Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1941)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Biel, den 22. April 1941.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn der ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates angesetzt auf Montag, den 12. Mai 1941. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2½ Uhr, im Konzertsaal des Konservatoriums, Kramgasse in Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur ersten Beratung:

- 1. Gesetz über die Aufhebung des Besoldungsabbaues für die Primar- und Mittelschullehrer.
- 2. Gesetz über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer. (Bestellung einer Kommission.)
- Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914; Abänderung von Art. 78. (Bestellung einer Kommission.)

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal.

- 2. Dekret über das Feuerwehrwesen vom 15. Januar 1919; Abänderung von § 12. (Bestellung einer Kommission.)
- 3. Dekret betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Organisation der Kirchensynode. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion:

- 1. Bericht über die finanzielle Lage des Staates Bern und Finanzierung der ausserordentlichen Ausgaben des Jahres 1941 und folgender Jahre. Abschnitte C und D.
- 2. Kenntnisnahme der vom Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkredite (Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
- 3. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2).
- 4. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Nachkredite für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4).
- 5. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- 6. Kreditkasse; Genehmigung der Jahresrechnung.
- 7. Erwerb des Kraftwerkes Bannwil durch die Bernischen Kraftwerke.

Polizeidirektion:

- 1. Einbürgerungen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Justizdirektion:

- 1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
- 2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
- 3. Eingaben an den Grossen Rat.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

- 1. Strassen- und Hochbauten.
- 2. Eisenbahngeschäfte.
- 3. Korrektion der Emme, I. Sektion; Beitrag.

Direktion des Innern:

Arbeitsbeschaffungskredite.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Militärdirektion:

Beiträge an Luftschutzbauten.

Armendirektion:

Knabenerziehungsheim Oberbipp; Staatsbeitrag.

Motionen, Postulate, Interpellationen und einfache Anfragen:

- 1. Motion des Herrn Biedermann betreffend Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes; Verzicht auf Auszahlung von Unterstützungen an ledige Arbeitslose.
- 2. Motion des Herrn Buri betreffend Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.
- 3. Motion des Herrn Tschannen betreffend Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses.
- 4. Postulat des Herrn Dr. Giovanoli betreffend kantonalen Zuschlag auf das eidg. Wehropfer; Bericht und Antrag des Regierungsrates.
- 5. Postulat des Herrn Häberli betreffend Namensänderungen bei Einbürgerungen.
- 6. Interpellation des Herrn Dr. Giovanoli betreffend Mieterschutz; Beantwortung.
- 7. Einfache Anfrage des Herrn Daepp betreffend Zuteilung von flüssigen Brennstoffen an die Landwirte für die Verwendung von landwirtschaftlichen Traktoren und Ackerbaumaschinen mit Motorzug.
- 8. Einfache Anfrage des Herrn Schneeberger betreffend Korrektionsarbeiten an der Aare in den Gemeinden Arch und Leuzigen.
- 9. Einfache Anfrage des Herrn Schneeberger betreffend Revision des Brandversicherungs-Gesetzes und des Feuerwehrdekretes.
- 10. Einfache Anfrage des Herrn Gasser (Schwarzenburg) betreffend Höchstpreise für Brennholz.
- 11. Einfache Anfrage des Herrn Flühmann betreffend Erleichterung des Weidganges für Schmalvieh.
- 12. Einfache Anfrage des Herrn Piquerez betreffend direkten Zugsverkehr auf der Linie Bern-Pruntrut.

- 13. Einfache Anfrage des Herrn Piquerez betreffend Bekleidung des bewaffneten H D.
- 14. Einfache Anfrage des Herrn Kleinjenni betreffend Dispensierung des land- und alpwirtschaftlichen Personals vom Aktivdienst.
- 15. Einfache Anfrage des Herrn Stalder betreffend Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.
- 16. Einfache Anfrage des Herrn Bärtschi (Hindelbank) betreffend die Errichtung von Tank-Abwehren durch die Gemeinden.
- 17. Einfache Anfrage des Herrn Rahmen betreffend Massnahmen für die Förderung der Lichtnetzanschlüsse.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

- 1. Präsident und zwei Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
- 2. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
- 3. Präsident und Vize-Präsident des Regierungsrates.
- 4. Ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission, an Stelle des zurücktretenden Präsidenten Keller.

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
- 2. Direktionsgeschäfte.
- 3. Gesetz über die Aufhebung des Besoldungsabbaues für die Primar- und Mittelschullehrer.
- 4. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal.
- 5. Elektrizitätswerk Bannwil.

Die Wahlen finden möglicherweise schon am 2. Sitzungstag statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. A. Meier.

Erste Sitzung.

Montag, den 12. Mai 1941,

nachmittags 21/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. A. Meier (Biel).

Die Präsenzliste ergibt die Anwesenheit von 166 Mitgliedern. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Affolter, Cueni, Flühmann, Gasser (Schwarzenburg), Grädel, Hachen, Hertzeisen, Imhof (Laufen), Stalder, Steiger, Stettler (Eggiwil), Stucki (Steffisburg), Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burgdorfer, Chavanne, Hulliger, Ilg, Zürcher (Bönigen).

Präsident. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet. Die Traktandenliste ist in Ihren Händen. Ich gebe Ihnen davon Kenntnis, dass Herr Bundesrat v. Steiger mir ein Schreiben folgenden Inhalts zugestellt hat: «Zuhanden des Grossen Rates möchte ich Ihnen für die Feier, die Sie am 10. März zu meinen Ehren veranstaltet haben, noch bestens danken. Es war mir eine grosse Freude, diese Stunden mit den Mitgliedern des Grossen Rates und des Regierungsrates zubringen zu dürfen.»

Die Theaterverwaltung hat den Grossen Rat für heute abend zu einer Theatervorstellung eingeladen; ich verdanke in Ihrem Namen diese Einladung bestens und hoffe, dass Sie zahlreich erscheinen werden.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz schlägt Ihnen vor, folgende Kommissionen zu bestellen:

Gesetz über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer, Dekret und Postulat Giovanoli: 15 Mitglieder;

Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und zudienendes Dekret: 11 Mitglieder;

Dekret betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Organisation der Kirchensynode: 11 Mitglieder;

Dekret betreffend Vereinigung der Burgergemeinden Reiben und Meinisberg: 9 Mitglieder. Die Direktionsgeschäfte sind spruchreif und die Vorlagen sind in Ihren Händen.

Neu kommt hinzu die Vorlage über Aufnahme eines Konversionsanleihens von 15 Millionen, die jetzt erst ausgeteilt werden konnte. Ich möchte die Fraktionen bitten, diese Vorlage noch zu behandeln.

Wir sind nicht sicher, ob die Session bis am Mittwoch dauert; es ist möglich, dass wir bereits morgen schliessen können. Die Wahlen sollen eventuell schon morgen vorgenommen werden.

Die Präsidentenkonferenz beantragt, die Motionen Buri, Biedermann und Tschannen in dieser Session nicht zu behandeln. Das Kantonalbankgesetz soll in der Septembersession behandelt werden. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden.

Bühler. Es stimmt etwas nicht ganz hinsichtlich der Behandlung der Motionen Biedermann und Buri betreffend Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Von Seite des Direktors des Innern ist mir mitgeteilt worden, dass die beiden Motionen behandelt werden können. Die Motionen figurieren zum viertenmal auf dem Traktandenverzeichnis. Das neue Grossratsreglement bestimmt ausdrücklich, dass die Motionen spätestens in der zweiten Session nach ihrer Einreichung behandelt werden sollen. Eine weitere Verschiebung ist reglementswidrig; entweder müssen die Motionen begründet oder dann abgesetzt werden. Ich möchte beantragen, die Motionen zu behandeln.

Präsident. Wenn sie in dieser Session nicht behandelt werden, sind sie abzusetzen.

Buri. Auf Ersuchen von verschiedenen Seiten habe ich mich mit einer Verschiebung einverstanden erklärt. Wir glaubten, es werde dadurch ein Thema aufgegriffen, das gegenwärtig in Bearbeitung begriffen ist, es sei daher besser, diese Frage hier nicht zu früh zu behandeln, weil man zuerst sehen will, was auf eidgenössischem Boden herauskommt. Ich war ständig in Verbindung mit der Leitung der Politischen Arbeitsgemeinschaft; sie hat mir in Aussicht gestellt, dass die Motion behandelt werde. Darauf hat man sich entschlossen, sie zuerst in der Partei anzusehen. Im Einverständnis mit Herrn Regierungsrat Gafner wäre diese Motion dann später zur Behandlung gekommen. Er hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass gegenwärtig Revisionsbestrebungen auf eidgenössischem Boden im Gange sind. Angesichts der Tatsache, dass nach Regle-ment die Motion entweder behandelt oder abgeschrieben werden muss, wird man sie jetzt behandeln müssen; denn abschreiben lassen will ich sie nicht.

Biedermann. Ich bin im genau gleichen Fall wie Herr Buri: Ich möchte meine Motion begründen.

Präsident. Ich nehme von diesen Erklärungen Kenntnis; die Motionen werden behandelt.

Das Traktandum: Kreditkasse, Jahresrechnung muss verschoben werden, da der Bericht noch nicht vorliegt.

Bevor wir zur Behandlung der Traktanden übergehen, möchte ich sagen, dass von der Präsidentenkonferenz beschlossen worden ist, auf den 9. Juni

eine ausserordentliche Session einzuberufen zur zweiten Beratung des Gesetzes über die Aufhebung des Besoldungsabbaues für die Primar- und Mittelschullehrer. Es wird sich um eine eintägige Session handeln.

Korrektion der Emme, I. Sektion; Beitrag.

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft deren Mitglied, Grossrat Raaflaub, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden einstimmig angenommen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss vom 28. Januar 1941 hat der Bundesrat die Projektvorlage vom Dezember 1940 für die Korrektion der Emme (I. Sektion) von der Gemeindegrenze Burgdorf/Kirchberg bis zur Kantonsgrenze Bern/Solothurn genehmigt und einen ordentlichen Bundesbeitrag von 30 % an die auf Fr. 620 000 veranschlagten Baukosten im Höchstbetrage von Fr. 186 000 bewilligt.

Auf den Antrag der Baudirektion wird den an der Emme zwischen der Gemeindegrenze Burgdorf / Kirchberg und der Kantonsgrenze Bern / Solothurn schwellenpflichtigen Gemeinden Kirchberg, Lyssach, Rüdtligen-Alchenflüh, Aefligen, Utzenstorf, Bätterkinden, Wiler und Zielebach ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 25 % an die auf Fr. 620 000 veranschlagten Baukosten im Höchstbetrag von Fr. 155 000 auf Budgetkredit X a. G. 1 unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- Die Arbeiten sind nach dem mit der Baudirektion aufzustellenden Jahresprogramm und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und nachher vorschriftsgemäss zu unterhalten. Die schwellenpflichtigen Gemeinden haften dem Staat für richtige Erfüllung dieser Verpflichtungen.
- 2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 3. Der Beschluss des Bundesrates vom 28. Janur 1941 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund einer belegten Abrechnung. Den Organen der Baudirektion ist jederzeit gestattet, Einsicht in die Rechnungen über die subventionierten Korrektionen zu nehmen.
- 5. Allfälliger Bedarf an Schwellenholz ist durch Vermittlung des Kreisforstamtes zu decken.
- 6. Die Schwellenkommission des I. Bezirkes der Emme hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme durch die schwellenpflichtigen Gemeinden zu erklären.

Seitenbäche der Gürbe in der Gemeinde Wattenwil; Verbauung.

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft deren Mitglied, Grossrat Scherz, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden einstimmig angenommen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 28. März 1941 ist die Vorlage über die Verbauung der Seitenbäche der Gürbe in der Gemeinde Wattenwil genehmigt und an die auf Fr. 220 000 veranschlagten Baukosten ein ordentlicher Bundesbeitrag von 30 % im Höchstbetrag von Fr. 66 000 bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Schwellengenossenschaft Gürbe (oberer Bezirk) an die Verbauungen der Seitenbäche der Gürbe in der Gemeinde Wattenwil gemäss vorgelegtem Projekt und Voranschlag folgende Beiträge aus Budgetrubrik X a. G. 1 bewilligt:

1. Ein ordentlicher Staatsbeitrag von 25 % der auf Fr. 220 000 veranschlagten Baukosten im Höchstbetrag von

Fr. 55 000

2. Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 6% der auf Fr. 220000 veranschlagten Baukosten im Höchstbetrag von

Fr. 13 200

Insgesamt Fr. 68 200

Die Bewilligung der Beiträge erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Vergebung der Arbeiten hat nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung und nach den vom Bund vorgeschriebenen Subventionsbedingungen für ausserordentliche Bundesbeiträge zu geschehen. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde, im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 2. Die Arbeiten sind gemäss dem mit der Baudirektion vereinbarten Jahresprogramm nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten. Die Schwellengemeinde haftet dem Staat für richtige Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 3. Der Beschluss des Bundesrates vom 28. März 1941 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der durch das Jahresprogramm festgelegten und ausgeführten Arbeiten auf Grund einer belegten Abrechnung. Den Organen der Baudirektion ist jederzeit gestattet, in die Rechnungen Einsicht zu nehmen.
- 5. Allfälliger Bedarf an Schwellenholz ist durch Vermittlung des Kreisforstamtes zu decken.
- 6. Die Schwellengenossenschaft Gürbe (oberer Bezirk) hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Seftigen hat diesen Beschluss der Schwellengenossenschaft Gürbe (oberer Bezirk) zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Erwerb des Kraftwerkes Bannwil durch die Bernischen Kraftwerke A.-G. und Umwandlung des Elektrizitätswerkes Wangen in eine Beteiligungsgesellschaft.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ueber dieses Traktandum ist Ihnen ein eingehender gedruckter Bericht zugegangen. Die Staatswirtschaftskommission hat das Geschäft in zwei Sitzungen behandelt; sie hat sich eingehend Aufschluss erteilen lassen. Ich möchte nicht wiederholen, was im gedruckten Bericht steht, sondern nur von den Erläuterungen Kenntnis geben, die wir bekommen haben.

Es ist Ihnen bekannt, dass der Staat Bern den grössten Teil der Aktien der Bernischen Kraftwerke besitzt. Im Jahre 1928 befasste sich der Grosse Rat, gestützt auf eine Motion unseres damaligen Kollegen Egger (Aarwangen) mit der Frage der Einflussnahme des Grossen Rates auf das Geschäftsgebaren der Bernischen Kraftwerke. Grundsätzlich steht der Regierung das Recht der Instruktionserteilung an die Teilnehmer an der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke zu; die Regierung hat sich aber bei Behandlung der Motion Egger damit einverstanden erklärt, in gewissen Fällen, nämlich dann, wenn es sich um Verpflichtungen handelt, die den Betrag von 3 Millionen übersteigen, die Instruktionen durch den Grossen Rat erteilen zu lassen. Die Bernischen Kraftwerke haben dementsprechend ihre Statuten geändert und sehen nun in Art. 8, Ziff. 6, vor, dass solche Geschäfte von der Generalversammlung, statt vom Verwaltungsrat, behandelt werden sollen. So ist es den Staatsvertretern an der Generalversammlung möglich, zu diesen Geschäften Stellung zu beziehen.

Heute haben wir nun ein solches Geschäft vor uns. Die Bernischen Kraftwerke beabsichtigen, das Kraftwerk Bannwil eigentümlich zu übernehmen und nachher die Unternehmung «Elektrizitätswerk Wangen», die bisher das Kraftwerk Bannwil betrieben hat, in eine Beteiligungsgesellschaft umzuwandeln. Die Staatswirtschaftskommission ist über diese Frage ganz gründlich orientiert worden; wir haben auch noch Herrn Generaldirektor Moll kommen lassen, damit er uns über verschiedene Fragen Auskunft gebe, in erster Linie über die Frage der Uebertragung der Anlagen. Die Bernischen Kraftwerke haben das Elektrizitätswerk Wangen im Jahre 1916 erworben; sie sind also alleinige Eigentümer sämtlicher Aktien dieses Elektrizitätswerkes Wangen. Das ist quasi auch eine Beteiligung; heute sollte eine förmliche Uebernahme des dem Elektrizitätswerk Wangen gehörenden Kraftwerkes Bannwil stattfinden. Dieses gehört tatsächlich bereits den Bernischen Kraftwerken; es ist absolut vernünftig, wenn nun auch die förmliche Uebergabe an die Bernischen Kraftwerke stattfindet; wir vermeiden damit eine gewisse Doppelspurigkeit in der Verwaltung.

Hinsichtlich der Konzession hat zwischen Regierung und Bernischen Kraftwerken bereits eine Verständigung stattgefunden; für den Staat schaut dabei eine Erhöhung der Wasserrechtsabgabe um Fr. 7500 jährlich heraus. Auch mit den beteiligten Gemeinden, hauptsächlich mit Wangen a.A., hat

man sich abgefunden.

In Verbindung mit dieser Uebernahme wollen nun die Bernischen Kraftwerke auch noch eine andere Strukturänderung vornehmen, indem sie eine besondere Beteiligungsgesellschaft schaffen. dieser Ausscheidung zwischen Beteiligung und Produktion ein paar Worte. Wir haben bei den Bernischen Kraftwerken tatsächlich ausgedehnte Einrichtungen, wo Strom produziert wird, daneben haben wir noch diese Beteiligungen. Die Bernischen Kraftwerke wollen nun eine bessere Uebersicht über die Rendite der einzelnen Tätigkeitsgebiete gewinnen. Es ist selbstverständlich leicht, festzustellen, was die Beteiligungen für Zins abwerfen; schwieriger ist die Abklärung auf der Passivseite. Wieviel Kapital ist in diesen Beteiligungen investiert? Das ist eine wichtige Frage. Vielleicht steht auf gewissen Papieren ein Betrag gedruckt; aber manchmal ist der innere Wert ganz anders. Heute ist es fast unmöglich, diese Frage zu beantworten. Das gleiche gilt von den allgemeinen Zins-und Steuerlasten. Eine klare Uebersicht über die Rendite ist aber von allergrösster Wichtigkeit.

Man könnte fragen, warum diese Ausscheidung nicht bereits früher gemacht worden sei, z. B. schon beim Erwerb des Elektrizitätswerkes Wangen. Als die Bernischen Kraftwerke dieses Werk 1916 aus deutschem Besitz erwarben, bestanden bei den Bernischen Kraftwerken noch keine wesentlichen andern Beteiligungen. In den ersten Jahren nach der Erwerbung mussten die Bernischen Kraftwerke die finanzielle Seite dieser Uebernahme in Ordnung bringen, sie mussten andere Vertrags- und Tarifverhältnisse den Verhältnissen der Bernischen Kraftwerke anpassen, ganz besonders mussten sie rein technisch die Verbindung mit den Bernischen Kraftwerken herstellen. Bereits 1918 wurde mit dem Elektrizitätswerk Wagen ein Pachtvertrag um das Kraftwerk Bannwil abgeschlossen; praktisch ging also der ganze Betrieb an die Bernischen Kraftwerke über. Die Abtretung von Bannwil und der übrigen Anlagen, ganz besonders aber auch die Aenderung der Firma und die Verlegung des Sitzes nach Bern, kam damals nicht in Frage. Der erste Konzessionär, ein Herr Müller-Landsmann, hatte mit den umliegenden Gemeinden Verträge abge-schlossen, deren Abänderung langer Verhandlungen bedurfte. Erst 1930 kam ein Vergleich zustande, gemäss welchem die beteiligten Gemeinden den projektierten Aenderungen zustimmten. Der Gemeinde Wangen a. A. wurde eine bestimmte Summe zugesichert, und zwar zunächst Fr. 6000, und bei einer spätern Sitzverlegung Fr. 12000, limitiert bis 1948.

In den Jahren 1930—1940 sind verschiedene Neuerungen durchgeführt worden; Hochspannungsleitungen, Verteilungsanlagen, Transformatorenstationen wurden vollständig modernisiert und allmählich von den Bernischen Kraftwerken übernommen, so dass heute dieses Kraftwerk Bannwil eigentlich nur noch formell im Eigentum des Elektrizitätswerkes Wangen steht. Nun soll es auch rechtlich auf die Bernischen Kraftwerke übertragen werden, damit eine Ausscheidung nach Produktionsbetrieben und Beteiligungen möglich ist. Das Elektrizitätswerk Wangen besitzt nachher keine Anlagen mehr; es soll, unter Aenderung des Namens, zu der Beteiligungsgesellschaft gemacht werden, die für die Bernischen Kraftwerke die von ihnen gewünschte Klarstellung bringen soll.

Darin liegt das Hauptgewicht der geplanten Aktion. Sie haben in der gedruckten Vorlage die Mitteilung gefunden, dass man glaubt, für die Beteiligungsgesellschaft auch etwas billigeres Geld zu bekommen, als die Betriebsgesellschaften es bekommen können. Das liegt vielleicht im ersten Moment nicht gerade so auf der Hand und ist für den Laien etwas schwer verständlich; aber gelegentlich überlegt man eben in Bankkreisen ganz anders, als man das in Laienkreisen tut. Man sollte glauben, dass eine gut konsolidierte Betriebsgesellschaft, wie die Bernischen Kraftwerke sie darstellen, ihre Obligationenanleihen zu besseren Bedingungen placieren könne, als eine blosse Beteiligungsgesellschaft, die nur über ein beschränktes Aktienkapital verfügt. Der Bankfachmann sieht aber die Sache etwas anders an. Eine Betriebsgesellschaft wie die Bernischen Kraftwerke besitzt eine grosse Zahl von Kraftwerken, Verteilungsanlagen, ist an Tausenden von Stromlieferungsverträgen beteiligt, sie schliesst massenhaft Geschäfte ab; ihre genaue finanzielle Situation ist daher für den Fernstehenden viel schwerer mit absoluter Sicherheit zu beurteilen, als das bei einer Beteiligungsgesellschaft der Fall ist, wo die Verhältnisse in jeder Beziehung absolut übersichtlich sind: unter den Aktiven figurieren die Beteiligungen, unter den Passiven das Aktienkapital und die Reserven und die Schulden, die diese Beteiligungsgesellschaft gegenüber dem Elektrizitätswerk Wangen hätte. Wenn nun diese Schulden in Obligationenanleihen oder langfristige Kredite umgewandelt werden, können sich dabei etwas günstigere Bedingungen ergeben, weil wir folgende Situation haben: Die Beteiligungen, die unter den Aktiven figurieren, sind faktisch nichts anderes als Pfänder für das Geld oder den Kredit, den man bekommen will; hinter der Beteiligungsgesellschaft stehen im übrigen noch die Bernischen Kraftwerke. Diese besitzen das ganze Aktienkapital der Beteiligungsgesellschaft; es ist ganz ausgeschlossen, dass sie diese im Stich lassen könnten. Die Bank hat also in den Beteiligungen eine Sicherheit, und überdies quasi eine Bürgschaft der Bernischen Kraftwerke; daher die Möglichkeit, etwas billigeres Geld zu bekommen. Selbstverständlich kann es sich dabei nicht um ein ganzes Prozent, sondern es wird sich immer um Bruchteile eines Prozentes handeln.

Sie sehen also, dass die Bernischen Kraftwerke mit gewissen Einsparungen rechnen können. Es ist klar, dass sie die Teuerung auch spüren; sie möchten aber diese Teuerung nicht sofort durch Preiserhöhungen korrigieren. In der Staatswirtschaftskommission wurden detaillierte Zahlen vorgelegt; es ist aber hier nicht der Ort, auf alle diese Fragen im einzelnen einzutreten. Sie haben aus der gedruckten Vorlage ersehen, dass diese Einsparungen auf rund Fr. 150 000 beziffert werden, herrührend von einer Verschiebung gewisser Faktoren. Es können nach dieser Transaktion z. B. 4 % der reinen Grundsteuerschatzung in Abzug gebracht werden bei den Steuern. Dem Staat allein wird das ungefähr Fr. 18 000 ausmachen, wogegen eine Mehreinnahme auf den Wasserrechtsabgaben entsteht, von Fr. 7500, wie Sie gehört haben. Angesichts der ganzen Steuerbelastung der Bernischen Kraftwerke ist das ein geringer Betrag; man kann den Bernischen Kraftwerken nicht etwa vorwerfen, dass sie sich um die Steuern drücken wollen. Im Jahre 1940 z. B. haben die Bernischen Kraftwerke an Stromeinnahmen 24,7 Millionen erzielt, an Steuern haben sie 1,851 Millionen bezahlt, eine sehr ansehnliche Summe.

Diese Erwägung darf aber nicht massgebend sein, sondern die andere, dass wir den Bernischen Kraftwerken in ihrem Bestreben beistehen müssen, Klarheit in den Betrieb zu bringen, vermehrte Amorsationen vorzunehmen. Es handelt sich darum, den Gewinn auf der bisherigen Höhe zu erhalten, ohne den Elektrizitätskonsum stärker zu belasten. Schliesslich kommt das alles dem Staat zugut. Sie wissen, dass der Staat Hauptaktionär der Bernischen Kraftwerke ist, dass er auch das Heimfallrecht besitzt.

Bezüglich der Mitwirkung des Grossen Rates werden in die Statuten der Beteiligungsgesellschaft die gleichen Bestimmungen hineinkommen wie in die Statuten der Bernischen Kraftwerke: Auch hier muss bei Kapitalaufwendungen von über 3 Millionen die Generalversammlung beschliessen; auch hier wird der Grosse Rat durch Instruktion der Staatsvertreter in dieser Generalversammlung sein Recht geltend machen können, ganz analog den Bestimmungen bei den Bernischen Kraftwerken.

Der Grosse Rat sollte also die Vertreter des Staates in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke ermächtigen, der Uebernahme des Kraftwerkes Bannwil durch die Bernischen Kraftwerke zuzustimmen. Der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke hat diese Angelegenheit eingehend und gründlich studiert, und er ist einstimmig dazu gekommen, diesen Aenderungen zuzustimmen. Die bisherige Führung der Bernischen Kraftwerke hat uns bewiesen, dass dieses Unternehmen zu hoher Blüte und zu grossem Ansehen gelangte. Es sind gewaltige Amortisationen vorgenommen worden, über 50 % der ursprünglichen Obligationenschuld. Das ist ein Beweis, dass das Unternehmen richtig geführt ist. Es bestehen daher keine stichhaltigen Gründe, um diesem Vorschlag die Zustimmung zu versagen; die Bernischen Kraftwerke sind überzeugt, dass diese Massnahmen ihrer künftigen Prosperität dienen werden. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zum Antrag, der Ihnen gedruckt zugestellt worden ist.

Herr Vizepräsident Robert Bratschi übernimmt den Vorsitz.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates Ich habe den Ausführungen des Vertreters der Staatswirtschaftskommission nicht viel beizufügen; da es sich aber um ein wichtiges Geschäft handelt, ist es am Platz, dass auch der Vertreter des Regierungsrates einige Erläuterungen gibt, damit das ganze Geschäft dem Grossen Rat noch etwas verständlicher wird. Sie hören, dass das Elektrizitätswerk Wangen umgewandelt wird in eine «Bernische Kraftwerke A.-G Beteiligungs-Gesellschaft». Damit werden die Bernischen Kraftwerke ausschliesslich Produktionsgesellschaft, und sie verfügen auf dem Gebiet des Kantons Bern über alle Elektrizitätswerke, soweit sie bis jetzt den Bernischen Kraftwerken gehört haben, wie auch über alle Verteilanlagen, insbesondere über die Werke, die bis jetzt zu Wangen gehörten. Dabei ist zu bemerken, dass ein Teil, der früher zur Produktion von Wangen gehört hatte, praktisch bereits jetzt der Produktionsgesellschaft der Bernischen Kraftwerke gehört und bereits jetzt im Netz der Bernischen Kraftwerke eingeschlossen ist. Es würde sich bei der nächsten Operation nur noch um den Schlusspunkt handeln; ziffernmässig ausgedrückt, ist das, was wir heute zu vollziehen haben, die grösste Handlung, nämlich die Ueberführung des Eigentums des Elektrizitätswerkes Bannwil in das Eigentum der Bernischen Kraftwerke, Produktionsgesellschaft. Weil der Kaufpreis 6 Millionen übersteigt, bedarf es dafür der Zustimmung der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke, und, weil dafür, nach der Erklärung vom 21. November 1928, auch die Zustimmung des Grossen Rates notwendig ist, um das Aktienkapital instruieren zu können, mussten wir die Sache dem Grossen Rat unterbreiten.

Das Geschäft ist also eigentlich der Schlusspunkt einer Operation, die seit 1916, mit der Uebernahme des Aktienkapitals des Wangenwerkes durch die Bernischen Kraftwerke eingeleitet wurde. Diese Sache soll nun nicht nur materiell, sondern auch formell in Ordnung gebracht werden. Damit bekommt man, was von grossem Vorteil ist, eine scharfe Scheidung zwischen der Produktionsgesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft. Die beiden Betätigungen sind wirtschaftlich nicht gleich einzustellen. Die Wirtschaftlichkeit der Produktion ist bei den Bernischen Kraftwerken von vornherein gut; bei den Beteiligungen ist ein Teil besser, ein Teil schlechter. Darüber muss man nun Klarheit schaffen, indem man eine klare Bilanz und eine klare Gewinn- und Verlustrechnung herzustellen sucht. Durch den Vorschlag, den wir Ihnen heute unterbreiten, soll diese Klarheit erreicht werden; die Bilanzen sollen nachher ohne weiteres gelesen werden können, während jetzt die Beteiligungen in den Aktiven und Passiven der Bilanz unklar zum Ausdruck kommen, so dass sich nur der, der der Sache ganz genau nachgeht, ein sicheres Bild machen kann.

Ich glaube, die Operation, die heute vorgeschlagen wird, sei gut. Nun noch eine weitere Erklärung, die ich namens des Regierungsrates beifügen muss. Sie haben gehört, dass sich der Grosse Rat 1928 infolge einer Motion Egger mit der Frage zu befassen hatte, wie der Staat, namentlich der Grosse Rat, auf die Führung der Bernischen Kraftwerke und auch der Kraftwerke Oberhasli vermehrten Einfluss nehmen könnte. Die Frage wurde da-

mals durch Aufnahme einer neuen Bestimmung in die Statuten der Bernischen Kraftwerke gelöst, des Inhalts, dass, wenn sich die Bernischen Kraftwerke an einem andern Werk beteiligen oder ein Werk gründen, also eine Art Beteiligungsgesellschaft gründen wollen, oder bauen, diese Geschäfte der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke unterbreitet werden müssen, sobald im einzelnen Fall die Ausgabe für die Bernischen Kraftwerke 3 Millionen übersteigt. Die Generalversammlung muss also ihre Zustimmung geben, und zwar in Form einer Vollmacht an den Verwaltungsrat.

Also stellte sich die Frage damals so: Wer instruiert das Aktienkapital für die Stimmabgabe an der Generalversammlung? Damals haben Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat sich auf eine Erklärung geeinigt und der Grosse Rat hat zugestimmt. Namens des Regierungsrates habe ich damals folgende Erklärung abgegeben:

«Zusammenfassend möchten wir Ihnen noch Kenntnis geben, was der Regierungsrat in bezug auf die Durchführung dieser Statutenrevision beschlossen hat. Dieser Beschluss lautet folgendermassen:

"Die grossrätliche Kommission betreffend Ausführung der Motion Egger wünschte, dass der Regierungsrat eine Erklärung abgebe, dass er in allen denjenigen Fällen, die nach der am 5. Mai 1928 beschlossenen Statutenrevision der Bernischen Kraftwerke von nun an in die Kompetenz der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke fallen (Bau, Erweiterung, Beteiligungen von über Fr. 3 000 000) vor Beschlussfassung in der Generalversammlung die Auffassung des Grossen Rates einholen werde, um dem Aktienbesitz des Staates für die Generalversammlung entsprechende Instruktionen durch den Grossen Rat erteilen zu können.

Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass die Instruktion des Aktienbesitzes des Staates eine Aufgabe darstelle, die grundsätzlich in seine Kompetenz falle. In allen Aktiengesellschaften, an denen sich der Staat am Aktienbesitz beteiligte, erfolgte die Instruierung des Aktienbesitzes bis jetzt im Einverständnis mit dem Grossen Rat durch den Regierungsrat. Dieses Verfahren stellt überdies nach Ansicht der Regierung das einzig praktische Vorgehen dar.

Immerhin ist der Regierungsrat bereit, sich folgendem Antrag der grossrätlichen Kommission anzuschliessen: Die Instruktion der Vertreter des Staates an den Generalversammlungen der Bernischen Kraftwerke erfolgt, besonders dringliche Fälle vorbehalten, für die in Art. 17, lit. c und d, der Bernischen Kraftwerke - Statuten genannten Verhandlungsgegenstände durch den Grossen Rat.»

So ist es seither gehandhabt worden. Sie erinnern sich, dass die Frage des Ausbaues der zweiten Stufe der Kraftwerke Oberhasli hier vorgebracht werden musste. Diese Frage musste an der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke zur Sprache kommen; die Instruktion des Aktienbesitzes des Staates aber musste vom Grossen Rat beschlossen werden.

Nun könnte man sagen — und das ist der Grund, weshalb ich hier das Wort ergreife — : Jetzt gründet Ihr eine Bernische Kraftwerke A.-G. Beteiligungs-

gesellschaft, eine Aktiengesellschaft, die eigentlich weiter, wie Wangen, eine Tochtergesellschaft der Produktionsgesellschaft bleibt, indem Aktionär der Beteiligungsgesellschaft ausschliesslich die Bernischen Kraftwerke sind. Wir haben über Aktienkapital direkt vom Staat aus keine Beteiligung an der neuen Beteiligungsgesellschaft. Man könnte also sagen, damit wäre die Möglichkeit geschaffen, dass diese Beteiligungsgesellschaft Beschlüsse fassen könnte, die nicht mehr der vorherigen Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen, wenn das Geschäft eine Ausgabe von mehr als 3 Millionen nach sich zieht.

Demgegenüber darf man darauf aufmerksam machen, dass sich die Instanzen der Bernischen Kraftwerke und die Regierung schon im Vortrag dahin äussern, dass eine Bestimmung, wie sie in die Statuten der Bernischen Kraftwerke Aufnahme gefunden hat, auch in die Statuten der Beteiligungsgesellschaft aufzunehmen ist. Soweit wäre also die Sache formell in Ordnung: es müsste immer dann, wenn sich die Beteiligungsgesellschaft mit eigenen Mitteln im Betrage von über 3 Millionen beteiligt, diese Beteiligung der Generalversammlung unter-breitet werden. Die Generalversammlung der Beteiligungsgesellschaft ist der Verwaltungsrat der Produktionsgesellschaft, der Bernischen Kraftwerke, denn diese besitzen allein das Aktienkapital der Beteiligungsgesellschaft; infolgedessen muss die Bestimmung erlassen werden, dass die Vorschrift auch für diese Generalversammlung gilt, in dem Sinne, dass diese Generalversammlung einer Beteiligung in der Höhe von über 3 Millionen nicht zustimmen kann, wenn nicht vorher eine Instruktion durch den Grossen Rat erfolgt. Nach dieser Richtung hin soll also die bisherige Praxis beibehalten werden. Wir wollten diese Bestimmung nicht irgendwie umgehen; das ist übrigens, auch ohne dass ich eine Erklärung abgäbe, schon daraus ersichtlich, dass in den jetzigen Statuten der Bernischen Kraftwerke ja nicht nur der vom Referenten der Staatswirtschaftskommission erwähnte Art. 8, Ziff. 5, enthalten ist, sondern auch ein Art. 25, wo gesagt ist: «Die Zustimmung des Verwaltungsrates zum Bau neuer oder zur Erwerbung bestehender Elektrizitätswerke oder zur Beteiligung an solchen, sowie zur daherigen Erhöhung des Aktienkapitals durch Tochtergesell-schaften, insbesondere die Kraftwerke Oberhasli, bedarf, sofern hieraus der betreffenden Tochtergesellschaft eine Kapitalbeanspruchung von mehr als 3 Millionen im einzelnen Fall entsteht, der vorherigen Ermächtigung durch die Generalversammlung.» Man hat dadurch sagen wollen, dass die Bestimmung, wonach der Grosse Rat zustimmen muss, auch für eine Tochtergesellschaft gelte, wenn im übrigen die Voraussetzungen zutreffen.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Vertreter des Staates an der einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke sind ermächtigt, den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Massnahmen zuzustimmen und dem Verwaltungsrat die nachgesuchte Ermächtigung zu erteilen, das im Eigentum des Elektrizitätswerkes

Wangen befindliche Kraftwerk Bannwil auf 1. Januar 1941 zum Preise von Fr. 6 071 312. 15 zu übernehmen.

Nachkredite für die Jahre 1940 und 1941.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Es referieren über dieses Geschäft namens der Staatswirtschaftskommission deren Vizepräsident, Grossrat Dr. Freimüller, namens des Regierungsrates Finanzdirektor Dr. Guggisberg, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden einstimmig gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, vom 6. November 1940 bis zum 2. Mai 1941 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

512.35

C. 1. Ratskredit Fr.

Für das Jahr 1940:

Vermehrte Ehrenausgaben des Regierungsrates gemäss Schreiben der Staatskanzlei vom 23. April 1941.		
Für das Jahr 1941:		
E. 3. Bureaukosten der Staatskanzlei Aufnahme sämtlicher Verwaltungs-	Fr.	200. —
zweige im Telephonbuch unter		
dem Stichwort «kantonale Verwaltung», gemäss Regierungs-		
ratsbeschluß Nr. 1528 vom 18. April		
1941.		

II. Gerichtsverwaltung.

Für das Jahr 1940:		
A. 2. Entschädigung der Suppleanten	Fr.	800
Anstellung von Aushilfspersonal in-		

folge Militärdienstes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3903 vom 5. November 1940.

B. 4. Bedienung des Obergerichtsgebäudes Fr. 522.40

Erhöhte Kosten für Materialien und Heizung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1777 vom 2. Mai 1941.

III a. Justiz.		B. 7. Verschiedene Verwaltungs-	
Für das Jahr 1940: A. 2. Besoldung der Angestellten .	Fr. 5500.—	kosten	Fr. 2000.—
Einstellung eines Angestellten für die Mehrarbeit betreffend Aus- gleichskasse etc., gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 3903 vom		fiziere der kantonalen Militärverwaltung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3859 vom 1. November 1940.	1
5. November 1940.		D. 2. Besoldungen der Angestellten der Kasernenverwaltung	Fr. 210. 15
D. 4. Rechtskosten	Fr. 1449.05	Kosten für Aushilfen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1674 vom 25. April 1941.	
schluss Nr. 1777 vom 2. Mai 1941.		D. 5. Mietzinse der Kasernenver- waltung	Fr. 125. —
III b. Polizei. Für das Jahr 1940: C. 7. Mietzinse	Fr. 800. —	Mindereinnahmen aus Plakatplatz- vermietung und Grasraub, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1674 vom 25. April 1941.	
Mehrkosten infolge Wohnungswech- sels von Angehörigen des Polizei- korps, gemäss Regierungsratsbe- schluss Nr. 4072 vom 19. Novem- ber 1940.	11. 000.	 E. 2. a. Besoldung der Angestellten der Kreiskommandanten Einstellung von Aushilfsangestellten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1674 vom 25. April 1941. 	Fr. 1191.45
C. 10. Verschiedene Verwaltungs-	7 222	E. 4. Rekrutenaushebung	Fr. 3749.60
kosten	Fr. 2650.—	Mehrkosten infolge Aushebung von 2 Jahrgängen in 1940, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1674 vom 25. April 1941.	
ber 1940.		V. Kirchenwesen.	
D. 1. b. Verschiedene Gefangen-	E- 500 50	Für das Jahr 1940:	
schaftskosten	Fr. 520.50	B. 3. Wohnungsentschädigungen Erhöhung der Wohnungsentschädigung an den Bezirkshelfer in Nidau und Ausrichtung der Woh-	Fr. 891.20
E. 1. Strafanstalt Thorberg Die Anschaffung eines Traktors, die Anlegung von Vorräten und Preissteigerungen verursachten die Mehrausgaben, gemäß Regierungs-	Fr. 26 432. 95	nungsentschädigung an die III. Pfarrstelle der reformierten Kirch- gemeinde in Delsberg, gemäss Re- gierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.	
ratsbeschluß Nr. 1715 vom 25. April 1941.		B. 9. Theologische Prüfungskom- kommission	Fr. 164.55
 J. 2. Besoldungen des Personals des Strassenverkehrsamtes Einstellung von Aushilfsangestellten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3940 vom 8. November 1940. 	Fr. 23 977. 40	Die grosse Zahl von Kandidaten machte eine Ausdehnung der Prü- fungen erforderlich, gemäss Re- gierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.	
IV. Militär.		C. 6. Diözese Basel, Besoldungs- beiträge	Fr. 1320.30
		Mehrkosten infolge Neuverteilung	
Für das Jahr 1940: A. 6. Mobilmachungsvorbereitungen Mehrkosten gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3859 vom 1. No-	Fr. 3 000. —	der Diözesan-Unkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.	
vember 1940.		VI. Erziehungswesen	ı .
A. 8. Neuanlage der Stammkontrollen	Fr. 12 500. —	Für das Jahr 1940:	
Kosten der Neuanlage der Stamm- kontrollen für die Kreiskomman- dos und die Sektionschefs, ge- mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3859 vom 1. November 1940.		A. 3. Bureaukosten	Fr. 1303.10

A. 5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	Fr. 791.55	D. 9. b. Primarschulinspektoren; Bureaukosten	Fr. 1092.90
 B. 9. Botanischer Garten Erhöhte Kosten für Heizung und Neuordnung der Besoldungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941. B. 10. Tierspital 	Fr. 6 136. 94 Fr. 22 447. 91	vom 29. April 1941. D. 15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.	Fr. 3751.80
Kostenanteil an Bauausgaben und Anschaffungen von Fr. 2500, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3792 vom 29. Oktober 1940 und Rückgang der Einnahmen, infolge Errichtung einer militärisch betriebenen Pferdekuranstalt, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.	11. 33 111.01	D. 17. b. Hauswirtschaftliches Bildungswesen; Private Fortbildungsschulen und Kurse Mehrausgabe infolge Beitrages an das neuerrichtete Pestalozziheim des Bernischen Frauenbundes in Bolligen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.	<u>Fr.</u> 700.—
B. 12. Zahnärztliches Institut Nichterreichung der veranschlagten Betriebseinnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.	Fr. 2 254.95	E. 2. Seminar Pruntrut. Mehrkosten infolge Preiserhöhungen für Lebensmittel und Heizmaterial, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.	Fr. 596.94
B. 14. b. Inselspital; Vergütung von Freibetten in den Kliniken Stärkere Besetzung der Betten als vorausgesehen war, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.	Fr. 1704.30	E. 3. Seminar Thun	Fr. 860.75
B. 16. Psychiatrische Poliklinik. Anteil Kosten an die Aufrechterhaltung des Bureaudienstes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.	Fr. 216.65	E. 4. Seminar Delsberg Mehrkosten infolge Preiserhöhungen für Heizmaterial und Durchführung eines Bildungskurses für Handarbeitslehrerinnen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743	Fr. 877.61
C. 4. b. Sekundarschulinspektoren, Bureaukosten	Fr. 374.90	vom 29. April 1941. E. 5. c. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	Fr. 302.25
C. 7. Stellvertretung kranker Mittel- schullehrkräfte	Fr. 3750.40	F. 1. Taubstummenanstalt München- buchsee	Fr. 5199.15
C. 9. Staatsbeitrag an die Versiche- rungskasse für Mittelschulen Mehrkosten infolge Milderung des Lohnabbaues, gemäss Regierungs- ratsbeschluß Nr. 1743 vom 29. April	Fr. 12 542. 40	rungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941. VIII. Armenwesen.	
1941. D. 4. Staatsbeitrag an die Versicherungskasse für Primarlehrer Mehrkosten infolge Milderung des Lohnabbaues, gemäss Regierungsratsbeschluß Nr. 1743 vom 29. April 1941.	Fr. 7168.90	Für das Jahr 1940: A. 4. Mietzinse Mehrausgabe für die Wohnung des Abwartes infolge Ueberlassung eines weiteren Zimmers, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1679 vom 25. April 1941.	<u>Fr. 150. —</u>

IX a. Inneres.		B. 4. Druck- und Buchbinderkosten	Fr. 553. —
Für das Jahr 1940:		Erhöhte Preise für Druck- und Buch-	
C. 4. Bureau- und Reisekosten der Handels- und Gewerbekammer .	Fr. 375. —	binderarbeiten, gemäß Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.	
Verschiedene Anschaffungskosten infolge Umzuges, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3949 vom 8. November 1940.		E. 3. Bureaukosten der Amtsschaffnereien	Fr. 5216.—
C. 5. Mietzinse der Handels- und Gewerbekammer	Fr. 854.15	Wehropfers verursachten die Mehr- kosten, gemäss Regierungsratsbe- schluss Nr. 1673 a. vom 25. April	
Mehrausgaben infolge Verlegung der Bureauräume an den Kasinoplatz, gemäss Regierungsratsbeschluss		1941. XIII. Landwirtschaft	
Nr. 1045 vom 19. März 1940.		Für das Jahr 1940:	-
IV h. Commished toward		E. 3. Landwirtschaftliche Schule	
1X b. Gesundheitswes	en.	Langenthal	Fr. 8279.25
Für das Jahr 1941: F. 4. a. Gebäude-Unterhalt der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	Fr. 9500.—	Mehrkosten für Befeuerung und Mindereinnahmen von Kostgeldern sowie Reduktion des Bundesbei- trages, gemäss Regierungsratsbe-	
Sofortige Erstellung von elf Grünfutter-Silos aus Beton, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1756 vom 29. April 1941.		schluss Nr. 1746 vom 29. April 1941. XX. Staatskasse.	
•			
Xa. Bauwesen.		Für das Jahr 1940:	
Für das Jahr 1940:		A. 7. Depotgebühren für Wert- schriften	Fr. 9580.—
 D. 1. b. Neu- und Umbauten Kosten der Möblierung für die umgebauten Gebäude Postgasse 70 und 72, gemäss Regierungsrats- 	<u>Fr. 30 000. —</u>	Mehrkosten infolge Evakuation der Wertschriften, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.	
ratsbeschluss Nr. 329 vom 26. Januar 1940.		B. 2. Skonti für Barzahlungen	Fr. 9 928. —
X b. 5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für die Schiffahrtspolizei	Fr. 1366.95	Mehrkosten infolge Zunahme der Holzverkäufe und dem Mehrein- gang der kantonalen Krisenabgabe, gemäss Regierungsratsbeschuss	
Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1728 vom 29. April 1941.		Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.	
•		XXII. Jagd, Fischerei, Be und Naturschutz.	rgbau
XI. _, Anleihen.	,	Für das Jahr 1940:	
Für das Jahr 1940:	*		Fr. 6 950. —
B. 2. Druck- und Publikationskosten	<u>Fr. 196. — </u>	Den Mehreinnahmen aus Jagd-	
Preiserhöhungen für Druckaufträge, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 a vom 25. April 1941.		patentgebühren stehen auch erhöhte Gemeindeanteile gegenüber, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1776 vom 2. Mai 1941.	
XII. Finanzwesen.		VVIII Galahan Alaan	
Für das Jahr 1940:		XXIII. Salzhandlung	•
A. 6. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12	Fr. 996. 20	Für das Jahr 1940: B. 3. Auswägerlöhne	Fr. 5 121. —
Vermehrte Telephonauslagen und erhöhte Preise für Brennmaterial, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 85 vom 10. Januar 1941.		Mehrausgaben infolge Zunahme des Salzverkaufes, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.	

B. 4. Magazinerlöhne Errichtung von neuen Salzdepots und Mehrkosten infolge Zunahme des Salzverkaufes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.	Fr. 11 956.—	 D. 19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Primarlehrer. Gleiche Begründung wie hievor, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941. 	Fr. 213 171. 20
C. 3. Mietzinse	Fr. 2687.—	VIII. Armenwesen.	
Errichtung von neuen Salzdepots,		Für das Jahr 1940:	
gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.		C. 1. a. Beiträge für dauernd Unterstützte	Fr. 366 351. 25
XXXI. Militärsteuer.		Wegfall der Gutschrift aus der Bun-	
Für das Jahr 1940:		dessubvention für Greise, Witwen und Waisen, gemäss Regierungs-	
B. 2. Besoldungen der Angestellten Einstellung von Aushilfsangestellten	Fr. 2751.40	ratsbeschluss Nr. 432 vom 7. Februar 1941.	
infolge Ausdehnung der Militär-		IX a. Inneres.	
steuerpflicht vom 40. auf das 48. Altersjahr, gemäss Regierungs-		Für das Jahr 1940:	
ratsbeschluss Nr. 1674 vom		N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft	Fr. 31.390.66
	Fr. 24 801. 90	Mehrkosten infolge ständiger Ausdehnung der Kriegswirtschaft, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr.	
Die vermehrten Einnahmen und die Ausdehnung der Militärsteuer-		868 vom 7. März 1941.	
pflicht vom 40. auf das 48. Al-		IX b. Gesundheitswese	en.
tersjahr erforderten Mehrausgaben, gemäss Regierungsratsbeschluss		Für das Jahr 1940:	
Nr. 1674 vom 25. April 1941.		E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau	Fr. 70 466. 81
B. 8. Erstellung neuer Steuerkon-		F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	Fr. 54 741. 52
trollen 	Fr. 1672.85	G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	Fr. 88 202. 68
Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1674 vom 25. April 1941.		Die beträchtliche Anlegung von Vor- räten und die erhöhten Preise für Nahrung und Befeuerung sind die	
II.		hauptsächlichsten Ursachen der Mehrkosten, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 1749 vom 29.	
Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des	Gesetzes über	April 1941.	
die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1	.938 bewilligt	Xa. Bauwesen.	
der Grosse Rat folgende Nachkredite:	•		
IV. Militärwesen.		Für das Jahr 1940:	E 40.400 FF
Für das Jahr 1940:		E. 1. Wegmeisterbesoldungen	1 ^r r. 48 106. 55
J. 2. Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen F Mehrkosten der Wehrmannsunter- stützung und der Beiträge des	r. 2791769. 17	Die Mehrkosten sind ausschliesslich durch die Stellvertretung militär- dienstpflichtiger Wegmeister ver- ursacht worden, gemäss Regie-	
Staates an die Lohnausgleichs-		rungsratsbeschluss Nr. 1728 vom 29. April 1941.	
und Lohnersatzkasse des Bundes, gemäss Regierungsratsbeschluss		XI. Anleihen.	
Nr. 1674 vom 25. April 1941.			
X71 - Th		Für das Jahr 1940:	T 005 040
VI. Erziehungswesen.		A. 2. Anleihens-Verzinsung	Fr. 235 260.—
Für das Jahr 1940: C. 8. Stellvertretung militärdienst-		Die Nichtdurchführung der beabsichtigten Konversion des 4½ % Anleihens 1930 und die Konso-	
	Fr. 54 006. 50	lidierung schwebender Schulden durch Aufnahme eines Anleihens	
Mehrkosten infolge der vielen und langen Stellvertretungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743		von Fr. 4700000.— zu 3½ 0/0 verursachten die Mehrausgaben, gemäss Regierungsratsbeschluss	
vom 29. April 1941.		Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.	

XII. Finanzwesen.

Für das Jahr 1940:

F. 1. Hülfskasse, Staatsbeiträge . . Fr. 229 051.—

Erhöhte Monatsbetreffnisse und Beiträge infolge Besoldungsrevision, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.

XV. Staatswaldungen.

Für das Jahr 1940:

C. 4. Rüstlöhne Fr. 117 166.77

Die Mehrausgaben für Rüstlöhne stehen im gleichen Verhältnis zu den Mehreinnahmen des Holzertrages, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 431 vom 7. Februar 1941.

XX. Staatskasse.

Für das Jahr 1940:

B. 1. e. Zinse für verschiedene Depots

Fr. 40 708.—

Die kantonale Brandversicherungsanstalt hatte durchschnittlich ein höheres Staatsguthaben als berechnet war, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 a vom 25. April 1941.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Für das Jahr 1940:

A. 2. Anteil der Gemeinden . . . Fr. 166 706.93

Gemeindeanteil auf den Mehreingängen, nach Gesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 vom 25. April 1941.

XXXII. Direkte Steuern.

Für das Jahr 1940:

D. 2. Zuwendung an den Arbeitsbeschaffungskredit 1937/39 Fr. 37 682. 20

Mehrausgaben infolge Zuweisung von ½2 der Mehreingänge von direkten Steuern, nach Gesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 vom 25. April 1941.

Fr. 30 439.03

Ausgerichtete Provisionen an die Gemeinden auf den Mehreingängen von direkten Steuern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 vom 25. April 1941.

Vertragsgenehmigung.

Es referieren über dieses Geschäft namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Winzenried, namens des Regierungsrates Finanzdirektor Dr. Guggisberg. Ferner sprechen dazu die Grossräte Fawer, Jacobi, Brügger, Dr. Meier (Biel), worauf mit 77 gegen 30 Stimmen, die auf einen Nichteintretensantrag Fawer fallen, folgender Antrag der vorberatenden Behörden angenommen wird:

Beschluss:

Der gestützt auf Regierungsratsbeschluss Nr. 4591 vom 27. Dezember 1940 durch Notar Heimann in Biel verurkundete Kaufvertrag vom 25. Februar 1941, mit Nachtrag vom 30. April 1941, laut welchem der Staat von der Erbengemeinschaft Römer & Fehlbaum die Liegenschaft Neuengasse 8 in Biel zur Unterbringung von Verwaltungsbureaux zum Preise von Fr. 180 000 erwirbt, wird genehmigt.

Knabenerziehungsheim Oberbipp; Staatsbeiträge.

Es referiert über dieses Geschäft namens der vorberatenden Behörden Grossrat Dr. Freimüller, ferner spricht dazu Grossrat Kunz (Wiedlisbach), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Dem Knabenerziehungsheim Oberbipp werden als Beiträge an die Lehrerbesoldungen Fr. 5000, als Beitrag an die Vorsteherbesoldung Fr. 4500 und als Zuschuss an den Betrieb für Zinsendienst und Schuldentilgung Fr. 5500 jährlich mit Wirkung ab 1. Januar 1941 bewilligt. Die Armendirektion beziehungsweise die Erziehungsdirektion werden ermächtigt, für die Versicherung des Vorstehers und der Lehrer die Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse oder in gleicher Höhe für eine andere Altersvorsorge zu entrichten. Die Besoldungsbeiträge erhöhen sich jährlich bis zum Stand der Barbesoldung der Lehrkräfte und Vorsteherehepaare von staatlichen Erziehungsheimen im entsprechenden Dienstalter.

2. Budget und Jahresrechnung sind der Direktion des Armenwesens alljährlich zur Ge-

nehmigung vorzulegen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

T

Am 28. März a. c. hat die bernische Regierung beschlossen:

Es sei endlich dem Ansuchen der Gemeinden und Landbesitzer im Staugebiete des Hagneckwerkes Folge zu leisten, um den überaus misslichen Versumpfungszuständen durch Erstellung von 2 Pump-

werken ein Ende zu bereiten. So sehr dieser Beschluss zu begrüssen ist, verunmöglicht er die Ausführung eines Projektes, das erfahrungsgemäss die einzige durchgreifende Lösung bedeutet.

Der Regierungsrat wird ersucht, unverzüglich mit den Interessenten in Verhandlungen zu treten, zwecks Herbeiführung einer beidseitig befriedigenden Lösung.

Bern, den 12. Mai 1941.

Laubscher und 4 Mitunterzeichner.

II.

Für die Durchführung der neuen, eidgenössischen Strafgesetzgebung sowohl, als vor allem auch für einen aufs Erzieherische und Vorbeugende gerichteten Strafvollzug, ist die Eröffnung einer kantonalen Trinkerheilstätte für straffällige Gefährdete unbedingtes Erfordernis. Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat mit den dafür notwendigen Vorarbeiten, vorab mit der Beschaffung einer passenden Liegenschaft, damit diese Anstalt so rasch wie möglich in Betrieb gesetzt werden kann.

Bern, den 12. Mai 1941.

Schwarz.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Dem Regierungsrat sind die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Bremgarten bei Bern bekannt und dass die vorgesehene Lösung zurückgewiesen wurde. Welche Vorkehren gedenkt nun der Regierungsrat zu treffen?

Bern, den 12. Mai 1941.

Aebersold.

Geht an die Regierung.

Gesetz

die Aufhebung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

Erste Beratung.

Dekret

über

Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal im Jahre 1941.

(Siehe Nrn. 7 und 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Jakob, Präsident der Kommission. Die beiden Vorlagen, die zur Behandlung stehen und über die ich zu berichten habe, standen schon auf der Trak-

tandenliste der ausserordentlichen Session vom 10. / 12. März; sie konnten nicht behandelt werden, weil Ihre Kommission sich bei der einen Vorlage, derjenigen über die Teuerungszulagen an das Staatspersonal, den Vorschlägen des Regierungsrates, nicht anschliessen konnte. Heute liegt eine Vorlage vor, die die Zustimmung der grossen Mehrheit der Kommission gefunden hat. In der Schlussabstimmung haben sich 3 Herren der Stimme enthalten, weil ihre Auffassung in einer grundsätzlichen Frage von derjenigen, die in der Vorlage zum Ausdruck kommt, abweicht.

Die erste Vorlage, die wir zu behandeln haben, hätte eventuell im März beraten werden können, die Vorlage über die Aufhebung des Besoldungsabbaues bei der Lehrerschaft. Sie steht aber im engen Zusammenhang mit dem Dekret betreffend die Teuerungszulagen an das Staatspersonal, es bestand sogar die Absicht, das Inkrafttreten der beiden Vorlagen miteinander zu verkoppeln. Während es sich in der Vorlage der Aufhebung des Lohnabbaues für die Lehrerschaft um ein Gesetz handelt, das dem Volke unterbreitet werden muss, ist in der Frage der Teuerungszulagen an das Staatspersonal der Grosse Rat zuständig. — Es gab nun unmittelbar nach den Kommissionsverhandlungen vom 6. März Kreise, die glaubten, die neue Vorlage, die der Grosse Rat endgültig zu erledigen habe, könnte in der Ausmessung der Teuerungszulagen weiter gehen, als das, was die Aufhebung des Lohnabbaues bringe. Das hat denn auch den Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins bewogen, am 7. März mit einer Eingabe an die Kantonale Erziehungsdirektion zu gelangen.

Schon aus diesen Darlegungen geht hervor, wie eng die Interessen des Personalkörpers der beiden Gruppen miteinander verknüpft sind. Diese Auffassung hatte wohl auch das Bureau des Grossen Rates, indem es die beiden Vorlagen der gleichen Kommission zur Vorberatung zuwies. Sie werden mir auch gestatten, dass ich meine Ausführungen zur Eintretensfrage einfachheitshalber, um Zeit zu gewinnen und um Wiederholungen zu vermeiden,

gleich zu beiden Vorlagen mache.

Grundsätzlich dienen beide Vorlagen dem gleichen Zweck. Sie sollen der zunehmenden Teuerung begegnen. Ich habe einleitend dargelegt, aus welchen Gründen diese Vorlage nicht bereits in der Märzsession behandelt wurde. Vielleicht wäre es einfacher gewesen, auch hier der Teuerung durch entsprechende Zulagen gerecht zu werden. Das ist aber deshalb nicht so leicht, weil die Lehrerschaft nur einen Teil der Besoldung vom Staat erhält, der andere Teil aber zu Lasten der Gemeinde geht. Der Grosse Rat kann aber die Gemeinden nicht zwingen, Teuerungszulagen auszurichten, denn die Teilung der Besoldungen zwischen Staat und Gemeinden ist im Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahre 1920 festgelegt und wird auf Grund von Art. 7 des Gesetzes alle 5 Jahre, unter Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, neu geordnet. - Nun hat das Gesetz vom 7. Januar 1934 die Besoldungen der Lehrerschaft um 4½-6½ % herabgesetzt, das Gesetz vom 2. Juni 1940 hat diese Herabsetzung angesichts der zunehmenden Teuerung gemildert und den Abzug gegenüber dem Gesetz vom Jahre 1920 auf 2-4 % bestimmt, je nachdem, ob es sich um einen Sekundarschul- oder Primarschullehrer oder

eine Lehrerin, ob es sich um verheiratete oder ledige Lehrkräfte handelt. — Wie im Gesetz vom Jahre 1934 wurde diese Reduktion noch je um ½ % für jedes Kind unter 18 Jahren gemildert. nun der Bernische Lehrerverein vor allem Wert darauf legt, die Wiederherstellung des Gesetzes vom Jahre 1920 herbeizuführen, hat auch die Erziehungsdirektion diese Lösung vorbereitet und unterbreitet Ihnen die Vorlage zur Annahme. Die Wiederherstellung des Gesetzes wird den Staat mit rund Fr. 310000 belasten; an dieser Mehrzuwendung an die Lehrerschaft partizipieren nicht alle Lehrkräfte in gleichem Masse, weil vom Lohnabbau auch nicht alle gleich stark betroffen wurden. Kinderreiche Familien werden die Aufhebung des Abbaues nicht verspüren. Das gab auch in der ersten Beratung in der Kommission zu Bedenken Anlass. Da sich aber die Lehrerschaft und die Regierung auf diese Lösung verständigt haben, hat auch die Kommission derselben einstimmig zugestimmt. Für die zweite Lesung ist eine ausserordentliche Session am 9. Juni vorgesehen. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission, auch auf diese Vorlage einzutreten.

Nun die Vorlage über die Ausrichtung von Teuerungszulagen. Grundsätzlich kann heute kein vernünftiger Mensch gegen einen Ausgleich der Teuerung bei unselbständig Erwerbenden Einspruch erheben, auch der selbständig Erwerbende sucht der Teuerung durch Erhöhung der Preise zu begegnen. Ueber die Entwicklung der Lebenshaltungskosten gibt Ihnen die Botschaft des Regierungsrates Auskunft. Sie finden die Zahlen auf Seite 4. Der Landesindex ist für den Monat März mit 164 angegeben, er ist im April um 3 Punkte gestiegen und aus einer mir in den letzten Tagen zu Gesicht gekommenen Darstellung beträgt er für die Stadt Bern sogar 171 Punkte. — Wie sich die Zahlen weiter entwickeln, weiss zurzeit niemand; sicher aber ist, dass sie weiter ansteigen werden. Wo sie Halt machen, ist unbestimmt, wenn die Entwicklung den gleichen Weg nimmt, wie während und nach dem letzten Krieg, wird es nicht bei den Zulagen bleiben, die wir dem Personal heute zu bewilligen beabsichtigen; damals steigerte sich der Index in den Jahren 1919/1920 auf 210 Punkte.

Ich habe darauf hingewiesen, dass Ihre Kommission einer ersten Vorlage des Regierungsrates nicht zugestimmt hat, die Botschaft des Regierungsrates weist ebenfalls darauf hin. Die Gründe für die Differenzen lagen in zwei Richtungen, einmal sah die Vorlage für alle Besoldungsklassen gleiche Grundzulagen, gleiche Familienzulagen und Kinderzulagen vor, Fr. 60 Grundzulage, Fr. 60 Familienzulage und Fr. 30 Kinderzulage. — Da es sich nicht um eine allgemeine Lohnerhöhung handelt, sondern um eine Teuerungszulage, stellte sich die Kommission auf den Boden, die Zulagen müssten entsprechend den auszurichtenden Besoldungen gestaffelt werden, die Bezüger mit den kleinen Besoldungen und Löhnen sollten höhere Zulagen erhalten als die mit den mittleren Bezügen. Verschiedene Mitglieder der Kommission stellten sich auf den Boden, dass bei einer bestimmten Besoldung, genannt wurden Fr. 6000 und Fr. 8000, die Zulagen wegfallen sollten. Dazu kam, dass die Personalverbände an die Kommission besondere Anträge eingereicht hatten, die ebenfalls auf eine Staffelung der Zulagen drängten und damit dokumentierten, dass eine Verständigung zwischen Personal und Staatsbehörde nicht stattgefunden hatte

Die eingehend geführte Aussprache führte dazu, dass sich der Herr Finanzdirektor bereit erklärte, zuhanden des Regierungsrates eine neue Vorlage auszuarbeiten, diese der Kommission dann vorzulegen. Die Kommission hat zu der neuen Vorlage am 5. dies Stellung genommen. Sie können derselben entnehmen, dass sie ein wesentlich anderes Gesicht zeigt als diejenige vom Februar 1941. Sie trägt den von der Kommission gewünschten Aenderungen Rechnung. Die Zulagen sind gestaffelt, sie erleiden bei einem Gehalt von über Fr. 3800 eine Reduktion von je Fr. 5 auf Fr. 100 Mehrgehalt und bleiben bei einem Gehalt von über Fr. 8300 bei einem verheirateten Angestellten mit 3 Kindern auf Fr. 100 stabil, bei einem Verheirateten ohne Kinder bei einem solchen von über Fr. 6500. - Die Grundzulage beträgt Fr. 80, die Familienzulage Fr. 160, die Kinderzulage Fr. 30. Das Besoldungsdekret vom 14. November 1939 hat in § 5 bereits eine Familienzulage von Fr. 150 festgelegt und in § 7 eine Kinderzulage von Fr. 30 für jedes Kind bis zum Alter von 18 Jahren. Vor allem scheint mir bei der neuen Vorlage wichtig, dass zwischen den Personalverbänden und den Staatsbehörden eine Einigung zustandegekommen ist, die in bezug auf die Arbeitsfreudigkeit des Personals nicht zu unterschätzen ist. Das darf auch die Finanzdirektion beruhigen, wenn die Vorlage einen Aufwand von Fr. 623 000 erfordert gegenüber Fr. 570 000 der Vorlage vom 10. Februar 1941. Die Kommission ist davon überzeugt, dass dieser Mehraufwend notwendig ist, dass er sich aber auch lohnen wird, denn es darf nicht vergessen werden, dass dem Personal der Staatsverwaltung durch die Kriegswirtschaft in allen Ressorts bedeutende Mehrarbeit zukommt. Nicht für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, die zum Dienst in der Armee einrücken müssen, können Stellvertreter engagiert werden; das zurückbleibende Personal muss die Arbeit zu bewältigen suchen, und welche Mehrarbeit all die kriegswirtschaftlichen Massnahmen erfordern, das können viele unter Ihnen aus den Aufgaben ableiten, die die Gemeindeverwaltungen zu bewältigen haben.

Nun habe ich Ihnen einleitend gesagt, dass 3 Mitglieder der Kommission sich in der Schlussabstimmung der Stimme enthalten haben, weil sie in bezug auf eine grundsätzliche Frage anderer Auffassung waren als die Regierung und die Kommissionsmehrheit. Es betrifft dies die Frage der Sistierung der Zulagen bei einer bestimmten Besoldungshöhe. Beantragt wurde eine Grenze von Fr. 8000. Wenn Sie die Tabelle auf Seite 2 durchsehen, so würde dabei folgendes Personal keine Zulagen erhalten: 721 Angestellte mit Familien, 43 ohne Familien und ohne freie Station, 15 Angestellte mit und 2 ohne Familien mit freier Station. Diese Personalgruppe weist zusammen 851 Kinder auf. - Die Summe, die durch die Sistierung der Teuerungszulagen bei einem Gehalt von Fr. 8000 zugunsten der Staatskasse oder zugunsten der untern Besoldungsklassen oben eingespart würde, kann also nicht sehr hoch sein, weil die Zulage für Ledige schon bei einem Gehalt von über Fr. 4300 auf Fr. 50 beschränkt bleibt ohne freie Station, und mit freier Station auf Fr. 25 und bei Verheirateten ohne Kinder bei einem Gehalt von über Fr. 6600 auf Fr. 1000. Der Herr Finanzdirektor hat die Einsparung durch eine solche Massnahme auf zirka Fr. 60 000 eingeschätzt. — Es ist in der Kommission an uns die Frage getreten: Dürfen wir ob diesem Betrag eine pflichttreue Beamtengruppe übergehen und unbeachtet treuer Dienste an dieser vorübergehen? Die Kommissionsmehrheit hat diese Frage verneint. Wir dürfen auch feststellen, dass auch das Personal der untern Lohngruppen ein solches Uebergehen nicht wünscht und auch hier eine Einigung besteht, der hoffentlich auch der Grosse Rat zustimmt.

Auf die Dauer spürt aber auch der Beamte der mittlern und obern Besoldungsklassen die Teuerung; da geht es nicht an, diese ganz von den Zulagen auszuschliessen, eine solche ausnahmsweise Behandlung hätte ihre Rückwirkungen auf die Gefühle der Arbeitsfreudigkeit und Pflichterfüllung gegenüber dem Staat und der Gemeinschaft. Eine Zulage von Fr. 100 bei einer Besoldung von Fr. 8000 ist allerdings keine Teuerungszulage mehr, wenn die Teuerung bereits auf 140 steht, es ist das mehr nur eine Geste, sie soll aber doch den Beamten zeigen, dass der Staat, trotz der Not, in der er sich ja selbst befindet, doch auch an sie denkt.

Bei der Beurteilung der in der Kommission umstrittenen Frage ist mir ein Wort von Freiligrath durch den Kopf gegangen, das ich Ihnen in Erinnerung rufen möchte:

« Wer den wuchtigen Hammer schwingt, Wer im Felde mäht die Aehren, Wer stroman den Nachen zieht, Weib und Kinder [zu ernähren, Wer bei Woll' und Werg und Flachse hinterm Webe-

[stuhl sich müht, Dass sein blonder Junge wachse, — Jedem Ehre, jedem Preis.

Jedem Ehre, jedem Preis. Ehre jeder Hand voll Schwielen hinterm Pflug, Ehre jedem Tropfen Schweiss, der in Hütten fällt [und Mühlen,

Ehre, doch auch dessen, der mit Schädel und mit Hirn hungert, pflügt, — sei nicht vergessen.»

Lassen wir uns von diesen Gedanken leiten bei den Beratungen und der Beurteilung der beiden Vorlagen und schaffen wir im gegebenen Zeitpunkt die nötige Aufklärung im Volke, dass es der Aufhebung des Besoldungsabbaues bei der Lehrerschaft zustimmt. — In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die beiden Vorlagen.

Meister. Namens der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei habe ich zu erklären, dass wir den beiden Vorlagen zustimmen. Wir danken der Regierung, dass sie den Wünschen der Kommission entgegengekommen ist, unter Abänderung der ersten Vorlage, und dass sie besonders die Bediensteten mit kleinem Gehalt bevorzugt und gegen oben die Zulagen abgebaut hat. Wir wollen uns immerhin nicht verhehlen, dass die Konsequenz dieser beiden Vorlagen für den Staat eine Mehrbelastung von mehr als einer Million sein wird. Wenn dann die Forderung kommt, diese Million zu decken, wird der Grosse Rat auch dafür sorgen müssen, dass die Deckung in Form von neuen Steuern kommt. Das wollen wir dem Volke auch

gerade sagen. Wir müssen ihm erklären, dass es wenigstens eine Million mehr kostet. Wenn wir bedenken, dass im Kanton Bern von den direkten Steuern, die auch für das Jahr 1941 mit 38 Millionen im Budget stehen, 24 Millionen für Zahlungen an das Staatspersonal allein ausgegeben werden müssen, so haben wir eine etwas kritische Situation. Ich glaube, es ist in keinem Kanton so, dass von den direkten Steuern soviel für Besoldungen des Staatspersonals ausgegeben werden muss. Wir wollen nicht Kritik üben an der Arbeit dieses Personals, wir anerkennen sie ohne weiteres, aber wir möchten auf dieses Missverhältnis aufmerksam machen. Es ist die Frage aufgetaucht, ob man nicht mindestens mit der Neuanstellung von Personal zurückhalten sollte, indem man, wenn etwas Neues kommt, nicht gerade darauf schiessen und neue Leute anstellen sollte, sondern verlangen dürfte, dass vorübergehend etwas mehr gearbeitet würde. Es wäre vielleicht möglich, dass nach dieser Richtung dem Staat vom Personal mehr Entgegenkommen gezeigt wird.

Persönlich war ich der Auffassung, man hätte bei Besoldungen von mehr als Fr. 8000 die Zulage sistieren dürfen. Die Arbeitsgemeinschaft hat aber geglaubt, sie dürfe diese Mehrauslage von Fr. 75 000, gleich einer Differenz von je Fr. 100 bei allen denjenigen, die mehr als Fr. 8000 Gehalt beziehen, verantworten. Unsere Fraktion hat sich diesem Antrag angeschlossen. Sie stimmt in diesem Sinne dem Eintreten auf beide Vorlagen zu.

M. Michel. Etant donné l'état actuel du renchérissement de la vie, le Gouvernement a jugé admissible et même nécessaire de faire bénéficier désormais le personnel de l'Etat d'allocations de renchérissement. A cet effet, le Conseil-exécutif avait préparé un projet de décret portant octroi d'allocations de caractère uniforme.

Ce premier projet ne rencontra pas la faveur de la commission. Celle-ci estima qu'en cette matière délicate et complexe des salaires, il y avait lieu de prendre avant tout en considération les conditions de famille du personnel intéressé. A part ceux des catégories supérieures, combien n'en est-il pas, dans les dernières classes, qui ont à peine de quoi faire vivre leur famille sans recourir à des travaux supplémentaires. Il y a des mouvements de salaires, des ajustements qui se justifient, mais à condition que les bénéficiaires soient ceux qui, jusque là, se trouvaient prétérités. On voit actuellement se dessiner un peu partout un mouvement en faveur de la famille, et le vent est aux allocations familiales. Ce n'est que juste, car l'augmentation réelle du coût de la vie est en rapport direct avec le nombre des bouches à nourrir et de pieds à chausser, grave problème qui met bien des rides au front du père de famille.

Certes, la situation financière de l'Etat est précaire et nous savons que la politique des économies est la sagesse même; mais il ne faut pas non plus pour autant négliger la question familiale. Nous devons, dans ces temps difficiles, plus que jamais faire en sorte de ne pas commettre ce qui serait une injustice envers les pères de famille, nous devons donc leur accorder les allocations pour charges de famille que justifie que nécessite même le ren-

chérissement continu de toutes choses indispensables à la vie.

Le nouveau projet de décret qui nous est soumis aujourd'hui est gradué selon des concepts sociaux. Sans doute, personnellement, j'aurais souhaité voir fixer des chiffres moins modestes en ce qui concerne les allocations pour enfants; mais nous devons quand même reconnaître que l'on a prévu ici une allocation de famille assez substantielle dont le bénéfice ira, pour la plus grande partie de cette dépense de fr. 623 000, aux catégories du bas de l'échelle des traitements. Le Département fédéral de l'économie publique, vous vous en souvenez, a adressé, il n'y a pas longtemps, une recommandation au patronat suisse pour l'exhorter à ajuster les salaires au coût de la vie actuel; de même, l'Etat de Berne, en tant que grand employeur, se doit de faire aussi, de son côté, son devoir social à l'égard de son propre personnel.

Tenant compte de ces considérations, notre fraction votera l'entrée en matière sur ce projet, que je vous recommande chaleureusement.

Pour ce qui est de la loi sur les traitements du corps enseignant, notre fraction reconnaît la nécessité de supprimer maintenant les réductions décrétées précédemment. Cependant, nous constatons aussi que le retour au régime de la loi du 21 mars 1920 laisse subsister un certain désavantage pour les instituteurs chargés d'enfants. C'est pourquoi, le 6 mars dernier déjà, en séance de la commission, j'avais demandé que fût prévu ici aussi le versement d'allocations pour enfants. Mais cette amélioration, malheureusement, ne fut pas jugée possible, et ma proposition ne trouva grâce ni devant le Gouvernement ni devant la commission.

Quoi qu'il en soit, notre fraction, minoritaire, n'en est pas moins disposée à voter l'entrée en matière sur ce second projet, comme à soutenir, d'une façon générale, toute mesure législative de nature à favoriser les pères de famille et qui permettrait en l'espèce de mettre le corps enseignant sur un pied d'égalité avec l'autre personnel de l'Etat quant à la question familiale.

Stettler (Bern). Ich möchte doch auf das Votum des Herrn Meister einiges entgegnen. Herr Meister opponiert zwar der Vorlage nicht, was ich persönlich anerkenne, aber er hat darauf hingewiesen, dass 38 Millionen Steuereinnahmen 24 Millionen Personalausgaben gegenüberstehen, und hat erklärt, man müsse das dem Volke in der Abstimmung sagen. Dabei hat er auch die Deckungsfrage berührt. Das ist alles, oberflächlich betrachtet, gut und recht, und ich glaube, man darf das dem Volke ruhig sagen, aber man muss der Klarheit halber einige Feststellungen machen, denn ich habe persönlich die Auffassung bekommen, dass im Grunde Herr Meister lieber nichts gegeben hätte oder wenigstens nicht so, wie es in der Vorlage steht. Wenn auch die Zahlen 38 und 24 Millionen Franken richtig sind, so ist doch der Vergleich unrichtig. Man kann nicht die 38 Millionen direkter Steuereinnahmen der Ausgabe von 24 Millionen gegenüberstellen. Diese 24 Millionen Lohnausgaben decken so und soviel produktive Einnahmen. Herr Meister als Geschäftsmann wird mit mir einig gehen, dass auch der Arbeiter und Angestellte, überhaupt der Funktionär, produziert, wodurch der Staat Mehreinnahmen erzielt. Die Einnahmen sind viel höher als die direkten Steuereinnahmen. Die muss man selbstverständlich einkalkulieren. Herr Meister als Geschäftsmann weiss ganz gut, was produktiver und unproduktiver Lohn ist, deshalb hat er hier ein durchaus falsches Bild gegeben. Das wollte ich im Interesse der Sache hier richtigstellen. Ueber die Teuerung möchte ich nicht reden, ich glaube, wir sind alle einig, dass wir heute vor einer beträchtlichen Teuerung stehen. Wir haben Teuerungsdebatten im Grossen Rat schon einmal erlebt. Damals war Herr Gnägi unser Antipode; ich hatte in den Kommissionen und im Ratssaal manchmal Auseinandersetzungen mit ihm, aber in einem waren wir mit ihm immer einverstanden: Er hat offen anerkannt, dass, während des Krieges, als die Teuerung kam und andere Verdienstkategorien und Stände grössere Einkommen realisieren konnten, das Staatspersonal zu kurz gekommen ist. Ich habe gefunden, es sei immerhin nötig, diese sachliche Feststellung zu machen. Das Personal hat sehr ungern Teuerungszulagen verlangt, es ist aber heute dazu gezwungen. Wenn wir die Vorlage vergleichen mit dem, was seither in der Privatwirtschaft gegangen ist, wo beispielsweise nach oben leider Teuerungszulagen ausgezahlt werden, die das doppelte bis dreifache eines einfachen Arbeitereinkommens ausmachen, so dürfen wir schon sagen, dass diese Vorlage berechtigt ist. Ich gebe zu, dass in der Privatwirtschaft ein gewisses Verständnis auch gegenüber dem untern Personal gezeigt worden ist. Wir sind der Auffassung, dass durch die gegenwärtige Vorlage nur ein bescheidener Ausgleich geschaffen wird.

Aebersold. Die sozialdemokratische Fraktion stimmt den beiden Vorlagen ohne Abänderungsanträge zu. Ich habe das Wort gewünscht als Lehrer, der an dieser Vorlage persönlich interessiert ist und von ihr berührt wird. Zuerst möchte ich der Regierung und der Kommission danken für das grosse Verständnis, das sie diesen beiden Vorlagen entgegengebracht haben. Ich hoffe auch ohne weiteres, dass der Grosse Rat sie annehmen werde, ich hoffe aber auch, dass das Volk nachher die Vorlage über die Lehrerbesoldungen annehmen werde. Es ist möglich, dass sich Opposition zeigt gegen diese Vorlage, mir gegenüber wenigstens ist angetönt worden, dass sie nicht so ohne weiteres durchgehe. Es ist ganz gut möglich, dass diese Opposition, offen oder versteckt, kommen wird, wie z. B. in Zürich. Darum ist es notwendig, dass sich die Kollegen im Grossen Rat für diesen Fall über einige Punkte Klarheit ver-

Die Frage soll nicht lauten: Leistungslohn oder Soziallohn, sondern die Lösung ist die: Leistungslohn und Soziallohn, dort, wo es nötig ist. Zurzeit ist die Gefahr vorhanden, dass das schöne Wort Soziallohn zum Schlagwort wird, dass der gute Gedanke, der darin liegt, zutode geritten wird. Wenn der Soziallohn dauernd angewendet werden sollte, müssen wir uns darüber klar sein, dass das schliesslich auf eine Lohndrückerei hinausläuft. Im vorliegenden Fall sind die Verhältnisse für das Staatspersonal und die Lehrerschaft insofern verschieden, als das Staatspersonal nur einen Arbeitgeber hat, den Staat, die Lehrerschaft aber zwei, Gemeinde und Staat. Ungefähr die Hälfte der Besoldungen gibt der Staat. Man darf hier den Spruch umkehren und sagen:

Wer befiehlt, der zahlt; mit andern Worten, dass auch die Gemeinden etwas leisten dürfen. Das können sie, weil es sich nicht um ruinöse Beträge handelt. Vereinzelte Gemeinden haben schon letztes Jahr z. B. auf den Lohnabbau verzichtet.

Man hört oft, dass, wenn diese Vorlage durchgeht, den Lehrern ein Geschenk von Fr. 400 gegeben wird. Ich möchte illustrieren, wie es sich damit verhält. Mir persönlich wird die Aufbesserung von Seite des Staates rund Fr. 90, von Seite der Gemeinde rund Fr. 50 ausmachen. Die Aufbesserung wird bei solchen, die Kinder unter 18 Jahren haben meine Kinder sind über 18 Jahre — noch viel bescheidener sein. Gerade darin liegt die Schwäche der Vorlage. Zudem wird sich das praktisch für das laufende Jahr für den Lehrer so auswirken, dass er, weil das eine Besoldungserhöhung ist, 50 % als Deckungskapital in die Lehrerversicherungskasse bezahlen muss, dazu 7 % ordentliche Beiträge, 2 % Lohnausgleich und 1 % für den internen Lohnausgleich, dazu Steuern 10—15 %, so dass der effektive Nettoertrag aus dieser Erhöhung 25—30 % sein wird, sagen wir in meinem speziellen Fall Fr. 40. Diese Zählen gebe ich absichtlich hier bekannt, um die Illusion zu zerstören, als ob es sich um Hunderte oder Tausende von Franken handeln würde.

Aller dieser Schwächen der Vorlage ist sich die Lehrerschaft durchaus bewusst, und trotzdem legt sie Gewicht auf die Wiederherstellung. Sie ist sich dabei bewusst, dass ihre Angehörigen noch ein grosses Opfer bringen. Ueberall herrscht Einstimmigkeit darüber, dass für 1941 eine andere Ueberbrückung nötig wäre. Darum haben die Organe des Bernischen Lehrervereins, in Anerkennung der Vorteile der Wiederherstellung des Gesetzes, diese Notwendigkeit ins Auge gefasst. Sie werden soziale Einrichtungen wie die interne Ausgleichskasse, spielen lassen. Diejenigen, die sozial besser gestellt sind, sind ohne weiteres bereit, zugunsten der andern Opfer zu bringen. Ich möchte bitten, dieses Moment beim Abstimmungskampf auch ins richtige Licht zu rücken, dass die Lehrerschaft gewaltige Opfer zu bringen gewillt ist. Aber auch der Bernische Lehrerverein wird nur vorübergehend die entstandenen Lücken ausfüllen können, und auch nur in einem ganz bescheidenen Masse. Sollte die Teuerung zunehmen, so müssen wir wiederum an die Oeffentlichkeit appellieren. Der Kommissionspräsident hat diese Möglichkeit bereits angedeutet.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich schliessen und den Wunsch ausdrücken, der Grosse Rat möge zustimmen und die Mitglieder des Rates möchten nachher auch in der Abstimmungskampagne für die Vorlage eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Gesetz über die Aufhebung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Das Gesetz vom 2. Juni 1940 betreffend die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen wird aufgehoben. Damit treten die Ansätze des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920 wieder in Kraft.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1941 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz betreffend

die Aufhebung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes

Einstimmigkeit.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz muss zwischen der ersten und zweiten Lesung publiziert werden. Ich beantrage Publikation im Amtsblatt. (Zustimmung.)

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal im Jahre 1941.

§ 1.

Jakob, Präsident der Kommission. § 1 sagt, welches Personal mit Teuerungszulagen bedacht wird und legt fest, wie die Zulagen gegliedert sind. Ich habe darüber bereits im Eintretensreferat gesprochen. Es wird ausgerichtet eine Grundzulage bis Fr. 80, eine Familienzulage bis Fr. 160 und eine Kinderzulage bis Fr. 30 für Kinder unter 18

Jahren. Massgebend ist für das erste Halbjahr der Zivilstand vom 31. März und für das zweite Halbjahr derjenige vom 30. September 1941. Die Frage der Bezüge für diejenigen, die freie Station für sich und ihre Familie oder nur für sich beziehen, ist ebenfalls festgelegt, auch die Fälle werden geregelt, wo die Bediensteten nicht die ganze Zeit im Dienste des Staates zubringen.

Müller (Rohrbach). Wie der Herr Kommissionspräsident angeführt hat und wie sich auch aus dem Schreiben des bernischen Staatspersonalverbandes an den Grossen Rat ergibt, war in der Kommission eine Minderheit vorhanden, die in der Frage der Verteilung der Teuerungszulagen eine gewisse Opposition machte. In der ersten Kommissionssitzung war z. B. Herr Meister der Ansicht, man sollte nur bis auf Besoldungen von Fr. 6000 gehen, und ein Vertreter einer andern Partei hat sich ebenfalls dahin geäussert, Abstufungen seien unbedingt am Platz, die Teuerungszulagen seien nur den untern Besoldungsklassen auszurichten, nicht aber denjenigen mit hohen Lohnansätzen. Ich habe mich in der zweiten Kommissionssitzung auch in diesem Sinne ausgesprochen. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, man sei dem Wunsch der Kommission zum grössten Teil entgegengekommen. Das trifft aber nicht zu hinsichtlich der Beschränkung auf gewisse Maximalbesoldungen. Der Herr Kommissionspräsident hat ausführlich dargelegt, dass für jede Besoldung eine Teuerungszulage von Fr. 100 gewährt wird. Demgegenüber habe ich auch in der zweiten Kommissionssitzung die Ansicht vertreten, man sollte unbedingt bei Fr. 8000 abbauen und dort keine Grundzulage mehr ausrichten. Heute hat die Fraktion ebenfalls diesen Standpunkt eingenommen. Sie geht aber noch weiter und beantragt in Verbindung mit dem Antrag, bei Fr. 8000 keine Grundzulage mehr auszurichten, auch bei Einkommen von Fr. 10000 Familien- und Kinderzulagen nicht mehr auszurichten. Der Herr Kommissionsreferent hat angeführt, die Beamten hätten heute mehr Arbeit, und das werde dadurch gewissermassen berücksichtigt. Er hat auch erwähnt, die Beamten der obern Klassen spüren die Teuerung so gut wie andere. Wir wollen das anerkennen, aber die heutige Vorlage soll in erster Linie eine Sozialzulage für unsere Staatsbeamten bringen, nicht eine Leistungszulage. Ich glaube, Leute mit Besoldungen über Fr. 8000 werden es sicher dieses Jahr ohne Zulage noch aushalten können. Sie haben gehört, dass, wenn die Teuerung weitergeht, man wieder über die Frage werde reden müssen. Wir sind also der Meinung, Leute mit Besoldungen in dieser Höhe können es gleichwohl machen. Es ist im Schreiben des Personalverbandes angeführt, dass diese Leute den Besoldungsabbau der letzten Jahre mehr gespürt haben. Das anerkennen wir, aber ich nehme an, der Rat werde auch damals von der Ueberzeugung ausgegangen sein, dass sie einen grösseren Abbau zu ertragen vermögen. Ich habe in der Kommission meinen Antrag gestellt aus voller Ueberzeugung und habe angeführt, dass andernorts die Personalverbände auf höhere Besoldungen haben gehen wollen, dass aber die Behörden gesagt haben, es sei heute unbedingt eine Einschränkung der Lebenshaltung am Platz, jedermann müsse das in Kauf nehmen und unser Volk müsse sich damit vertraut machen,

dass der gegenwärtige Lebensstandard sich nicht halten lasse.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, sind wir dazu gekommen, zu beantragen, dasjenige, was man bei denen erspart, die höhere Besoldungen beziehen, denen zukommen zu lassen, die an der unteren Grenze sind, die die Teuerung sehr hart spüren. Es ist gesagt worden, das mache nicht so viel aus, höchstens Fr. 70 000. Dazu kämen auch die Kinderund Familienzulagen für Besoldungen über Fr. 10 000. Wir wollen annehmen, es mache Fr. 80 000 bis Fr. 90 000 aus. Wir möchten den Antrag stellen, den Betrag als Kinderzulage auszurichten bis zu einem Einkommen von Fr. 10000. Das betrifft 3276 Kinder à Fr. 30, macht also rund Fr. 97000 aus. Das macht also etwas mehr aus als wir einsparen, aber wir haben die Ueberzeugung, es komme Leuten zugut, die es eben wirklich nötig haben. In diesem Sinne möchte ich eine Abänderung von § 1 beantragen. Sie geht dahin, dass Grundzulagen bis Fr. 80 ausbezahlt werden bis zu einem Jahres-Einkommen von Fr. 8000, ferner eine Familienzulage bis Fr. 160 bis zu einem Jahreseinkommen von Fr. 10 000, endlich eine Kinderzulage bis zu Fr. 60 pro Kind unter 18 Jahren bis zu einem Jahreseinkommen von Fr. 10000.

Der Personalverband hat in einem Schreiben an die Kommissionsmitglieder vor der ersten Sitzung erklärt, das Staatspersonal sei an der Grenze angelangt, wo es nicht mehr zuschauen könne. Es müsse Teuerungszulagen haben. Davon bin ich auch überzeugt und habe ohne weiteres dem Eintreten zugestimmt, aber die Ansicht vertreten, dass wir Teuerungszulagen denen geben, die sie wirklich nötig haben. In dem Schreiben steht weiter, die Kommission und der Grosse Rat haben heute Gelegenheit, durch eine gerechte und rasche Regelung das Ihre beizutragen, dass der soziale Friede im Volke erhalten bleibt. Ich bin der Meinung, dass wir den sozialen Frieden erhalten, wenn wir die Taten sprechen lassen. Es heisst immer, man müsse Taten sehen und dürfe nicht nur mit billigen Sprüchen kommen. Wir wollen den Beweis im Ratssaal leisten. In diesem Sinne möchte ich beantragen, der Abänderung dieser Vorlage zuzustimmen.

Wälti. Das Votum von Herrn Müller veranlasst mich zu einigen Worten. Vorerst möchte ich dem Rat mitteilen, dass die freisinnige Fraktion der Vorlage einstimmig zugestimmt hat und auch einstimmig § 1 genehmigt hat. Wir haben in unserer Fraktion auch über die Frage gesprochen, ob man mit den Teuerungszulagen bei einer Besoldung von Fr. 8000 aufhören könne; wir haben aber diese Gedanken einstimmig abgelehnt. Wir wollen im Personal nicht zwei Kategorien schaffen, wir haben den Verhältnissen in der Weise Rechnung getragen, dass man den oberen Kategorien weniger gibt, sind aber dagegen, dass man eine Kategorie schafft, die überhaupt keine Teuerungszulage bekommen soll, obwohl sie die Teuerung auch spürt wie die andern Leute. Wenn man nachschaut, welchen Kreisen die Beamten und Angestellten angehören, die über Fr. 8000 beziehen, so müssen wir feststellen, dass sie zum grössten Teil in städtischen Kreisen wohnen, wo die Teuerung grösser ist als auf dem Land, wo übrigens die Beamten auch noch etwas pflanzen können und die Teuerung weniger spüren. Es ist

ungerecht, wenn man denjenigen, die von der Teuerung stärker betroffen werden, Zulagen verweigert. Wir stimmen der Vorlage einstimmig zu und ich möchte dem Rat beantragen, dasselbe zu tun.

Luick. Ich möchte beantragen, den Antrag der Jungbauernfraktion, begründet durch Herrn Müller, abzulehnen. Es handelt sich um eine Verständigungsvorlage. Das Personal hat sich mit den vorberatenden Behörden verständigt, und jetzt soll man nicht noch alles mögliche andere in die Verständigungslösung hinein bringen. Es ist immer vom Ausgleich gesprochen worden. Dazu möchte ich noch einiges sagen. Gerade diese Kategorie der oberen Beamten ist in den letzten Jahren enorm belastet worden. 1933 wurde ihr der Lohn abgebaut, 1940 wurde der Lohnabbau nur teilweise aufgehoben, und jetzt werden sie auch nur zum Teil berücksichtigt. Wohin führt das? Zu einer allmählichen Nivellierung, die sicher nicht im Interesse der Sache ist. Es ist billig und sieht gut aus im Volke, wenn man sagt, den Oberen habe man abgehauen und den unteren Schichten mehr zugehalten. Wieviel macht das den unteren Schichten aus? Es handelt sich nicht um Fr. 80 000 bis Fr. 90 000, wie Herr Müller ausgerechnet hat, sondern um Fr. 40 000, das gibt also eine Erhöhung der Kinderzulage um Fr. 10. Dabei erfolgt Auszahlung in zwei Raten, sie können also pro Rate Fr. 5 mehr geben. Das ist Effekthascherei, die man da sucht; nützen tut das nichts. Es handelt sich um das genau gleiche Vorgehen, wie bei Herrn Meister, der den wunderbaren Vergleich gebracht hat. Dieser steigt alle paar Jahre einmal; « so und soviel Steuern zahlt man und so und soviel nimmt das Personal und stösst es in seinen Sack». Man muss die Gesamtausgaben des Staates rechnen, die 160-170 Millionen ausmachen; die Besoldungen des Staatspersonals machen also einen Sechstel bis einen Siebentel aus. Es sind noch eine Reihe von Punkten zu berücksichtigen, so z. B. die Tatsache, dass an die Besoldungen des Forstpersonals der Bund Subventionen bezahlt bis 50 %. Dann ist hinzuweisen auf die Abzüge für Militärdienst, die in respektable Beträge gehen, so z. B. für Ledige bis zu 70 % ausmachen. Zudem sind auch noch Naturalien inbegriffen, ebenso Wohnungsentschädigungen für Landjäger und Pfarrer. Ich möchte also ersuchen, nicht mit so billigen Sachen zu kommen. Wir haben eine klare Verständigung, stimmen Sie dieser zu, Sie gehen sicher den rechten Weg.

Burren. Ich bin für den Antrag Müller, und zwar aus folgenden Gründen: Ganz allgemein geht heute der Zug dahin, dass man sagt, die Leute, die viel haben, sollen zugunsten derjenigen, die wenig haben, zurückstehen, ein Opfer bringen. Ich begreife selbstverständlich Herrn Dr. Luick, dass er als Sekretär des Staatspersonalverbandes nicht so reden kann wie ich. Er muss zu allen sehen, das ist seine Pflicht. Aber anderseits ist betont worden, dass gerade die kleinen Leute die Schwere der heutigen Zeit doppelt spüren. Das wird niemand in Abrede stellen können, auch Herr Dr. Luick nicht. Da dürfen wir nicht fragen, wieviel dieser oder jener bekommt und dürfen uns nicht daran stossen, dass einer, der eine Besoldung von Fr. 10000 oder Fr. 12 000 bezieht, eventuell nichts bekommt, wenn man doch weiss, dass es daneben Hunderte von Familien gibt, die mit Fr. 2000, 3000 oder 4000 auskommen müssen. Heute muss man sich fragen, wer es nötiger hat, und da vertreten wir die Meinung, dass die unteren Kategorien es nötiger haben als die oberen. Es darf sich nicht darum handeln, den einen soviel und den andern soviel zu geben, sondern man muss sich fragen, wer die Gehaltsaufbesserung nötiger hat. Das sind die Kleinen, darum stimmen wir für den Antrag Müller.

Fell. Herr Burren beantragt Zustimmung zum Antrag Müller, wonach man bei einer gewissen Höhe der Besoldungen keine oder nur reduzierte Zulagen geben soll. Ich bin einigermassen erstaunt, das gerade von Herrn Burren zu hören. Wir haben vorhin das Lehrerbesoldungsgesetz behandelt und ihm zugestimmt, weil es sich um eine Verständigungsvorlage handelt. Wir haben dort auf Abänderungsanträge verzichtet, obschon man vielleicht einiges hätte dazu sagen können. In jenem Gesetz kommt ein System zur Anwendung, das dem ungefähr entgegengesetzt ist, was Herr Burren hier will. Dort wird die Aufhebung des noch bestehenden Lohnabbaues beschlossen, und diese Aufhebung wirkt sich so aus, dass die obersten Kategorien auch die grösste Milderung des Lohnabbaues bekommen. Nachdem man sich mit dem Lehrerverein auf dieses System geeinigt hat, haben wir daran nicht gerüttelt, aber wir sollten nun verlangen, dass man diese Erwägungen auch für die andern gelten lässt. Nach dem System, wie es beim Lehrerbesoldungs-gesetz angewendet wird, bekommen die Gymnasiallehrer die höchste Teuerungszulage, obschon sie offenbar nicht diejenigen sind, die im Lehrkörper die kleinsten Löhne beziehen. Es ist nicht logisch, wenn Herr Burren solche Anträge stellt. Ich weiss nicht, wie man sich einen solchen Antrag erklären soll; es ist Vortäuschung von etwas, das nicht ist. Ich möchte bitten, dem Antrag keine Folge zu leisten.

Burren. Ich bin zwar schon etwas verwundert, dass Herr Fell nicht weiss, wie wenig hoch im Grunde die Lehrerbesoldungen sind. Sie können weit gehen, Sie müssen schon nach Bern kommen oder zu gewissen Herren Sekretären, bis Sie Besoldungen von Fr. 10 000 bei Lehrern finden. Beim Staatspersonal haben wir immerhin gewisse Klassen, die Besoldungen über Fr. 10 000 beziehen. Diejenigen, die über Fr. 10 000 haben, spüren die Teuerung weniger als die unteren Kategorien. Da mache ich keinen Unterschied zwischen Lehrern und Staatspersonal.

Lengacher. Ich bin gezwungen, aus Ueberzeugung dem Antrag Müller zuzustimmen, ausgenommen in lit. c. Ich habe mich beim Lehrerbesoldungsgesetz der Stimme enthalten. Wenn der Rat den Antrag Müller nicht annimmt, laufen wir Gefahr, dass das Lehrerbesoldungsgesetz im Volke verworfen wird. Da wäre es nicht recht, wenn das übrige Staatspersonal Zulagen hätte, während die Lehrer nichts bekämen.

Dem sollten wir vorbeugen, und das können wir, indem wir denen, die höhere Gehälter beziehen, diesmal nichts geben. Wenn die Teuerung anhalten sollte, kommt die Lohnerhöhung. Wenn Sie heute einen Vergleich ziehen zwischen der Teuerung als solcher und den Preisen der landwirtschaftlichen

Produkte, so stimmt etwas nicht. Die Bergbauern werden Ihnen bestätigen können, dass sie Viehpreise haben, die die Gestehungskosten nicht dekken. Gewisse Bureaukraten haben gefunden, das sei ganz richtig, dass das Oberland zum Teil geringere Preise erziele als das Flachland. Dazu kommen dann noch die Transportkosten. Auf diese Weise werden die Leute vor den Kopf gestossen. Es ist durchaus angebracht, heute den Angehörigen der oberen Besoldungsklassen zu sagen, sie sollen Opfer bringen; andere müssen auch solche bringen. Es ist vorhin angetönt worden, unsere Territorialtruppen müssen wieder einrücken. Die Bauern werden erst seit einem Jahr einigermassen entschädigt für den Militärdienst, die Staatsangestellten haben diese Entschädigung von Anfang an bekommen. Wir wollen dankbar sein für das, was gekommen ist, aber wir wollen sagen: Die gleichen Leute, die den ganzen Winter im Dienst waren, müssen wieder gehen, Dispensationsgesuche werden abgewiesen. Wir wissen nicht, wie wir die Arbeitskräfte bekommen sollen. In diesem Sinne ist kein Ausgleich da. Und dann noch eines: Die Angehörigen der obersten Besoldungskategorien des Staatspersonals haben es ungern, wenn ihr Militärdienst in die Zeit der Ferien fällt, weil sie höhere Offiziere sind.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich darum, ob der Grosse Rat dem Antrag Müller zustimmen soll, nach welchem von einer gewissen Besoldungshöhe an überhaupt keine Grundzulage und keine Familienzulage mehr ausgerichtet werden soll. Wenn man diese Frage auf Grund der Löhne 1929 prüfen müsste, wenn man mit andern Worten den Besoldungsabbau vom Jahre 1933 aufgehoben hätte, so wäre das ganz etwas anderes, dann würde die durch den Antrag Müller gestellte Frage in einem andern Lichte erscheinen als dann, wenn man den Lohnabbau aufrecht erhält. Es scheint mir, dass die Befürworter des Antrages Müller daran etwas vorbeigehen. Man darf unsere Verhältnisse nicht mit denjenigen anderer Kantone oder des Bundes vergleichen. Die Besoldungskürzungen im Kanton Bern sind noch nicht ganz aufgehoben. Dabei ist es Tatsache, dass gerade beim Lohnabbau 1933 die unteren Kategorien stark geschont worden sind, indem man eine gewisse Quote abzugsfrei gehalten hat. Es wurde ein gewisses Existenzminimum festgesetzt, bei dem kein Lohnabbau eintritt. Bei vielen wirkt sich der Lohnabbau mässig aus, während die höheren Kategorien bedeutend stärker belastet werden. Beim Lohnabbau ist also das Personal so behandelt worden, dass man in den unteren Kategorien eine grössere Schonung hat eintreten lassen.

Wenn man Teuerungszulagen gewährt und sie oben versagt, so kommen die Vertreter der oberen Kategorien mit der Erklärung, sie werden doppelt benachteiligt, da wäre es besser, wenn man den Lohnabbau aufgehoben hätte. Man muss in diesen Sachen gerecht sein. Wenn man dem Volke die Sache richtig schildert, so wird es dafür auch Verständnis haben. Die Angehörigen des Personals in den oberen Kategorien sind damit einverstanden, dass man den Lohnabbau nicht aufhebt. In diesem Fall aber sollte man sie nicht vor den Kopf stossen, indem man ihnen auch jede Teuerungszulage abspricht.

Abstimmung.

Für den Antrag	der vorberatenden	
Behörden		69 Stimmen.
Für den Antrag	Müller	21 »

Beschluss:

- § 1. Dem definitiv gewählten sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern und den zudienenden Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet, beziehungsweise entlöhnt ist, werden für das Jahr 1941 folgende Teuerungszulagen gewährt:
 - a) eine Grundzulage bis Fr. 80;
 - b) eine Familienzulage bis Fr. 160;
- c) eine Kinderzulage bis Fr. 30 je Kind unter 18 Jahren.

Die Bestimmung der Familien- und Kinderzulage hat nach den Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 zu erfolgen. Massgebend sind die Zivilstands- und Familienverhältnisse am 31. März und 30. September 1941.

Arbeitnehmer mit freier Station für sich und ihre Familie erhalten die halben Teuerungszulagen; Arbeitnehmer, die freie Station für sich allein geniessen, erhalten nur den halben Betrag der ordentlichen Grundzulage, dagegen die vollen ordentlichen Familien- und Kinderzulagen.

Die Zulagen werden voll ausbezahlt bis zu einem Jahresgehalt von Fr. 3800; bei höherem Gehalt sinkt die Zulagesumme um Fr. 5 auf je Fr. 100 Mehrgehalt oder Bruchteile hievon bis noch folgende Mindestzulagesummen resultieren:

Bei Bediensteten, welche Familienzulagen erhalten:

bei freier Station : bei freier Station									Fr.	60
nehmer allein									>>	80
bei den übrigen.										
Bei Bediensteten	, (die	ke	ine	Fa	mi	lier	1-		
zulage erhalten:	,									
bei freier Station									>>	25
bei den übrigen.										

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Der Jahresgehalt im Sinne von § 1, Abs. 4, ist zu berechnen auf Grund der gesamten Gehaltsbezüge (Naturalien und Kinderzulagen eingeschlossen) je auf 31. März und 30. September 1941. Dabei werden die Besoldungsabzüge wegen Militärdienstes nicht berücksichtigt. Die Teuerungszulagen werden auch während der Dauer des Militärdienstes voll ausgerichtet.

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Für Angestellte, die nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt sind, wird der Jahresgehalt auf Grund des Beschäftigungsgrades beim Staat Bern ermittelt, und die Zulagen sind marchzählig zu bestimmen.

§ 4.

Jakob, Präsident der Kommission. Dieser Paragraph regelt die Auszahlung der Zulage in zwei Raten, von denen die erste auf 1. Juli und die zweite im Oktober fällig wird.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Verwaltung wäre es bequemer, wenn man sagen würde, die zweite Zahlung erfolge Mitte Oktober, statt am 15. Oktober. Ich möchte beantragen, zu sagen, Mitte Oktober.

Genehmigt nach Antrag Guggisberg.

Beschluss:

§ 4. Die Teuerungszulagen werden in zwei Raten ausbezahlt. Die erste Zahlung erfolgt innert Monatsfrist nach Annahme des Dekretes, die zweite Mitte Oktober 1941. Es werden nur ganze Quartale angerechnet. Aushilfspersonal, das nach dem 1. Juli 1941 angestellt wird, erhält die Zulage im Dezember 1941 ausbezahlt.

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Die Teuerungszulagen werden von der Hülfskasse nicht versichert.

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1941 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret über

Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal im Jahre 1941.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 13. Mai 1941,

vormittags 81/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. A. Meier (Biel).

Die Präsenzliste ergibt die Anwesenheit von 165 Mitgliedern. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Affolter, Barben, Bigler, Burgdorfer, Chavanne, Cueni, Flükkiger (Bern), Flühmann, Gasser (Schwarzenburg), Grädel, Hachen, Hertzeisen, Hulliger, Imhof (Laufen), Stucki (Steffisburg), Weber (Grasswil), Wipfli, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1941 über ausserordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung leistet der Bund an die Gesamtkosten Beiträge in der Höhe von 30-60~%.

In diesem Bundesratsbeschluss ist keine Vorschrift über den Flächeninhalt und den Kostenaufwand enthalten, so dass auch kleinere Projekte berücksichtigt werden können.

Der Bundesratsbeschluss ist so zu interpretieren, dass auch Parzellen mit einem Flächeninhalt von weniger als 1 ha zur Bodenverbesserung herangezogen werden sollen, weil gerade diese kleinen Projekte ohne grosse technischen Vorarbeiten rasch verwirklicht werden können und infolgedessen der Lebensmittelproduktion wirksam dienen.

Entgegen der Praxis in andern Kantonen weist die Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern alle Beitragsgesuche für die Verbesserung von Parzellen, deren Fläche weniger als 1 ha und der Kostenaufwand nicht wenigstens Fr. 2000 beträgt, rundweg ab.

Die Berg- und Kleinbauern sind gewillt, ihr Möglichstes zum Mehranbau zu leisten und sind nun mit Recht enttäuscht, dass Bodenverbesserungsprojekte für kleinere Grundstücke, die der Lebensmittelerzeugung und der Selbstversorgung dienen sollen, mit obiger Begründung abgewiesen werden.

Anderseits entspricht es den Grundsätzen der Gleichberechtigung, dass bei der Ausrichtung von ausserordentlichen Bodenverbesserungs - Beiträgen nicht nur die Eigentümer grösserer Grundstücke, sondern auch die Klein- und Bergbauern weitgehend berücksichtigt werden.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1941 auszurichtenden Bodenverbesserungsbeiträge im Interesse der vermehrten Lebensmittelproduktion und der Selbstversorgung der Bergbevölkerung auch für die Verbesserung kleiner Parzellen ausgerichtet werden sollen?

Bern, den 12. Mai 1941.

Bühler und 7 Mitunterzeichner.

II.

Wie in der Presse bekannt gegeben wurde, beabsichtigt das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, zur Sicherstellung der Schlachtviehversorgung nötigenfalls Schlachtvieh zu enteignen. Diese Absicht, die bereits in die Tat umgesetzt worden sein soll, hat in bäuerlichen Kreisen Beunruhigung geschaffen.

Die schweizerische und inbesondere die bernische Landwirtschaft kennt die ihnen in bezug auf die Lebensmittelversorgung zufallenden Pflichten und sie ist gewillt, alles das zu tun, was im Interesse des Landes unternommen werden muss. Voraussetzung hierfür aber ist, dass ihrer besonderen Lage von Seiten der Behörden und des Volkes Verständnis entgegengebracht wird.

Nachdem noch im Herbst 1940 das Schlachtviehangebot so gross war, dass sich die Preise nicht auf ein Niveau zu erhöhen vermochten, das die Deckung der Produktionskosten ermöglicht hätte, ist die Drohung der Zwangsenteignung des Schlachtviehs in einem Zeitpunkt saisonmässiger Angebotsverknappung eine rigorose Massnahme, die zu schweren Befürchtungen Anlass gibt. Durch die Einführung von zwei fleischlosen Tagen und durch die Heranziehung der auf Konserven verarbeiteten zusätzlichen Schlachtungen des letzten Jahres sollte die gegenwärtige Periode schwachen Angebotes überbrückt werden, umso mehr als in ein bis zwei Monaten wieder mit einem zusätzlichen Angebot gerechnet werden kann.

Ist die Regierung gewillt, bei den Bundesbehörden in dem Sinne vorstellig zu werden, dass die im gegenwärtigen Augenblick noch nicht notwendigen und in der Erreichung des Ziels unsicheren Zwangsmethoden fallen gelassen werden?

Ist der Regierungsrat weiter gewillt, nötigenfalls für die Beschaffung des Schlachtviehs an Stelle behördlicher Zwangsmassnahmen die Mitarbeit der landwirtschaftlichen Organisationen vertreten zu helfen?

Die Aufgaben des schweizerischen Bauernstandes sind für die Zukunft so gross, dass reine Zwangsmassnahmen nicht zum Ziele zu führen vermögen und es sollte deshalb alles vermieden werden, was zu einer Vergiftung der psychologischen Ausgangslage führen müsste.

Bern, den 12. Mai 1941.

Meyer (Obersteckholz).

III.

Das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe sieht die Mitarbeit der Kantone vor.

Ist der Regierungsrat bereit, die in diesem Gesetze bestimmten, den Kantonen obliegenden Vorarbeiten zu treffen, damit die Bestimmungen des Gesetzes auch im Kanton Bern baldmöglichst angewendet werden können?

Bern, den 12. Mai 1941.

Schneider (Lyssach).

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Interpellation von Herrn Grossrat Giovanoli betreffend Mieterschutz.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 41 hievor.)

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 12. März 1941 begründete Herr Grossrat Giovanoli seine Interpellation betreffend Mieterschutz. Er wies dabei darauf hin, dass die Wohnungsnot vorab in den Städten Bern und Biel sehr oft dazu benützt werde, um durch Kündigung und Mieterwechsel von der Preiskontrolle nicht bewilligte und ungerechtfertigte Mietzinserhöhungen durchzusetzen.

Der Regierungsrat wurde deshalb ersucht, Auskunft zu geben, welche Massnahmen vom Kanton unternommen werden, um dieser bedrohlichen Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt dieser Gemeinden zu begegnen, insbesondere, ob er bereit sei, beim Bundesrat für folgende Forderungen einzutreten:

- 1. Schutz der Mieter vor ungerechtfertigter Kündigung in Gemeinden, die Wohnungsnot aufweisen:
- 2. Die Kompetenz für solche Gemeinden, zur Durchführung der notwendigen Massnahmen Mietämter einzurichten, wie das seinerzeit durch den Bundesratsbeschluss vom 9. April 1920 zur Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot geschah.

In der mündlichen Begründung erwähnte Herr Dr. Giovanoli sodann noch als dritte Forderung die Erteilung des Rechts an die Gemeinden mit Wohnungsnot, über leerstehende Wohnungen ver-

fügen zu können.

Am 28. März 1941 erhielt die Direktion des Innern eine dringliche Eingabe des Gemeinderates von Thun mit dem Ersuchen, bei der zuständigen Bundesbehörde einen Beschluss zu veranlassen, die Gemeinde Thun zu ermächtigen, leerstehende Wohnungen und nicht in Betrieb stehende Hotelräumlichkeiten für die Unterbringung obdachlos werdender Familien zwangsweise und gegen angemessene Vergütung in Anspruch zu nehmen, soweit solche nicht freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

Die von Thun gewünschte Eingabe wurde bereits am 1. April 1941 dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugestellt, worin wir den Erlass von Notvorschriften für die Unterbringung obdachloser Familien beantragten. Ich werde hierauf noch zurückkommen.

Bevor die Eingabe des Gemeinderates von Thun eintraf, wurde zur Behandlung der von Herrn Grossrat Giovanoli aufgeworfenen Fragen am 24. März 1941 in Bern eine Konferenz einberufen, an der Gemeindevertretungen von Bern, Biel, Burgdorf und Thun, der kantonale Grundeigentümerverband, dessen Sektionen und der Neue Hausbesitzer-Verband Bern sowie die kantonale Preiskontrollstelle teilnahmen. An dieser Konferenz wurden die von Herrn Grossrat Giovanoli aufgestellten Postulate behandelt und dazu Stellung genommen. Die Konferenz, wie aber auch die von der kantonalen Preiskontrolle gemachten Erhebungen ergaben, dass in den Gemeinden Bern, Biel und Thun tatsächlich erheblicher Mangel an verfügbaren Wohnungen besteht. Dies ganz besonders in Thun, wo bereits Obdachlose in Hotels und im Strandbad untergebracht werden. Eine Verknappung der Wohnungen melden auch die Gemeinden Burgdorf und Rüegsau.

In Bern waren nach den letzten Erhebungen des städtischen statistischen Amtes von zirka 36,000 Wohnungen anfangs März 1941 nur 374, das heisst rund 1 % leer stehend. Zur gleichen Zeit waren weitere 436 Wohnungen im Baustadium. Endlich wird nächstens noch der Bau von 40 Wohnungen (von 111 bewilligten) begonnen werden. Das mutmassliche Wohnungsangebot beträgt demnach rund 850 Wohnungen. Der Wohnungsverbrauch betrug im Jahre 1940 1011 Wohnungen. Sollte sich die Nachfrage im laufenden Jahre ähnlich gestalten, so würde Ende 1941 nicht nur die letzte Wohnung besetzt sein, sondern darüber hinaus ein Manko von 150 - 200 Wohnungen bestehen. Die Folge wären obdachlose Familien wie in den Jahren 1917 - 1920.

In Biel bestehen nach den Erhebungen der Gemeindebehörden rund 12,600 Wohnungen. Ende Februar 1941 betrug der Leerwohnungsbestand trotz Fertigstellung von 115 neuen Wohnungen seit Jahresbeginn nur 34, das heisst 0,27 %. Zur gleichen Zeit waren nur 3 Einfamilienhäuser zur Vermietung gemeldet gegen 13 im Jahre 1939.

In Thun ergab die Zählung vom 15. Januar 1941 einen Gesamtbestand von 5383 Wohnungen, von denen nur 12, das heisst 0,22 % leer standen. Ende März 1941 waren, laut Mitteilung der Gemeindebehörden, «sozusagen keine leeren Wohnungen mehr da». In den Jahren 1938/39 hatte der Leerwohnungsbestand noch 1%, 1939/40 0,7% betragen. Am 1. November 1940 waren bei der Fürsorgeabteilung 12, am 1. März 1941 55 Familien als obdachlos gemeldet.

Welches sind nun die Ursachen der Wohnungsnot?

1. Der namentlich seit Kriegsausbruch verstärkte Zuzug in die Städte. Die städtischen Behörden haben festgestellt, dass vermehrt Angehörige ländlicher Berufe in die Städte ziehen, um der dortigen höhern Wehrmannsunterstützung und der übrigen in den Städten stärker als in den Landge-

meinden ausgedehnten Sozialfürsorge teilhaftig zu werden.

In Bern kommt hiezu die Vermehrung des in der Kriegswirtschaft tätigen Personals des Bundes und des Kantons, in Biel der Zuzug infolge Anziehens der industriellen Beschäftigung, in Thun die starke Vermehrung der Arbeiterschaft in den Konstruktionswerkstätten des Bundes und der Munitionsfabrik.

In Bern betrug der Mehrzuzug vom September 1937 bis Januar 1939 233 Familien, vom September

1939 bis Januar 1941 643 Familien.

In Biel überstieg der Zuzug den Wegzug im Februar 1940 um 15 Familien, im Januar 1941 um 59 Familien und im Februar 1941 um 18 Familien. Ende Februar 1940 betrug die Bevölkerung 40 893 Personen, Ende Februar 1941 41 612, das heisst 719 mehr.

In Thun sind in den Jahren 1939 und 1940 150 Familien mehr zugezogen, das heisst rund 1000 Personen.

2. Die Vermehrung der Eheschliessungen, die zum Teil auf die Einführung der Wehrmannsausgleichskasse und die dort vorgesehene Bevorzugung der Verheirateten zurückzuführen ist.

In Bern wurden vom September 1937 bis Januar 1939 1452 Ehen geschlossen, vom September 1939 bis Januar 1941 1941, somit nahezu 500 Eheschliessungen mehr.

In Biel wurden 1938 406 Ehen geschlossen,

1939 412 und 1940 440.

In Thun erfolgten in den Jahren 1939 und 1940 je rund 50 Eheschliessungen mehr als im Jahre 1938.

3. Die Inanspruchnahme von Wohnungen zu Bureauzwecken.

In Bern hat der Bund schon vor dem Monat September 1939 53 Wohnungen zu Bureauzwecken gemietet, seit Kriegsausbruch weitere 103. Ende März 1941 betrug die Gesamtzahl der vom Bund zu Bureauzwecken gemieteten Wohnungen insgesamt 153.

4. Der Rückgang der privaten Bautätigkeit, der nur zum Teil eine Folge des Fehlens von Baumaterialien, namentlich des Baueisens, ist, vor allem aber verursacht wird durch die Verteuerung des Bauens und damit die Ungewissheit einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals. In Bern betrug der Nettozugang an Wohnungen

im Jahre 1939 434, 1940 nur 355.

In Biel wurden im Februar 1940 drei Baubewilligungen erteilt, im Januar und Februar 1941 nur noch je eine.

In Thun wurden im Jahre 1939 42 Neubauten mit 75 Wohnungen erstellt, 1940 nur noch 33 Neubauten mit 52 Wohnungen.

Dies sind einige Zahlen über die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt, welche die bestehende

oder drohende Wohnungsnot illustrieren.

Es ist richtig, dass die Verknappung der Wohnungen manchen Hauseigentümer in Versuchung führt, seine Mieter durch Kündigung zu höheren Mietzinsangeboten zu veranlassen, oder von einem späteren Mieter höhere Mietzinse zu verlangen.

Diesen Bestrebungen steht aber schon jetzt die Preiskontrolle entgegen. Die kantonale Preiskontrollstelle prüft nicht nur die Beschwerden der Mieter, sondern jede Mietzinserhöhung, auch solche, die in beidseitigem Einverständnis des Mieters und

des Vermieters erfolgt sind. Die Preiskontrolle prüft also auch die Mietzinserhöhungen, die ohne nach aussen sichtbaren Druck des Vermieters auf den Mieter oder bei Neuvermietung erreicht wurden. Die kantonale Preiskontrollstelle erteilt die Bewilligung zur Erhöhung der Mietzinse nur dann, wenn die Rendite nicht ausreicht, um die Aufwendungen, eine jährliche Amortisation von 1/2 % des Gebäudewertes und eine Verzinsung des investierten Eigen-

kapitals von 4¹/₂ bis 5 ⁰/₀ zu decken.

Die Preiskontrolle stützt sich hierbei auf Art. 1 Absatz 1 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung vom 2. September 1939, der bestimmt: «Vom 4. September 1939 an ist es untersagt, die Miet- und Pachtzinse über den effektiven Stand vom 31. August 1939 ohne Genehmigung zu ererhöhen.» Ferner bestimmt Absatz 3 des gleichen Artikels: «Die eidgenössische Preiskontrollstelle und, soweit Mietzinse betreffend, die zuständigen kantonalen Stellen, sind ermächtigt, Mietzinse, die unangemessen sind, durch besondere Vorschriften

und Verfügungen zu senken.»

Auf dieser Grundlage und im Einverständnis mit der eidgenössischen Preiskontrollstelle hat die kantonal - bernische Preiskontrollstelle mit Kreisschreiben Nr. 21 vom 27. Januar 1941 an die Preiskontrollstellen der Gemeinden eine Weisung erlassen, die unter anderem bestimmt: «Jede Mietzinserhöhung ohne Bewilligung der kantonalen Preiskontrollstelle ist untersagt. Wir haben beobachtet, dass bei Anlass von Mieterwechsel öfters Erhöhungen von Mietzinsen ohne Bewilligung vorgenommen werden. Sie werden deshalb ersucht, in Ihrer Gemeinde zu kontrollieren, wer im Laufe des letzten Jahres Wohnungen oder Lokale neu vermietet hat und festzustellen, ob bei diesem Anlass die Mietzinsen erhöht worden sind. Die alten und neuen Mietverträge sind zur Einsichtnahme einzufordern. Jedermann ist auskunftspflichtig. Erhöhungen ohne Bewilligung sind uns zu melden. Ausgenommen sind Beiträge für Luftschutzbauten gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. November 1939. Diese Kontrolle ist fortlaufend weiterzuführen.»

Wenn die Gemeinden ihren Preiskontrollstellen genügend Personal zur Verfügung stellen, die Mietverträge zu kontrollieren und der kantonalen Preiskontrolle zu melden, so können unberechtigte Erhöhungen der Mietzinse und damit auch unberechtigte Kündigungen wirksam unterbunden werden.

So kann der von Herrn Dr. Giovanoli angestrebte Mieterschutz ohne die Errichtung von Mietämtern verwirklicht werden Die Mietämter haben sich, wie von Beteiligten an der Konferenz festgestellt wurde, seinerzeit nicht bewährt. Die Mietämter werden auch von den Grundeigentümer-Verbänden entschieden abgelehnt, während der kantonalen Preiskontrolle Vertrauen entgegengebracht

Es liegt mir daran, an dieser Stelle namens der Direktion des Innern Herrn Dr. Rubin und seinen Mitarbeitern für ihre initiative Arbeit den besten Dank auszusprechen. Herr Dr. Rubin hat schon vorgängig der Interpellation des Herrn Grossrat Giovanoli beispielsweise der eidgenössischen Preiskontrollstelle den Antrag eingereicht, es sei auch die Möglichkeit eines Aufschubes ungerechtfertigter

Kündigungen für die Dauer einer Kündigungsfrist vorzusehen. Ueber diesen Antrag ist zurzeit noch nicht entschieden. Er hat ferner auch Richtlinien für die Behandlung von Gesuchen um Genehmigung von Mietzinserhöhungen mit einem Schema

für Rentabilitätsberechnungen aufgestellt.

Die Ihnen eingangs geschilderte Lage des Wohnungsmarktes erfordert jedoch unserer Ansicht nach weitere Massnahmen, Massnahmen, welche die Ursachen der Wohnungsnot beseitigen oder doch mildern. Diese Massnahmen können sich weitgehend an die Bundesratsbeschlüsse der Jahre 1917/20 anlehnen und die damaligen Erfahrungen, soweit sie gut waren, berücksichtigen. Grundsatz und Wegleitung muss dabei wie damals sein: Die Massnahmen sollen die Mieterinteressen wahren und gleichzeitig den berechtigten Interessen der Hauseigentümer Rechnung tragen.

An der Konferenz, die zur Abklärung dieser Fragen auf Einladung und unter dem Vorsitz des Sprechenden am 24. März 1941 in Bern tagte, ergab sich die Notwendigkeit des Erlasses folgender Massnahmen, die als Anträge des Kantons Bern dem

Bundesrat unterbreitet wurden.

Diese Anträge lauten:

- 1. Es seien die unter Wohungsnot leidenden Kantone, wie seinerzeit durch Bundesratsbeschluss vom 9. April 1920 betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot, zu ermächtigen, nach Massgabe des Bedürfnisses folgende Bestimmungen oder einzelne derselben für das ganze Kantonsgebiet oder für bestimmte Gemeinden anwendbar zu erklären:
- a) Bestimmungen zwecks Erhaltung und Ausnützung der Wohnräume entsprechend Art. 29-42 des vorgenannten Bundesratsbeschlusses vom 9.

Besonderen Wert legen wir auf die Bewilligungspflicht der Umwandlung von Wohnräumen (Art. 29-32) und die Ermächtigung zur Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume (Art. 36-42).

b) Bestimmungen betreffend Beschränkung der Freizügigkeit zufolge Wohnungsnot, entsprechend Art.43-47 des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1920.

Es handelt sich hier hauptsächlich darum, den Zuzug von Angehörigen ländlicher Berufe in die Städte zu hemmen. Dies liegt auch im Interesse eines vermehrten Anbaues landwirtschaftlicher Produkte. Ein solche Einschränkung würde, laut Erklärung der Vertreter der Städte, eine sofortige Entlastung des Wohnungsmarktes bringen. Seitens der Grundbesitzer wurden hiegegen keine Einwendungen

c) Bestimmungen betreffend Beschränkung des Liegenschaftenhandels in Städten und anderen Ortschaften entsprechend Art. 48-54 des Bundesratsbeschlussses vom 9. April 1920, beschränkt auf Miethäuser.

Wichtig erscheint uns vor allem die Sperrfrist von drei Jahren und, worüber alle Konferenzteilnehmer einig waren, die Vorschrift einer Anzahlung von wenigstens 20 % der Kaufsumme. Geringere Anzahlungen dienen der Spekulation.

d) Für wesentlich halten wir schliesslich die Festsetzung von Sanktionen im Sinne der Art. 57, 58 lit. b, 59 und 60 des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1920.

- 2. Wie in den Jahren 1919/20 bedarf es auch jetzt einer Förderung der privaten und genossenschaftlichen Erstellung von Wohnungen, weniger durch Gewährung von Subventionen als durch niedrig verzinsliche Darlehen. Diese Darlehen sollten ausschliesslich für die Erstellung billiger Wohnungen für wenig Bemittelte gewährt werden, namentlich für Siedelungen mit etwas Pflanzland. Letzteres fördert die Krisenfestigkeit der Bewohner.
- 3. In Bern ist durch die Wegverlegung des Armeestabes nur eine geringe Zahl zu Bureauzwecken benutzter Wohnungen oder Hotels frei geworden. Nur der Bau von Bureaubaracken, wie zu Ende des Weltkrieges, und die Erstellung des Verwaltungsgebäudes an der Theodor Kocher-Gasse können hier eine wesentliche Entlastung bringen. Wir unterstützen hier die Begehren der Stadt Bern in vollem Umfange und müssten uns mit der Stadt Bern dagegen auflehnen, dass die Lösung durch Wegverlegung von Teilen der Bundesverwaltung, die nach Bern gehören, gesucht würde. Es läge dies zweifellos auch nicht im Interesse eines rationellen Verwaltungsbetriebes.
- 4. In Thun ist die Wohnungsnot hauptsächlich durch die Vermehrung des Personals der dortigen eidgenössischen Betriebe verursacht. Wie in Emmen, sollten unseres Erachtens auch in Thun wenigstens für einen Teil dieser Arbeiter durch den Bund Wohnhäuser gebaut werden. Dies würde auch der Arbeitsbeschaffung dienen.

Diese Eingabe steht gegenwärtig beim Bund in Prüfung. Wir stellen unserseits dankbar fest, dass es jedenfalls beim Bundesrat nicht am nötigen Verständnis für die von uns aufgeworfenen Fragen fehlt. Herr Bundesrat von Steiger arbeitete auf unsere Eingabe betreffend Erlass von Notvorschriften zur Unterbringung obdachloser Familien sofort eine entsprechende Vorlage aus, welche den Kantonen die entsprechende Ermächtigung geben sollte. Er unterbreitete die Vorlage den Vollmachtenkommissionen des Nationalrates und Ständerates und stellte auch uns einen Entwurf zu.

Die kantonale Preiskontrolle arbeitete ihrerseits auf meine Weisung hin eine kantonale Ausfüh-

rungsverordnung aus.

Während die nationalrätliche Vollmachtenkommission der Vorlage des Eidgenössischen Justizund Polizeidepartementes, wenn auch mit einigen Abänderungen, grundsätzlich zustimmte, lehnte die ständerätliche Vollmachtenkommission den Entwurf als verfrüht ab. Die Wohnungsnot sei vorerst nur eine Einzelerscheinung. Allgemeine Notmassnahmen seien noch nicht erforderlich. Es heisse vielmehr, auf dem Wege privater Verständigung zum Ziele zu kommen.

Wir gaben der Gemeinde Thun von diesem Entscheid Kenntnis mit der Zusicherung, dass wir sie in diesem Bestreben vom Kanton aus unterstützen würden. Einer Bank in Thun, die über ein grosses geeignetes Hotel verfügt, liessen wir sofort ein bezügliches Schreiben zukommen.

Zum Schlusse stellen wir fest, dass

- 1. der Kanton ohne Verzug die von Herrn Grossrat Giovanoli aufgeworfenen Fragen konferenziell behandelte und weiter verfolgte;
- 2. dass er mit zwei Eingaben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und an

den Bundesrat die erwähnten Massnahmen zum Mieterschutz und zur Bekämpfung der Wohnungs-

not in Vorschlag brachte und

3. dass die kantonale Preiskontrollstelle schon vorher im Sinne der Interpellation Giovanoli arbeitete und für den Mieterschutz initiativ eigene Begehren bei der Eidgenössischen Preiskontrollstelle anbrachte.

Wir glauben sagen zu dürfen, dass wir sofort alles vorkehrten, was in unserer Macht lag.

Ich danke dem Herrn Interpellanten, dass er die wichtige Angelegenheit des Mieterschutzes vor dem Grossen Rat zur Sprache brachte. Ich danke aber auch allen Interessenten, Gemeindevertretern, den Haus- und Grundeigentümer - Verbänden und dem Mieterschutzverband, dass sie im Geiste der Zusammenarbeit Hand zur allseitigen Verständigung boten. Besonderer Dank gebührt Herrn Bundesrat von Steiger, der sofort unsere Eingaben prüfte und der ersten konkrete Gestalt verlieh.

Ich kann den Herrn Interpellanten und die Herren Grossiäte versichern, dass die Direktion des Innern weiterhin dem ganzen Problem alle Beachtung schenkt und bereit ist, falls sich die Verhältnisse verschlimmern sollten, das uns notwendig und zweckmässig Erscheinende sofort vorzukehren.

Giovauoli. Nach der interessanten Beantwortung durch Herrn Regierungsrat Dr. Gafner kann ich mich für den Augenblick für befriedigt erklären. Ich möchte allerdings bemerken, dass nach meiner Auffassung der Regierungsrat und die Gemeinden auf die Länge nicht darum herumkommen, weitere Schutzmassnahmen vor ungerechtfertigten Kündigungen zu ergreifen. Für den Augenblick glaube ich aber, dass das gemacht worden ist, was angebracht erscheint.

Postulat der Herren Grossräte Häberli und Mitunterzeichner betreffend Namensänderung bei Einbürgerungen.

(Siehe Seite 41 hievor.)

Häberli. Das Postulat, das ich am 12. März eingereicht habe, hat folgenden Wortlaut:

«Unter den Einbürgerungsgesuchen finden sich immer wieder Gesuchsteller mit fremdländischen Namen.

Viele dieser Namen passen nicht in unsern Kanton. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Namensänderung zu prüfen und Mittel und Wege zu suchen, um diesem Uebelstand abzuhelfen.»

Betreffend Einbürgerung kann man in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Diejenigen, die vor Ueberfremdung Angst haben, möchten möglichst wenig einbürgern, die andern sehen die grosse Gefahr darin, dass die Fremden zunehmen, wenn man nicht einbürgert, sie sind der Meinung, man müsse diejenigen, die zuwandern und bei uns bleiben wollen, möglichst rasch assimilieren, möglichst rasch zu vollwertigen Schweizerbürgern machen, wodurch der Ueberfremdungsgefahr vor-

gebeugt würde. Wir sind der Ansicht, dass angesichts des starken Geburtenrückganges, von dem wir seit einigen Jahrzehnten ebenfalls betroffen worden sind, die Gefahr der Ueberfremdung tatsächlich besteht. Wer das nicht glaubt, der lese die Broschüre von Brüschweiler: «Die Schweiz ein 4 Millionenvolk», ein kleines Werk, das man am unvergesslichen Höhenweg in Zürich für 20 Rp. hat kaufen können. In einer seiner bekannten Vernehmlassungen sagt Prof. Dr. Laur folgendes: «Wir brauchen in der Schweiz mehr als je einen ge-sunden, gut situierten kinderreichen Bauernstand, der unser Volk vor Ueberfremdung schützt, in der Stadt, in Industrie und Gewerbe, und den freien Berufsarten für Blutauffrischung sorgt und die schweizerische Eigenart bewahrt und schützt. In der Erhaltung und Vermehrung des Bauernstandes liegt das Schicksal unseres Volkes. Bauernpolitik bedeutet Gesundheit, Kraft und Sicherung unserer Eigenart und Selbständigkeit. Aeusserste Industrialisierung und Verstädterung der Schweiz bringen unserem Volk in dem Masse, wie die Blutauffrischung vom Land fehlt, sinkende Leistungsfähigkeit, Ab-nahme der Zahl der Schweizer, Ueberfremdung, geistigen und politischen Niedergang und schliesslich den Tod der Nation.» Nun aber hat der Geburtenrückgang seit einiger Zeit auch das Land erfasst und wenn das so weitergeht, so ist die Zeit nicht fern, wo der Bauernstand für die nötige Blutauffrischung in den Städten nicht mehr aufkommen kann. Die Zuwanderung aus dem Ausland wird nachher immer mehr zunehmen, damit natürlicherweise auch die Einbürgerung. Damit nimmt, normale Verhältnisse vorausgesetzt, auch die Gefahr zu, dass Leute eingebürgert werden, die nicht zu uns passen, die nicht assimilationsfähig sind. Diese Gefahr besteht nicht, wenn die Leute bei uns einer genauen Kontrolle unterstellt werden. Mir persönlich hat unser Kollege Otto Steiger, Präsident der Justizkommission, Bedenken nach dieser Richtung restlos zerstreuen können. Ich glaube, es liege im Interesse des Kantons wie der ganzen Schweiz, wenn man gute Elemente, die bei uns bleiben wollen, einbürgert. Bei guter Auslese sehe ich darin sogar einen Ersatz für die mangelnde Auffrischung vom Land her, denn es sind gewöhnlich nicht die schlechten Elemente, Arbeitsscheue oder Dekadente, die auswandern oder sich anderswo ansiedeln. Zur Auswanderung und Niederlassung in einem fremden Land braucht es Mut, Lebensbejahung, eine gewisse Frische. Aus diesem Grund habe ich nichts gegen Einbürgerungen, sondern ich glaube, wir haben alles Interesse an denselben.

Was uns aber dabei stört, das sind die oft unglaublich klingenden Namen. Ich will einzelne davon gar nicht aussprechen, denn ich bin sicher, das käme falsch heraus. Hier setzt unser Postulat ein und möchte Abhilfe schaffen. Wir müssen heute je länger desto mehr Sorge tragen zu unserer Heimat, zu ihrer Eigenart, zum typisch bernischen und schweizerischen Kulturgut. Die Familiennamen sind wie die Ortsnamen ein Stück dieses Kulturgutes, mit jedem fremden Namen geht ein Stück unserer Eigenart verloren, auf die wir stolz sind, wie ich glaube, mit Recht. Es ist unsere Pflicht, zu dieser Eigenart Sorge zu tragen, sie zu erhalten, getreu dem Spruch: «Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.»

Es geht mir aber hier genau gleich wie Ihnen: Sie wollen gewiss nicht, dass irgend ein Fremder Ihren Namen annimmt. Man sollte das anders machen, man sollte 10—20 neue Namen schaffen und man sollte der Hochschule diesen Auftrag erteilen. Ich bin überzeugt, Otto von Greyerz hätte diese Aufgabe glänzend gelöst, fast im Handumdrehen. Man hat uns früher auch gesagt, das Repertoire an berndeutschen Lustspielen sei erschöpft. Wir sehen heute, dass dem nicht so ist, es kommen immer wieder neue. Man könnte z. B. auch die Namen einiger ausgestorbener Geschlechter wieder aufleben lassen, selbstverständlich nicht Bubenberg, das scheint mir klar. Aber es ist doch möglich, dass man dort noch Namen findet. Schliesslich könnte man auch ein öffentliches Preisausschreiben erlassen.

Nachher würde der Regierungsrat auf Antrag der Justizkommission diejenigen bezeichnen, die innert Jahresfrist nach der Einbürgerung die Namensänderung vorzunehmen hätten. Man hat demgegenüber gesagt, man möchte die Leute doch noch beobachten und das sei besser möglich, wenn sie den alten fremden Namen beibehalten. Ich glaube aber, hier sei nichts zu befürchten, da wir ja die Einbürgerung erst nach jahrzehntelangem Aufenthalt vornehmen. Ich wurde zu meinem Postulat ganz spontan veranlasst, als ich in der letzten Session gewisse Namen von Leuten las, die wir einzubürgern hatten. Ich habe gefunden, dass sich darunter Namen befinden, die nicht zu uns passen, worin Sie sicher alle mit mir einverstanden sind.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Häberli wünscht, der Regierungsrat möge Mittel und Wege suchen, um die allzu fremd klingenden Namen der eingebürgerten Ausländer in mehr bodenständige Namen umzuwandeln. Er geht von der Einbürgerung aus und ich will hier zum voraus feststellen, dass die bisher vom Regierungsrat und vom Grossen Rat in Einbürgerungssachen befolgte Praxis mit seiner Auffassung vollständig übereinstimmt. Es wäre tatsächlich nicht im Interesse des Landes und seiner Sicherheit, wenn man die Einbürgerung radikal abstoppen würde. Ich glaube aber, man dürfe den zuständigen Instanzen, die mit der Einbürgerung zu tun haben, in Gemeinde und Bund, aber auch im Kanton, mit Einschluss des Grossen Rates des Kantons Bern, das Zeugnis ausstellen, dass die Einbürgerungsfälle gründlich behandelt werden und ein Jawort nur nach guter Ueberlegung gegeben wird.

Wie können wir die Leute, die durch die Einbürgerung gehen mussten und dadurch den Beweis geleistet haben, dass sie assimiliert sind, wie können wir diesen neuen Bürgern auch äusserlich in ihrem Namen etwas Schweizerisches, etwas Bernisches geben? Diese Frage ist vorerst eine Rechtsfrage. Wenn man so vorgehen wollte, wie es Herrn Grossrat Häberli vorschwebt, dass man gewisse Bedingungen hinsichtlich Namensänderung an die Einbürgerung knüpfen wollte, dann müsste man zweifellos die gesetzliche Grundlage schaffen. Nun ist die Einbürgerung in erster Linie eine Frage des Kantons. Jeder Kanton, aber auch jede Gemeinde kann vollständig frei entscheiden, ob sie jemand einbürgern will oder nicht, keine Instanz des

Bundes, des Kantons oder der Gemeinde ist gehalten, jemanden einzubürgern. Die gesetzlichen Vorschriften über Einbürgerung berühren einzig das Verfahren. Es handelt sich um die Bewilligung der Eidgenossenschaft, die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes und um die Aufnahme ins kantonale Bürgerrecht durch den Grossen Rat. Ueberall sind Verfahrensvorschriften da, die strikte innegehalten werden müssen. Aber darüber, ob jemand aufgenommen werden soll und unter welchen Bedingungen, ist nirgends eine feste Vorschrift vorhanden. Einzig das kantonale Dekret schreibt vor, dass der Gesuchsteller sich auszuweisen hat über unbescholtenen Ruf, über die Fähigkeit, sich und seine Familie, die ihm in der Einbürgerung folgt, erhalten zu können und über eigene Handlungsfähigkeit.

Da stellt sich nun die Frage, ob es möglich wäre, vom Kanton aus Bedingungen an die Einbürgerung zu knüpfen, z. B. diejenige, dass die Einbürgerung dahinfällt, wenn der Einzubürgernde oder provisorisch Eingebürgerte nicht innert Jahresfrist seinen Namen ändert, und einen Namen wählt,

der den zuständigen Instanzen passt.

An gesetzlichen Vorschriften über Namensänderung haben wir einzig die Bestimmung in Art. 30 Z.G.B., der vorsieht: «Die Aenderung des Namens kann einer Person von der Regierung ihres Heimatkantons bewilligt werden, wenn wichtige Gründe dafür bestehen.» Zweifellos könnte man sagen, das sei ein wichtiger Grund; aber ob man dem Bürger, der nun das Schweizerbürgerrecht erhalten hat und alle schweizerischen Freiheitsrechte geniesst, zwingen kann, seinen Namen zu ändern, das ist nicht abgeklärt, es liegen keine Präjudizien vor. Art. 29 Z.G.B. sieht auch einen Namensschutz vor, der dem Neueingebürgerten, sofern man ihn zwingen wollte, seinen Namen zu ändern, unter Umständen eine Handhabe geben würde, sich gegen diesen

Zwang zu wehren.

Wir sind grundsätzlich einverstanden, dass es wünschbar ist, die manchmal sogar exotisch klingenden Namen in mehr schweizerisch oder bernisch klingende Namen umzuwandeln, aber wir haben die Auffassung, dass wir nicht den Weg der rechtlichen Bindung, sondern den Weg der Praxis einzuschlagen haben, um zu dem Ziel zu gelangen, das Herrn Grossrat Häberli vorschwebt. Wie war bis heute die Praxis in Namensänderungsfällen? Die Regierung hat die Möglichkeit, die ihr durch das eidgenössische Zivilgesetzbuch gegehen ist, sehr restriktiv benutzt. So hat man z. B. Pflegekinder, sobald die Pflegeeltern den Beweis geleistet haben, dass sie für die körperliche und geistige Erziehung des Kindes einzustehen fähig sind, die Namensänderung ohne weiteres zugebilligt, genau gleich wie für Stiefkinder. Ebenso hat man die Namensänderung verhältnismässig leicht bewilligt bei abgeschiedenen Ehefrauen, die den Namen des Ehemannes beibehalten wollten, namentlich der Kinder wegen. Auch bei wiedereingebürgerten Schweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet waren, und die nach dem Tod des Ehemannes oder der Scheidung wieder zurückgekommen sind, hat man Namensänderungen ohne Schwierigkeiten bewilligt.

Das sind die vier häufigsten Formen der Namensänderung, bei denen der Regierungsrat weitgehendes Entgegenkommen zeigt. In allen übrigen Fällen

hat man aus den verschiedensten Gründen die Sache genauer angesehen, nur in ganz seltenen Fällen Namensänderung bewilligt. Man sagte sich in solchen Fällen, wo es sich um Aenderung eines angestammten Namens handle, wo es sich darum handle, den Ausländer äusserlich durch eine Namensänderung zu assimilieren, liege es im Interesse des Familienschutzes und im Interesse der Träger bestehender Namen, nur in den seltensten Fällen Entgegenkommen zu zeigen. Man hat sich gesagt, es schade unter Umständen bei Neubürgern nichts, auch wenn sie assimiliert seien, dass sie äusserlich noch eine Zeitlang als Neubürger erkenntlich gemacht sind. Sie werden dadurch fast mehr gezwungen, unter Kontrolle der Oeffentlichkeit die Assimilation beizubehalten und dem schweizerischen und bernischen Wesen treu zu bleiben.

Wie in allem hat sich auch darin ein gewisser Wandel vollzogen, wie sich aus der Begründung des Postulates zeigt. Der Regierungsrat ist bereit, in seiner Praxis bei Namensänderungen, soweit es Neueingebürgerte anbelangt, larger zu werden als bisher, um den Begehren, die aus dem Volke zum Ausdruck kommen, weitgehend Rechnung tragen zu können. Wir möchten also keine rechtliche Grundlage schaffen, um die Neueingebürgerten zu zwingen, ihren Namen zu ändern, sind aber im Sinne des Postulates bereit, in der zukünftigen Praxis Begehren um Namensänderung von Neubürgern entgegenkommend zu behandeln. Ich möchte den Postulanten und den Grossen Rat ersuchen, der Entgegennahme des Postulates durch den Regierungsrat in diesem Sinne zuzustimmen.

Giovanoli. Ich erlaube mir einige Bemerkungen zu dem Postulat, das unser sehr geschätzter Kollege, Herr Häberli, hier begründet hat. Es gibt gegenwärtig Modeströmungen, die ich nicht alle mitmache; ich möchte mir daher auch erlauben, die Massnahmen, die Herr Kollege Häberli vor-

schlägt, zu bekämpfen.

In erster Linie stelle ich mich auf den Standpunkt, dass der Name, unter dem ein Mensch geboren wird, zu seinen ursprünglichsten Menschenrechten gehört. Wir reden sehr viel von Menschenrechten; das elementarste Menschenrecht, das jedes menschliche Wesen besitzt, das ist der Anspruch auf den Namen, den ihm sein Vater mitgegeben hat. Ich möchte die praktischen Schwierigkeiten, die sich ergeben müssten, wenn man dem Postulat Häberli Rechnung tragen wollte, nicht ausführlich schildern. Immerhin möchte ich fragen: Wann ist ein Name unschweizerisch oder gar unbernisch? Der Kanton Bern ist ein grosses Staatswesen, man könnte auch weitergehen und verlangen, die Namen müssten einen besonderen oberländischen, einen jurassischen oder seeländischen Charakter tragen. Welchen Masstab will man da anwenden, um einem seinen angestammten Namen abzudekretieren? Interessanterweise hat Herr Kollege Häberli keinen einzigen Namen genannt, der ihn stört. Ich glaube, wir seien als Schweizer schlecht placiert, einen derartigen Standpunkt einzunehmen, als Bürger eines Staatswesens, das seiner ganzen Struktur nach viersprachig ist. Das ist gerade der Faktor im Aufbau unseres Staatswesens, der unsern Stolz ausmacht. Ein Ausdruck dieser Tatsache findet sich auch in der Namengebung bei den Einwohnern

dieses viersprachigen Landes. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass wir in unserem Lande Namen von gutem und bestem Klang haben, die uns heute geläufig sind, die aber früher sehr wenig geläufig waren. Es handelt sich um Namen von Leuten, die zu uns gekommen sind, getragen von einer regelrechten Emigrationswelle. Sie können das Adressbuch der Stadt Zürich in die Hand nehmen oder das Adressbuch der altehrwürdigen Stadt Basel, der ich viel zu verdanken habe: Sie finden in der Gelehrtenwelt, in Industrie und Handel Namen, die ursprünglich ganz unschweizerisch waren, deren heutige Träger aber Repräsentanten des besten Schweizertums sind. Das sind Namen wie Sarasin, Vondermühll. Ein gewisser Herr Pestalozzi gehört auch dazu, ebenso die Orelli und andere in Zürich, die de Bary in Basel. Das sind alles Namen, deren erste Träger zum grossen Teil als Emigranten zu uns gekommen sind. Es würde keinem Menschen einfallen, diesen Leuten zuzumuten, den Namen zu ändern.

Es wird auch oft der Standpunkt vertreten, dass gewisse Namen abzudekretieren seien, weil sie jüdischen Charakter haben. Auch in dieser Beziehung möchte ich zur Vorsicht raten. Wir haben Namen in unserem Land, deren Träger arische Herkunft haben, von denen aber viele Eidgenossen der irrtümlichen Meinung sind, dass sie Juden seien. Ich hatte in der Zeit der ersten Frontenwelle, des berühmten Frontenfrühlings, Versammlungen, in denen ich diesen Frontenherrschaften gegenübertreten musste. Damals haben wir es erlebt, dass die sogenannten Erneuerer gegen gewisse Namen tobten. Wenn man sie beispielsweise fragte, ob sie denn eine Liste derjenigen haben, die unser Obergericht oder den Nationalrat jüdisch infizieren, dann stutzten sie und konnten zunächst keinen Namen angeben. Ich erinnere mich einer Versammlung, wo man einen solchen Helden gestellt und gezwungen hat, Namen zu nennen. Komischerweise bezeichnete er als einen prominenten Juden im Obergericht den Herrn Oborrichter Blumenstein. Er meinte, weil es jüdische Namen wie Kirschenstein gibt, müsse Herr Blumenstein ein Jude sein. Als wir ihn nach jüdischen Namen im Nationalrat fragten, wo bekanntlich ein Jude auf 186 Mitglieder sitzt, hat er nicht diesen Namen genannt, sondern den Namen Dollfus. Ich war also verpflichtet, Herrn Dollfus vor der Anschuldigung zu verteidigen, dass er Jude sei und habe das getan, indem ich den betreffenden Frontenhelden bescheiden darauf aufmerksam machte, dass der verehrte Herr Nationalrat Dollfus erstens ein Protestant sei und dass er zweitens der katholisch-konservativen Partei angehöre und drittens noch Tessiner sei.

Ich wollte diese Beispiele anführen, um zu zeigen und klarzulegen, wie man sehr vorsichtig sein muss, und sich als Schweizer davor hüten sollte, über die Schnur zu hauen. Es gibt auch heute Namen, die für gewisse Ohren fremdländisch klingen. Sie werden heute einen Schweizer aus einem andern Kanton ins bernische Bürgerrecht aufnehmen, und dieser ehrenwerte Mitbürger hört auf den Namen Sürmel. Ich wollte nicht den Standpunkt einnehmen, dass das unangängig wäre. Ich könnte noch ein paar andere Beispiele nennen. Wir haben im Kanton Bern Familien mit dem Namen Erbsmehl. Herr Häberli ist sicher der Meinung, das sei ein fremdländischer Name. Das stimmt aber nicht, es handelt sich um eine altschweizerische Familie. Genau gleich verhält es sich mit dem Namen Bergundtal. Herr Häberli hat erklärt, er könne ein paar Namen zitieren, er wolle sich aber nicht der Gefahr aussetzen, dass er sie falsch ausspreche. Ich kann Herrn Häberli Dutzende von Namen von romanischen Miteidgenossen zitieren, die manchmal auch nicht leicht auszusprechen sind, die oft falsch ausgesprochen werden und deren Träger doch gute alte Eidgenossen sind, die sich gegen eine Namensänderung wehren würden.

Herr Häberli hat ferner auseinandergesetzt, wie es nach seiner Auffassung bei Namensänderungen zugehen müsste, und hat einen originellen Vorschlag gemacht. Er ist der Meinung, man sollte ein paar Hochschulprofessoren beauftragen, ein paar Dutzend neue Namen zu kreieren. Ich bin noch nicht überzeugt, dass das gut herauskäme. Ausserdem ist es eine sehr grosse Frage, das möchte ich mit allem Nachdruck betonen, ob ein Mann, von dem man unter Umständen die Meinung hat, er assimiliere sich schwer, mit der Namensänderung auch seine Gesinnung ändert. Damit ist höchstens eine Fassade oder Kulisse geändert. Lassen wir dem Mann seinen Namen und sorgen wir lieber dafür, dass er seine Gesinnung ändert, bringen wir die Kraft auf, als Staat und als Volk noch assimilationsfähig zu sein. Das ist der entscheidende Faktor.

Bei aller Anerkennung der lauteren und schätzenswerten Motive, die Herrn Häberli zur Einreichung des Postulates veranlasst haben, möchte ich Sie bitten, das Postulat heute schon abzuschreiben und nicht zu warten, bis der Regierungsrat es abschreibt. Es ist aus seiner Antwort hervorgegangen, dass man es bei der bisherigen Praxis bewenden lassen wolle, weil sie genüge, und dass man ohne Not die gesetzlichen Grundlagen nicht gut ändern könne. Das sieht etwa aus wie nach stiller Beerdigung. Ich möchte Sie bitten, die stille Beerdigung heute schon vorzunehmen.

Herr Kollege Häberli hat zur Bekräftigung seines Postulates einen poetischen Spruch angeführt: «Was Du ererbt von Deinen Vätern hast ...» Daraus hat er abgeleitet, dass wir denen, die sich einbürgern wollen, ihren ererbten Namen abdekretieren sollten. Ich möchte unter Berufung auf diesen Spruch dafür plädieren, dass man ihnen ihre Namen lässt.

Häberli. Ich möchte Herrn Dr. Giovanoli sagen, dass ich nicht an seinen Namen gedacht habe; er klingt zu melodisch, wir haben uns daran gewöhnt, er ist recht hübsch. Ich habe ganz andere gemeint. Seine Ausführungen haben gezeigt, dass er noch nicht voll assimiliert ist im Bernerland. Ich mache ihm daraus keinen Vorwurf. Wenn man international denkt, dann muss man den Namen nicht ändern, das gebe ich zu, aber wenn man heute, wo alles blüht, durchs Bernerland geht, vor ein schönes Bernerhaus kommt und fragt, wer da wohnt, und wenn man dann die Antwort bekommt, das sei ein Herr Hesslöhl, dann können Sie sich gewiss so wenig freuen wie ich, dann begreifen Sie, warum ich spontan dieses Postulat gestellt habe. Ich möchte versuchen, ihm nach der Antwort der Regierung, die ja sehr mässig ist, zuzustimmen.

M. Imhof (Neuveville). Je ne conteste pas le bien fondé du postulat de notre collègue M. Häberli, du moins par certains côtés, mais je ne saurais m'y associer entièrement. Comme membre de la Commission de justice, je n'ai pas constaté qu'il y eût chez nous tellement de noms dont la forme et la consonance puissent réellement choquer notre esprit national. Au surplus, j'estime qu'il doit être permis à chacun de porter le nom de famille qui est le sien et que chacun doit même avoir à honneur de n'en pas changer.

Il y a eu autrefois dans le Jura à Roches un certain nombre d'habitants qui se nommaient Péteux; c'était naturellement un sujet à plaisanteries faciles, cela prêtait à rire; aujourd'hui ils s'appellent Deroche, la faculté de modifier leur nom leur a été donnée et ils en ont fait usage, mais on ne leur en a pas fait une obligation.

Il y a un autre aspect de la question sur lequel je tiens à attirer votre attention: Tous les juifs que nous admettrions à la naturalisation s'empresseraient de demander à prendre un nom chrétien pour exercer plus facilement leur «bedide gommerce» et c'est là une chose qu'il faut absolument éviter.

C'est pourquoi je me sens un peu du même avis que M. Giovanoli et je recommanderai pour ma part que l'on ne donne pas entièrement suite au postulat. Je suis le premier à reconnaître que certaines personnes vivant chez nous portent des noms difficiles à prononcer ou qui nous paraissent étranges ou étrangers, mais dans les endroits où elles habitent, on sait du moins généralement d'où viennent ces personnes et qui elles sont. Encore une fois, j'admets que dans les cas où il s'agit de noms pouvant prêter à rire, on permette aux intéressés d'en changer, mais j'estime que ce ne saurait être que de leur plein gré, que ce doit être pour eux une faculté, non une obligation, car n'importe quel nom peut être porté avec honneur.

v. Ernst. Es tut mir leid, dass ich als Berner Herrn Häberli nicht zustimmen kann. Der Name ist selbstverständlich der Ausdruck des Ursprungs, des Charakters, der Natur, der Tendenz eines Menschen. Wir können ausgezeichnete Gründe finden, um Russen, Juden, Oesterreicher, Deutsche, Amerikaner in unser Bürgerrecht aufzunehmen, aber ich bin mit den Herren Giovanoli und Imhof nicht dafür, dass wir alle Spuren der Herkunft dieser neuen Bürger verwischen. Ich kenne einen Fall, wo ein sehr ehrenwerter bernischer Rechtsanwalt mit russischem Namen die Erlaubnis bekommen hat, an diesem Namen den Schwanz abzuhauen. (Heiterkeit.) Statt des russischen Namens trägt der bekannte bernische Rechtsanwalt den Namen eines der zwölf Apostel, und zwar des ungläubigsten aller zwölf. Wenn wir die Heimat und das Bernertum schützen wollen, müssen wir auch das Publikum schützen, und wenn wir jemanden, der Dicker heisst, um einen Namen zu nennen, der schon erwähnt worden ist, erlauben, sich Huber, Meier, Müller, Häfeli zu nennen, so legen wir damit etwas Fremdes in diese Naturalisation hinein. Wir verlangen vom Einzubürgernden, dass er sich anpasst, einlebt in unser schweizerisches Wesen. Das geschieht nicht dadurch, dass wir ihn einfach aufnehmen ins Bürgerrecht, hier müssen wir weiterfahren. Wenn wir jeder Schweizerware eine Armbrust aufdrükken, müssen wir nicht auch ins Knopfloch jedes Neuschweizers eine Armbrust tun. Ich bin einverstanden, dass sehr viel für dieses Postulat spricht, aber auch sehr viel dagegen, aber ich zweifle daran, dass es richtig wäre, wenn wir einem erlauben würden, seinen alten Namen verschwinden zu lassen und einen Schweizernamen anzunehmen, auch wenn es ein von Otto v. Greyerz erfundener Name wäre. Vorsicht ist am Platz, und es wäre gefehlt, wenn wir etwas rot oder grün anstreichen, bevor es eigentlich die Naturfarbe dokumentiert hat. Ich möchte mich daher gegen das Postulat aussprechen und bitte Herrn Häberli, mir das nicht übelzunehmen.

Lengacher. Ich kann dem Postulat Häberli ebenfalls nicht zustimmen, wenigstens in der heutigen Zeit nicht. Heute müssen wir aufpassen. Wenn wir auch Leute ins Bürgerrecht aufnehmen, so wollen wir doch nicht einen Schritt weitergehen. Die bisherige Praxis war gut, aber bis heute schon haben sich gewisse Uebelstände gezeigt. Wir haben erlebt, dass gewisse Leute alte Aristokratennamen annehmen wollten. Diese Tendenz würden wir mit Annahme des Postulates Häberli eher verstärken. Herr Kollege Giovanoli hat vorhin Herrn Dollfus genannt und erklärt, er sei auch angeprangert worden. Wir wollen Herrn Dollfus nicht in ein schiefes Licht stellen und wollen an seiner Tüchtigkeit und Gesinnung nicht zweifeln. Wie wandlungsfähig ein solcher Name sein kann, beweist aber gerade der Name Dollfus. Die Vorfahren des Herrn Dollfus haben 1871 als Elsässer für Frankreich optiert. Herr Dollfus ist ein halber Berner, ein Protestant, wie Herr Giovanoli gesagt hat, als solcher ist er katholisch-konservativer Nationalrat im Kanton Tessin, und wer weiss, ob er nicht diese Tessinerwahl teilweise aus dem Gewinn seiner Mailänder Bank zahlt.

Präsident. Ich rüge diesen Ausdruck.

Lengacher. Ich warne vor solchen Sachen; ich mache darauf aufmerksam, dass sich in der Ostschweiz ein Fall ereignet hat, wo ein Frischeingekaufter sogar einen alten Patriziernamen angenommen hat, wodurch das Publikum getäuscht wird. Ich nenne das Beispiel des Herrn Ras, der einen alten, bodenständigen, schweizerischen Namen führt und ständig Schweizerbürger von sauberstem Charakter wegen ihrer Gesinnung anprangert. Dabei ist dieser Herr ein Neuschweizer. Es ist nicht am Platz, dass man sich von solchen Leuten vorschreiben lassen muss, was schweizerische Gesinnung sei.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, dass gerade die bisherige Diskussion gezeigt hat, wie viele Schwierigkeiten der Verwirklichung des an sich berechtigten Wunsches von Herrn Grossrat Häberli entgegenstehen. Wir wollen nicht übertreiben, man darf die Idee des Postulanten nicht so auffassen, als ob der schweizerische oder bernische neue Name Voraussetzung für die Einbürgerung sein soll, sondern wir haben deutlich ausgeführt, dass die Einbürgerung nach wie vor nur vorgenommen werden kann, wenn die Assimilierung nachgewiesen ist. Es ist nur die Frage, ob man durch eine Namensänderung auch rein äusserlich der innern

Assimilation mehr Nachdruck geben soll. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass man mit gesetzlichem Zwang nicht weit käme, die gesetzlichen Vorschriften würden nicht standhalten. Es ist einzig möglich, in der Praxis gestellten Begehren gegenüber eine schärfere oder mildere Haltung einzunehmen. Bisher war die Regierung äusserst zurückhaltend, mit Rücksicht auf die Wünsche, die heute nicht zum erstenmal an uns gelangt sind, ist sie bereit, in Zukunft bei Prüfung von Namensänderungsgesuchen von Ausländern etwas larger zu sein. Wenn man einen Zwang ausüben wollte, könnten diejenigen, die sich geschädigt fühlen, ohne weiteres Rechtsschutz verlangen. Wenn einer sich dadurch beeinträchtigt fühlt, dass ein anderer sich seinen Namen anmasst, kann er nach Abs. 2 von Art. 29 Z. G. B. auf Unterlassung dieser Anmassung, sowie bei Verschulden auf Schadenersatz und, wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen. Wir haben den Fall schon erlebt, dass Schweizerbürger protestierten gegen die Uebernahme ihrer Namen durch irgendeinen andern, auch durch Schweizerbürger. Die Gerichtspraxis ist sehr streng; für eine Namensänderung müssen schwerwiegende Gründe beigebracht werden. Es ist also von Gesetzes wegen dafür gesorgt, dass Auswüchse nicht vorkommen können. Wenn man aber gegenüber den Gesuchen, die künftig gestellt werden, eine etwas mildere Haltung einnimmt, so entspricht das der Idee des Postulates, widerspricht aber auch dem Gefühl und dem Wesen unseres Volkes nicht. In diesem Sinne darf der Rat dem Postulat schon zustimmen.

Präsident. Herr Häberli erklärt, dass er sein Postulat ändere im Sinne der Ausführungen des Sprechers des Regierungsrates.

Abstimmung.

Vertagungsfrage.

Präsident. Der Stand der Geschäfte ist derart, dass wir morgen vormittag noch Sitzung haben müssen. Ich nehme an, Sie seien einverstanden. (Zustimmung.)

Als provisorischer Stimmenzähler wird auf Vorschlag des Präsidenten Herr Wyss bezeichnet.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 152 ausgeteilten und 144 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, gültige Stimmen 129, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Robert Bratschi, mit 123 Stimmen.

Vereinzelt sind 6 Stimmen.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Schneider (Lyssach). Unsere Fraktion hat durch eine Eingabe Anspruch auf den Sitz des einen Vizepräsidenten erhoben. Schon vor 2 Jahren wurde diese Wahlfrage hier besprochen, und damals wurde laut Tagblatt des Grossen Rates von verschiedenen Fraktionen uns dieser Posten grundsätzlich zugesichert. Wir haben uns erlaubt, nachdem wir seit Jahren im Rat vertreten sind, mit Mitgliederzahlen von 17, respektive 22, den Anspruch zu erheben und einen Kandidaten aufzustellen. Wir möchten doch ersuchen, die Gelegenheit zu benützen und hier die Demokratie wirklich spielen zu lassen, um uns auch als kleinere Gruppe zu unserem Recht kommen zu lassen.

Bei 149 ausgeteilten und 147 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 142, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als I. Vizepräsident:

Herr Grossrat Friedrich Keller in Langnau, mit 119 Stimmen.

Als II. Vizepräsident:

Herr Grossrat Dr. W. Egger in Bern, mit 97 Stimmen.

Weitere Stimmen hat erhalten:

Herr Grossrat Ernst Burren in Steffisburg, 33 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Bei 149 ausgeteilten und 140 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 33 leer und ungültig, gültige Stimmen 107, somit mit einem absoluten Mehr von 54 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat O. Häberli in Münchenbuchsee, mit 103 Stimmen.

Vereinzelt sind 4 Stimmen.

Wahl von vier Stimmenzählern.

Bei 134 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 132, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- Herr Grossrat Alfred Gasser in Schwarzenburg, mit 120 Stimmen.
- 2. Herr Grossrat Hs. Biedermann in Kappelen, mit 117 Stimmen.

- 3. Herr Grossrat Ernst Blumenstein in Niederbipp, mit 108 Stimmen.
- 4. Herr Grossrat Hans Zimmermann in Schupposen/Oberburg, mit 72 Stimmen.

Vereinzelt sind 5 Stimmen.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 129 ausgeteilten und 121 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 116, somit bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Präsident des Regierungsrates:

Herr Regierungsrat G. Moeckli, mit 92 Stimmen.

Als Vizepräsident des Regierungsrates:

Herr Regierungsrat Dr. M. Gafner, mit 101 Stimmen.

Vereinzelt sind 3 Stimmen.

3¹/₂ °/₀ Konversionsanleihe des Kantons Bern 1941 von Fr. 15 000 000. — .

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Guggisberg, Finandirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen dem Grossen Rat, einem Vertrag, der zwischen Regierung und Finanzdirektion einerseits und den schweizerischen Banken anderseits abgeschlossen worden ist, zum Zweck der Aufnahme eines Anleihens von 15 Millionen, zuzustimmen. Das Anleihen wird aufgenommen, um bestehende Verpflichtungen des Staates zurückzuzahlen. Bei den Anleihen von 1930 in der Höhe von 10 Millionen hätten wir nach einer Laufzeit von 7 Jahren die Möglichkeit der Kündigung gehabt. Wir wollten diese Kündigung vor einem Jahr aussprechen, der Grosse Rat hat aber damals der Operation nicht zugestimmt, sondern die Angelegenheit an den Regierungsrat zurückgewiesen, der neuerdings die Konversion beantragt. Wir können die Anleihe kündigen auf 1. Oktober 1941 unter Innehaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Das ist der Grund, warum wir das Geschäft jetzt schon vorlegen. In der gegenwärtigen unsichern Zeit mussten wir aber Sicherungen haben im Falle einer allfälligen Kündigung. Deshalb wurden die Verhandlungen mit den Banken rechtzeitig aufgenommen. Wir haben die beiden Operarationen, Konversion des Anleihens und Rückzahlung der Kassenscheine zusammengenommen. Der Restbetrag des Anleihens beläuft sich 8,8 Millionen, die Kassascheine auf 7,7 Millionen. Man hätte mit der letzteren Operation noch etwas zuwarten können, wir haben das nicht getan, weil die Banken sich bereit erklärt haben, 15 Millionen voll zu übernehmen.

Die Bedingungen entsprechen denjenigen, die die Eidgenossenschaft mit den Banken für die Emission des Konversionsanleihens von 200 Millionen vereinbart hat. Auch dort beträgt der Zinsfuss 3½ %, der Kurs 99,4%, dazu hat der Zeichner den eidgenössischen Titelstempel von 60 Rp. zu übernehmen. Bei der Laufzeit besteht eine kleine Differenz zwischen dem eidgenössischen Anleihen und dem kantonalen. Das eidgenössischen Anleihen geht auf 12 Jahre, das kantonale nur auf 11 Jahre. Wir hätten auch 12 Jahre bekommen können, aber im Jahre 1953 sind wir sowieso-mit Rückzahlungen stark belastet, während 1952 keine solchen stattfinden. Tatsache ist, dass wir die gleichen Bedingungen haben wie die Eidgenossenschaft.

Die vorliegenden Bedingungen dürfen wohl vertreten werden. Niemand wird vom Kanton Bern verlangen können, dass er bessere Anleihensbedingungen erhalte als der Bund. Bisher standen die kantonalen Anleihen im Kurse immer etwas unter denjenigen des Bundes. Es bedeutet die Anerkennung der etwas gebesserten Finanzlage des Staates Bern, dass wir die gleichen Bedingungen erhalten wie die Eidgenossenschaft. In den Verhandlungen mit den Banken konnte ich hervorheben, dass die Rechnung pro 1940 ziemlich besser abschliesst, als budgetiert war. Das ist ein kleiner Lichtschimmer, die Folge hat sich sofort bemerkbar gemacht, indem wir die gleichen Bedingungen zugebilligt erhielten wie der Bund. Daraus geht hervor, ein wie grosses Interesse wir an einer bessern Finanzlage des Staates haben. Alles in allem stellt sich die Operation als wohlüberlegt, zweckmässig und den Verhältnissen entsprechend dar. Ich möchte empfehlen, auf das Geschäft einzutreten.

Winzenried, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Wir sehen ein, dass der Kanton Bern nicht wohl bessere Bedingungen verlangen darf als die Eidgenossenschaft. Wir sind zufrieden, dass diese Bedingungen zugestanden worden sind. Das ist zweifellos zum grössten Teil auf den bessern Abschluss der Staatsrechnung 1940 zurückzuführen. Wir empfehlen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Tschannen. Ich habe den Auftrag, namens meiner Fraktion Rückweisung des Geschäftes an die Regierung zu beantragen, und zwar aus den gleichen Gründen, wie sie bereits im März anlässlich der letzten Konversionsanleihe auseinandergesetzt worden sind durch die Herren Bigler und Burren. Ich kann mich daher auf wenige Bemerkungen beschränken. Die Offerte der Banken, wie sie im Vorschlag des Regierungsrates niedergelegt ist, befriedigt uns nicht. Wir anerkennen ohne weiteres, dass dieses neue Anleihen mit 31/20/0 für den Staat eine wesentliche Einsparung bringt gegenüber dem bisherigen Zustand, aber es muss gesagt werden, dass diese 3½ % ige Anleihe, gemessen an den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt, für den Geldgeber eine recht befriedigende Anlage bedeutet. Wenn der Zinsfuss seit März um 1/40/0 gesenkt werden konnte, so ist das noch lange kein grosses Entgegenkommen vonseite der Banken, sondern ist einfach in der vermehrten Geldflüssigkeit von heute begründet.

Es handelt sich hier übrigens wiederum um grundsätzliche Fragen, wir haben uns in unserer Stellungnahme von grundsätzlichen Momenten leiten lassen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass jetzt, mit Rücksicht auf die Notlage, in der sich unser Land befindet und vor allem mit Rücksicht auf die gewaltige Last, die der Staat gerade infolge dieser Notlage übernehmen und tragen muss, sich das Kapital mit einem Zinsfuss von 3 % begnügen sollte. Aber es ist leider heute immer noch so, dass, wenn der Staat Geld nötig hat, wenn er mit den Banken in Unterhandlungen tritt, diese Banken ihre Bedingungen stellen und die Vertreter des Staates gezwungen sind, ohne dagegen etwas unternehmen zu können, diese Bedingungen anzunehmen oder mit leeren Händen wieder nach Hause zu gehen. Das ist nach unserer Ansicht ein Zustand, der den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht und den wir als unwürdig bezeichnen müssen. Es zeigt das so recht mit aller Deutlichkeit, dass das Kapital in unserer heutigen Wirtschaft eine Sonderstellung einnimmt und wie es diese Sonderstellung zu behaupten weiss. Heute, da sich so ziemlich alles, was den Menschen irgendwie angeht, den Erfordernissen der Mobilisation unterstellen muss, heute, da sozusagen alle dem Marschbefehl für die Landesverteidigung gehorchen müssen, in dieser oder jener Form, müssen wir verlangen, dass auch das Kapital diesem Marschbefehl unterstellt wird, und zwar in Form einer den Verhältnissen entsprechenden Senkung der Zinssätze.

Der Herr Finanzdirektor hat angeführt, auch im Vortrag der Finanzdirektion, dass die Eidgenossenschaft zurzeit ein Anleihen von Fr. 300 Millionen auflege, wovon Fr. 200 Millionen ebenfalls zu 3½ % und Fr. 100 Millionen zu 3%. Es dürfte doch die Frage erlaubt sein, ob es nicht auch dem Kanton Bern möglich wäre, diese Konversionsanleihe zu 3% unterzubringen.

Es ist nun hier in diesem Saale schon zu verschiedenen Malen, namentlich bei der Debatte in der Märzsession, gesagt worden, dass eine Senkung der Zinssätze nicht nur wünschbar sei, sondern auch verwirklicht werden müsse. Ich nehme an, dass diesem Wunsche, wie er von verschiedenen Fraktionsrednern geäussert worden ist, nun auch die ihm entsprechende Tat folgen soll, das heisst, dass man mit aller Energie für dessen Verwirklichung kämpft.

Wenn es tatsächlich so ist, dass man im Ernste daran denkt, die Zinssätze zu senken, dann wäre es meiner Ansicht nach vorsichtig, vor allem auch im Hinblick auf die Staatsfinanzen, dieses Anleihen kurzfristig aufzunehmen, um der sinkenden Tendenz des Zinsfusses Rechnung zu tragen, um zu vermeiden, dass wir dieses Anleihen nach kurzer Zeit schon, vielleicht schon nach einigen Jahren, zu hoch verzinsen müssen. Ich möchte diese Frage dem Herrn Finanzdirektor zur Prüfung unterbreiten. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen der Redner unserer Fraktion anlässlich der Beratung über die Konversionsanleihe vom letzten März.

Diese wenigen Bemerkungen, die ich vorzubringen den Auftrag hatte, mögen genügen, um Ihnen zu zeigen, weshalb wir zu unserm Antrage gekommen sind. Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen Ablehnung des Rückweisungsantrages von Herrn Tschannen. Man darf bei Betrachtung der Anleihensbedingungen nicht bloss auf den Zinsfuss abstellen, ein Fehler, den mir die Referenten der jungbäuerlichen Bewegung zu machen scheinen, sondern man muss dabei die Gesamtheit der Anleihensbedingungen in Betracht ziehen Dazu gehören neben der Höhe des Zinsfusses auch der Kurs und die Laufzeit, worüber wir schon im Vortrag Auskunft gegeben haben.

Herr Tschannen hat auch die Frage der Laufzeit berührt. Darüber kann man verschiedener Auffassung sein. Es kommt darauf an, was man mit einem Anleihen erreichen will. Die Vorteile der kurzen Laufzeit bestehen darin, dass das Anleihen nach kürzerer Zeit zurückbezahlt und gegen ein Anleihen von geringerem Zinsfuss konvertiert werden kann, wenn im betreffenden Zeitpunkt der Zins niedriger ist. Wer garantiert uns aber dafür, dass das in 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahren der Fall sein wird? Das kann hier in diesem Saale kein Mensch sagen. Die Laufzeit darf deshalb nicht eine Bindung für zu lange Zeit mit sich bringen; aber auf der andern Seite soll der Staat nicht gegrungen sein gehen nach kurzen der Staat nicht gezwungen sein, schon nach kurzer Zeit wieder ein Konversionsanleihen aufzunehmen, wie es beim Anleihen von 1939 jetzt der Fall ist, denn die Verhältnisse sind dann vielleicht auch ungünstiger. Die Dauer muss vielmehr so bemessen sein, dass der Staat die Möglichkeit hat, seine Anleihen von Zeit zu Zeit in gewissen einigermassen regelmässigen Abständen und im angemessenen Verhältnis zur Gesamtschuld des Staates zu konvertieren. Er soll immer wieder eine Fälligkeit haben, um günstige Lagen ausnützen zu können. Dem trägt auch die Laufzeit des vorliegenden Anleihens Rechnung, indem wir sie auf 1952 ansetzen, also auf einen Zeitpunkt, in dem wir überhaupt keine andern Konversionen vorzunehmen haben, und wir hoffen, dass der Moment dann auf dem Anleihensmarkt günstig sein werde. Die kurze Laufzeit birgt auch den Nachteil in sich, dass schon kurz nach der Emittierung schon wieder an die Rückzahlung zu denken ist. Das sehen wir jetzt beim Anleihen von 1939. Man muss dem Staate in seiner Anleihens- und Finanzpolitik eine gewisse Ruhe einräumen.

Schliesslich ist doch auch zu sagen, dass denn doch niemand im Ernste erwarten kann, unsere Anleihensbedingungen günstiger gestalten zu können, als jene des Bundes. Dass unsere Bedingungen ebenso günstig sind wie jene des Bundes, sollte doch einen Grund bilden, unserm Antrage zuzustimmen. Ich kann deshalb den Rückweisungsantrag in diesem Falle wirklich nicht verstehen. Wir müssen doch einmal eine Entscheidung haben und können sie nicht immer wieder verschieben. Wenn wir den jungbäuerlichen Rückweisungsantrag annehmen würden, müssten wir morgen mit den Banken um ein Anleihen zu 3 % verhandeln. Die Vertragspartner würden uns natürlich entgegenhalten, auch der Bund müsse 3½ % bezahlen, bessere Bedingungen könnten uns doch selbstverständlich nicht gewährt werden. Wir könnten gar nichts ausrichten. Man könnte höchstens über Kassascheine verhandeln. Bei einer so kurzen Laufzeit könnte uns aber kein Mensch sagen, wie dann die Geldmarktsverhältnisse in zwei oder drei Jahren sein werden. Irgendwelche Einwirkungen von aussen und ohne unser Dazutun können den Zins auf 3³/4 ⁰/0 oder 4 ⁰/0 hinaufdrücken, vielleicht gerade in einem Zeitpunkt, da wir dieses Geld wieder zurückzahlen müssten. Schon lieber der Spatz in der Hand als die Taube aut dem Dach. Gemessen an der Lage und den übrigen Bedingungen sind doch diese 3¹/2 ⁰/0 als eine günstige Bedingung zu betrachten. Dieses Geschäft ist wohl überlegt und die Annahme unserer Anträge lässt sich in jeder Beziehung rechtfertigen.

Abstimmung.

Für Ablehnung des Rückweisungsantrages Tschannen . . . Grosse Mehrheit. Für Annahme des Beschlussesentwurfes Grosse Mehrheit.

Beschluss:

3½ % Konversionsanleihe des Kantons Bern 1941 von Fr. 15 000 000.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell Schweizerischer Banken, dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat, anderseits abgeschlossenen Vertrag vom 8. Mai 1941 betreffend die Aufnahme einer Anleihe von Fr. 15 000 000 wird die Genehmigung erteilt. Die Anleihe ist zu 31/2 % verzinslich und mit einer Laufzeit von 11 Jahren versehen, mit Kündigungsrecht nach 7 Jahren. Der Emissionskurs beträgt 99,40 %, zuzüglich 0,60 % eidg. Titelstempel.

Verantwortlichkeitsbeschwerde von Herrn Charles Boss gegen den Appellationshof, II. Zivilkammer und die Justizdirektion.

(Siehe Seite 13 hievor.)

Namens der Justizkommission referiert über dieses Geschäft deren Mitglied, Grossrat Piquerez, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend angenommen wird:

Beschluss:

Den Beschwerden des Charles Boss-Gfeller in Villeret gegen den Appellationshof, II. Zivilkammer, und die Justizdirektion wird unter Hinweis auf das Schreiben der Justiz-

direktion vom 5. November 1940 keine weitere Folge gegeben. Der Regierungsrat wird ermächtigt, weitere Eingaben in dieser Sache ad acta zu legen.

Rekusationsbegehren A. Krebs gegen das Obergericht; Nichtigkeitsklage gegen das ausserordentliche Obergericht.

(Siehe Seite 5 hievor.)

Namens des Regierungsrates referiert über dieses Geschäft Justizdirektor Dr. Dürrenmatt, namens der Justizkommission deren Präsident, Grossrat Steiger, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend angenommen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Nichtigkeitsklage des A. Krebs gegen das Urteil des ausserordentlichen Gerichtes vom 31. März 1941, mit welchem dieses das Ablehnungsgesuch gegen das gesamte Obergericht als unbegründet abgewiesen hat. Der Nichtigkeitsklage wird mangels Zuständigkeit keine weitere Folge gegeben. Dem Nichtigkeitskläger werden die Kosten, bestimmt auf Fr. 100, auferlegt; diese sind durch die Staatskanzlei zu beziehen.

Rekusationsbegehren Mosimann gegen das Obergericht.

Verantwortlichkeitsklage und Ablehnungsgesuch von Herrn Engler gegen das Obergericht.

(Siehe Seite 5 hievor.)

Namens des Regierungsrates referiert über diese beiden Geschäfte Justizdirektor Dürrenmatt, namens der Justizkommission deren Präsident, Grossrat Steiger, worauf die Anträge der vorberatenden Behörden stillschweigend angenommen werden:

Beschlüsse:

 zum Rekusationsbegehren Mosimann:

Zur Beurteilung des Rekusationsbegehrens des Paul Mosimann, Drogist in Utzenstorf, gegen das Obergericht in der Verleumdungssache Notar Hans Huber gegen Mosimann, vorgenannt, und Albert Suri, alle in Utzenstorf, wird ein ausserordentliches Gericht eingesetzt, bestehend aus:

den Gerichtspräsidenten: H. Kuhn, Bern, Präsident; L. Schmid, Bern; H. Wüthrich, Bern; E. Schweingruber, Aarberg; O. Haudenschild, Seftigen.

Ersatzmänner: Dr. M. Trösch und P. Schaad, in Bern.

Soweit weitergehend, wird das Ablehnungsbegehren abgewiesen.

- 2. zur Verantwortlichkeitsklage und zum Ablehnungsgesuch Engler:
- 1. Die Behandlung der Verantwortlichkeitsklage des Paul Engler gegen das Obergericht wird bis zur Beurteilung des Ablehnungsbegehrens verschoben.
- 2. Zur Beurteilung des Ablehnungsbegehrens wird, in Anwendung von Art. 37, Ziff. 14, StrV, ein ausserordentliches Gericht bestellt, bestehend aus:

den Gerichtspräsidenten: H. Kuhn, Bern, Präsident; L. Schmid, Bern; H. Wüthrich, Bern; E. Schweingruber, Aarberg; O. Haudenschild, Belp.

Ersatzmänner: Gerichtspräsidenten Dr. M. Trösch und P. Schaad, in Bern.

Verantwortlichkeitsklage von Herrn Krebs gegen Oberrichter Dr. Dannegger, Oberrichter Peter und Regierungsrat Dr. Mouttet.

Namens der Justizkommission referiert über dieses Geschäft deren Mitglied, Grossrat Fell, worauf der Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend angenommen wird:

Beschluss:

Den Verantwortlichkeitsbeschwerden des A. Krebs, gew. Polizeiinspektor in Köniz, gegen Oberrichter Dr. Dannegger, Oberrichter Peter und Regierungsrat Dr. Mouttet, wird keine weitere Folge gegeben. Die Kosten werden im Betrage von Fr. 50 dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bodenverbesserung; Entwässerung und Güterzusammenlegung Spins-Aarberg.

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft deren Mitglied, Grossrat Raaflaub, namens des Regierungsrates Landwirtschaftsdirektor Stähli. Ferner sprechen zu dieser Sache die Herren Hofer und Weibel, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend angenommen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Aarberg sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Melioration, welche in den Gebieten Mühlefeld-Bernfeld-Spinsfeld und Spins in der Gemeinde Aarberg zur Durchführung kommen soll. Das Unternehmen besteht aus einer Entwässerung von 71 ha, veranschlagt zu Fr. 240 000 Güterzusammenlegung von 238 ha,

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25%, höchstens aber Fr. 102500, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

- 1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
- 2. Die Flurgenossenschaft Aarberg ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

- 3. Ueber die Ausschreibung der Arbeiten, welche durch Unternehmer auszuführen sind, entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.
- 4. Bei einer Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.
- 5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.
- 6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
- Die vom Regierungsrat am 18. Februar 1941 im Hinblick auf die Bereitstellung von Ackerland erteilte Baubewilligung wird gebilligt.
- 8. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
- 9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1946.

- 10. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
- 11. Die Flurgenossenschaft hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Altachenkorrektion.

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft deren Mitglied, Grossrat Scherz, namens des Regierungsrates Landwirtschaftsdirektor Stähli. Ferner referiert darüber Herr Gygax, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend angenommen wird:

Beschluss:

Die Korrektions- und Entsumpfungsgenossenschaft «Bleienbach-Thörigen-Bettenhausen-Bollodingen» sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Korrektion der Altachen, verbunden mit einer Entwässerung der Ebene zwischen Bollodingen, Bettenhausen, Thörigen und Bleienbach.

Das Unternehmen umfasst:

- I. Teil: Bachkorrektion von Bettenhausen bis Bleienbach, inklusive eines Kanalweges Fr. 359 000 Korrektion, Länge 3793 m. Weg, Länge 505 m.
- II. Teil: Seitliche Entwässerungsleitungen zwischen Thörigen und Bleienbach » 164 000 Kanal, Länge 538 m. Rohrleitungen, Länge 3592 m.
- IV. Teil: Detaildrainagen der stark versumpften Bodenflächen, 72,6 ha » 150 000 Länge 4186 m.

Insgesamt Fr. 760 000 Offene Kanäle 4898 m, Rohrleitungen 45 578 m.

Auf den Antrag des Regierrungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 190 000, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

- 1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
- 2. Die Flurgenossenschaft Bleienbach-Thörigen-Bettenhausen-Bollodingen ist verpflichtet, die

ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Wei-

sungen zu erteilen.

Alle für die Bauausführung weiter erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Geneh-

gung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

- 3. Ueber die Ausschreibung der Arbeiten, welche durch Unternehmer auszuführen sind, entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.
- 4. Wird der entwässerte Boden der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von 20 Jahren entzogen, so ist die Kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern und dieses Recht im Grundbuch anzumerken.
- 5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Mehrkosten durch unerwartete Lohnsteigerungen oder durch Materialpreissteigerungen eingetreten sind.
- 6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
- 7. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem der Bundesbeitrag zugesichert wurde oder das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ausdrücklich die Baubewilligung erteilt hat.
- 8. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des Kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
- Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1946.
- 10. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
- 11. Die Flurgenossenschaft hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Piquerez.

(Siehe Seite 41 hiervor.)

- 1. Es ist richtig, dass im gegenwärtig gültigen Fahrplan keine direkten Schnellzugsverbindungen mehr zwischen Bern und Pruntrut bestehen.
- 2. Die kantonale Eisenbahndirektion hat sich mit diesem Zustand keineswegs abgefunden, sondern frühzeitig bei der S. B. B.-Generaldirektion die Wiederherstellung von Schnellzugsverbindungen verlangt.
- 3. In teilweiser Berücksichtigung unserer Postulate haben die Schweiz. Bundesbahnen im Entwurf für den am 5. Mai 1941 in Kraft tretenden neuen Jahresfahrplan die Schnellzugsverbindungen:

 133 Bern (ab 7.57) Delsberg-Pruntrut (an 9.55)

 150 Pruntrut (*) 17.38) Delsberg-Bern (*) 19.43) definitiv vorgesehen.

Fakultativ, das heisst für den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs mit Frankreich sind die weitern Schnellzugsverbindungen:

141 Bern (ab 20.33)—Pruntrut (an 23.21) und

- 142 Pruntrut (* 7.46) Bern (* 9.33) vorgesehen. Das von uns im Fahrplanbereinigungsverfahren gestellte Begehren um Definitivgestaltung auch dieser letztgenannten Verbindungen No. 141 und 142 hatte leider keinen Erfolg.
- 4. Vom 5. Mai 1941 an steht somit für die Bundesstadt am Morgen eine günstige Schnellverbindung nach Pruntrut und am Abend eine entsprechende Rückreisemöglichkeit zur Verfügung. Eine weitere Verbesserung ist einstweilen nur zu erwarten für den Fall, dass der Zugsverkehr mit Frankreich wieder aufgenommen werden kann.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Piquerez.

(Siehe Seite 41 hiervor.)

Diese Anfrage beantwortet der Regierungsrat folgendermassen:

Die bewaffneten Hilfsdienste (Hilfsdienstbewachungs-Kompagnien, Minen-Gruppen, Flieger und Flab, Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst, Territorial-Strassen-Polizei-Kompagnien) erhalten ihre persönliche Bekleidung und Ausrüstung gemäss Verfügung des Armeestabes, Kriegsmaterialverwaltung, aus der Reserve III.

Zu Beginn der Kriegsmobilmachung waren die Bestände dieser Reserve noch ungenügend, so dass jeweilen auf den Exerzierkleiderbestand gegriffen werden musste.

Nach und nach konnten jedoch auch den bewaffneten Hilfsdiensten bessere Bekleidungsstücke

aus der Reserve abgegeben werden.

Mit Rücksicht auf die äusserst schwierig werdende Materialbeschaffung werden nicht nur den Wehrmännern der Hilfsdienste, sondern auch denjenigen der Feldarmee Bekleidungsstücke nur ausgetauscht, wenn das betreffende Stück nicht mehr

feldtüchtig ist. Auf das Aussehen, auch wenn das betreffende Bekleidungsstück etwas abgetragen ist, kann heute nicht mehr Rücksicht genommen werden.

Das Ansehen eines Soldaten wird keineswegs herabgemindert, auch wenn er eine etwas abgetragene Uniform trägt. Die Hauptsache ist, dass solche feldtüchtig und sauber ist.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Kleinjenni.

(Siehe Seite 41 hievor.)

Der Regierungsrat beantwortet diese Anfrage

Das eidgenössische Kriegsernährungsamt bewilligte im Sommer 1940 eine beschränkte Zahl von Dispensationen für unabkömmliches Alppersonal. Leider wurden die Interessenten einzig durch die Berufsverbände über das besondere Verfahren zur Erreichung bezüglicher Dienstbefreiung orientiert, so dass in der Folge zur Hauptsache nur organisierte Alpinhaber Dispensationen erwirkten.

Auch für den Sommer 1941 besteht die Möglichkeit, für das zur Führung der Betriebe unbedingt notwendige Alppersonal befristete Dispensationen zu erhalten. Durch Publikationen in den Amtsanzeigern und der Lokalpresse werden die Alpinhaber in nächster Zeit darüber orientiert und aufgefordert, bei der Gemeindedispensationskommission des Wohnortes respektive des Sitzes der Genossenschaft ein sogenanntes Betriebsblatt (Angaben für Dispensationen) zu beziehen, wenn sie glauben, den Alpbetrieb nicht ohne Dispensationen durchführen zu können.

Gestützt auf die eingereichten Betriebsblätter behandelt die Sektion für Milch und Milchprodukte im eidgenössischen Kriegsernährungsamt die Dispensationsgesuche und fällt ihre Entscheide in Verbindung mit der Generaladjutantur, Sektion für Dispensationen.

Kleinjenni. Ich stelle den Antrag auf Nichtverteilung, weil die Antwort nur den Zustand bekannt gibt. Es wird für die Dispensation dieser Leute ein kürzeres Verfahren gewünscht.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Rahmen und Zaugg.

(Siehe Seite 71 hiervor.)

Der Rückgang der Mineralölzufuhren hat die Petrolversorgung des Landes in starkem Masse gestört. Der Ersatz der Petrolbeleuchtung durch elektrische Energie muss aber in erster Linie Sache der in Mitleidenschaft gezogenen Personen bleiben.

Die durch diese Umstellung entstehenden Schwierigkeiten erkennend, führt das eigenössische Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt gegenwärtig Erhebungen zur Feststellung der Anschlussmöglichkeiten an die Verteilleitungen durch. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage von Beitragsleistungen an die Herstellungskosten der Anschlussleitungen geprüft.

Die Interessenten haben sich vor allen Dingen an die in Frage kommenden Energieverteilungsstellen zu wenden. Bei der Verschiedenartigkeit der Anschlussverhältnisse ist es dem Regierungsrat nicht möglich, so weitgehende Grundlagen zu schaffen, « dass die Kostenfrage den Anschluss an ein Lichtnetz nicht mehr verunmöglichen könnte », ganz abgesehen davon, dass zunächst die Massnahmen und Entscheidungen der zuständigen Bundesinstanzen abgewertet werden müssen.

Rahmen. Diese Antwort kann mich nicht befriedigen, besonders nicht in ihrem letzten Teil, wo der Regierungsrat erklärt, es sei ihm nicht möglich, die nötigen Grundlagen zu schaffen, damit die Kostenfrage den Anschluss nicht mehr verunmöglichen könnte. Nachdem wir gestern gehört haben, dass der Staat über den Hauptteil der Aktien der Bernischen Kraftwerke verfügt, kann ich diese Antwort wirklich nicht verstehen.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Flühmann.

(Siehe Seite 41 hievor.)

- 1. Der Weidgang im Wald ist als schädliche Nebennutzung im Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei in Art. 24 und 27 verboten oder nur in beschränktem Masse zu gestatten.
- 2. Das kantonale Gesetz betreffend das Forstwesen hat begreiflicherweise diese Bestimmung in seinem Art. 6 auch aufgenommen.
- 3. Der Bund hat bis heute keine Weisung erlassen, die gesetzlichen Bestimmungen über Weidgang zu lockern und eine ganz allgemeine Regelung kann nicht erfolgen; sie müsste auch die schwerwiegendsten Folgen für den Gebirgswald haben.

Im letzten Krieg hat denn auch der Bund einer allgemeinen Oeffnung des Waldes für den Weidgang seine Zustimmung versagt.

4. Ziegenweidgang:

Die Forstdirektion wird auf begründete Gesuche hin und nach Prüfung der Verhältnisse durch ihre Organe Ausnahmen vom gesetzlichen Zustand bewilligen, sofern sie vom Regierungsrat hiezu ermächtigt und beauftragt wird.

Es kann sich dabei weniger um eigentlichen Weidgang in Waldungen handeln, als um Durchtrieb durch

den Wald nach geeigneten Grasbezirken.

Bedingungen:

a) Die Gemeindebehörde erstellt ein Verzeichnis der Ziegenbesitzer mit Angabe der von jeder

Familie treibenden Ziegen.

- b) Verjüngungsschläge und Kulturen dürfen nicht befahren werden, ebensowenig Waldungen, in denen Aufforstungsprojekte zur Durchführung gelangen, die mit Bundes- und Kantonsbeiträgen ausgeführt werden.
- c) Zuverlässige Hutschaft und das Einverständnis des Waldeigentümers zur Beweidung ist Voraussetzung.

5. Schafe:

Für diese kommen als Weidgangflächen überhaupt nur Gebiete oberhalb der Waldgrenze in Frage.

Forstliche Interessen werden daher nur berührt in Gebieten, die Gegenstand eidgenössischer oder kantonaler subventionierter Projekte sind. Hier kann ein Weidgang nicht stattfinden; ebensowenig eine Heunutzung zur Winterung für die eine oder andere

In diesen Gebieten ist der Kanton nicht zuständig, sondern gemäss den Subventionsbedingungen der Bund.

Für andere Gebiete ist die Angelegenheit nicht Sache der Forstbehörden.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Stalder.

(Siehe Seite 71 hievor.)

Die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge ist geregelt durch die regierungsrätliche Verordnung vom 24. Oktober 1939. Letztere ist in Kraft getreten am 1. Januar 1940 und gilt bis zum 31. Dezember 1941. Die Regelung erfolgte gestützt auf den Bundesbeschluss über den Vollzug der Uebergangsbestimmung zu Art. 34 quater der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 21. Juni 1939 und die bundesrätliche Verordnung vom 1. September 1939, geltend bis 31. Dezember 1941.

Es war notwendig, auf diesem wichtigen und neuen Gebiet zunächst Erfahrungen zu sammeln. Sie sind noch nicht abgeschlossen. Abgesehen davon, handelt es sich bei dem eidgenössischen Hilfswerk nur um eine provisorische Regelung, die ab 1. Januar 1942 und bis Ende 1945 gemäss Bundes-ratsbeschluss vom 30. April 1940 mit vermehrten Mitteln verlängert worden ist. Die neuen einschlägigen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen über die Neuordnung ab 1. Januar 1942 liegen aber nicht vor, noch sind sie angekündigt worden.

Angesichts dieser Sachlage bedauert der Regierungsrat im heutigen Zeitpunkt keine positive Antwort zur Einfachen Anfrage des Grossrates Stalder erteilen zu können.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Daepp.

(Siehe Seite 10 hievor.)

Diese Anfrage beantwortet der Regierungsrat folgendermassen:

1. Sicherstellung des Frühjahranbaues:

Mit Verfügung vom 27. Dezember 1940 der Sektionen für landwirtschaftliche Produktion sowie für Kraft und Wärme des eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes wurde die Rationierung flüssiger Brennstoffe für land wirtschaftliche Traktoren und Maschinen geregelt. Auf Grund einer durchgeführten Erhebung über sämtliche landwirtschaftliche Traktoren und Arbeitsmaschinen ordnete das landwirtschaftliche Expertenbureau der Gruppe flüssige Brennstoffe der Sektion für Kraft und Wärme jede landwirtschaftliche Arbeitsmaschine in eine Quantitätskategorie ein und teilte den Brennstoff für die Zeit

vom 1. Januar bis 30. April 1941 für Traktoren, Motormäher, Bodenfräsen und Seilwinden zu. Infolge unserer prekären Versorgungsanlage können flüssige Brennstoffe allerdings nur für die wichtigsten Ar-beiten abgegeben werden. Bis zum 13. März bewilligte die Sektion für Kraft und Wärme, Gruppe flüssige Brennstoffe, zusätzliche Zuteilungen. Ab diesem Zeitpunkt wurde den Kantonen ein kleineres Kontingent an Benzin, Petrol, White-Spirit und Dieselöl zugeteilt, so dass die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft die allerdringlichsten Zusatzgesuche selbständig erledigen konnte.

Einem Gesuch um Erhöhung des dem Kanton Bern zur Verfügung gestellten Kontingentes flüssiger Kraftstoffe wurde bis heute nicht entsprochen.

Immerhin kann festgestellt werden, dass die Inbetriebsetzung landwirtscahftlicher Traktoren und Ackerbaumaschinen für die wichtigsten Arbeiten des Frühjahrsanbaues ermöglicht wurde.
2. Vermehrte Zuteilung der verfügbaren Treib-

stoffe für den Ackerbau.

Die Sektion für Kraft und Wärme des eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes ist allein zuständig für die Verteiluag flüssiger Brennstoffe an die Kantone. Diese sind infolgedessen nicht in der Lage, der Landwirtschaft Treibstoffe in vermehrtem Masse zur Verfügung zu stellen.

Ab 1. Mai 1941 erfolgen keine Treibstoffzuteilungen mehr direkt an Landwirte. Die Zuteilungen geschehen ausschliesslich in Form eines kantonalen Kontingentes an die Kantone, und zwar auf Grund eines Verteilungsschlüssels, der von der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft

ausgearbeitet wurde. Wegen der grossen Einfuhrschwierigkeiten ist die Sektion für Kraft und Wärme genötigt, die zugeteilten Mengen stark zu reduzieren, dies vor allem auch im Hinblick auf die Sicherung einer möglichst ausreichenden Zuteilung für die Herbstarbeiten.

Die Zuteilungen für die jetzige Rationierungsperiode, die am 1. Mai begonnen hat und bis Ende Juni dauert, erfolgt im Kanton Bern durch die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion.

Daepp. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt, immerhin unter der Voraussetzung, dass die der Landwirtschaft zugeteilte Quote flüssiger Brennstoffe in der Zukunft in der Praxis in vermehrtem Masse der industriellen ackerbaulichen Eignung angepasst werde.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Gasser (Schwarzenburg).

(Siehe Seite 12 hievor.)

1. Die Bestimmung der Höchstpreisverfügung vom 18. Oktober 1940, dass die angeführten Höchstpreise für Brennholz an mit Lastauto fahrbarer guter Abfuhrstrasse nur dann gefordert werden dürfen, wenn die Transportkosten auf die nächste Bahnstation nicht mehr als Fr. 2 pro Ster betragen, heisst im Grunde genommen nichts anderes, als dass die Verkaufspreise auf die vorhandenen Transportmöglichkeiten basiert werden.

Besonders massgebend ist dabei in gegenwärtiger Zeit der Bahntransport; deshalb die Preisbestimmung «auf nächste Bahnstation unverladen».

Ein Ster Tannenspälten kann somit in der Gegend von Schwarzenburg auf Bahnstation unverladen auf Fr. 23 bewertet werden. Von jeher richtete sich der Preis einer Ware nicht nur nach der vorhandenen Nachfrage, sondern auch nach den Transportkosten. Infolge mangelnder Nachfrage nach Brennholz waren die Preise für Brennholz in den letzten Jahren derart gedrückt, dass das Holz aus abgelegenen Gegenden überhaupt nicht mehr abgesetzt werden konnte.

Die Höchstpreisverfügung und die heute vorhandene stärkere Nachfrage nach Brennholz bieten auch den abgelegenen Gebieten die Möglichkeit, ihr Brennholz zu annehmbaren Preisen abzusetzen. Die durch die Eidg. Preiskontrollstelle für den Kanton Bern genehmigten Brennholzpreise weisen gegenüber den Preisen der früheren Jahre eine ganz bedeutende Erhöhung auf, welche z.B. für das Amt Schwarzenburg mindestens 20—30 % be-

tragen dürfte.

Durch höhere oder tiefere Gestehungskosten bedingte Unterschiede der Nettoerträge in den verschiedenen Produktionsgebieten lassen sich durch

die Preisregelung nicht ausschalten.

Der Bundesrat hat es auch in der Beantwortung der kleinen Anfrage Bühler abgelehnt, für die laufende Nutzungsperiode noch eine Aenderung der Holzpreise vorzunehmen. Dagegen ist für die Nutzungsperiode 1941/1942 eine Regelung in Aussicht, die den Schwierigkeiten der abgelegenen Produktionsgebieten Rechnung trägt.

2. Die Höchstpreise gelten auch für die Armee. Je nach dem Zustand des Holzes, ob grün oder dürr, und der Belegung der betreffenden Gegend durch Truppen, wird den Heereseinheiten ein gewisses Quantum Holz direkt zur Verfügung gestellt. Ein anderes Quantum geht auf die zentralen Brennholzlager. Bei dem heutigen Ablösungsturnus der Truppen darf so wenig als möglich grünes Holz in kleinen Mengen bei den Truppen bleiben. Zentrale Lagerbestände sind notwendig, damit für den nächsten Winter genügend Vorrat vorhanden ist.

Da die verantwortliche Stelle für die Versorgung der Armee mit Brennholz sich nach den Richtlinien und an die Vorschriften über die Höchstpreise zu halten hat, ist eine Sonderbehandlung einzelner Gemeinden nicht möglich.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schneeberger.

(Siehe Seite 12 hievor.)

Diese Anfrage beantwortet der Regierungsrat

wie folgt:

Die in der Motion Schneeberger vom 10. Mai 1939 verlangte Revision des Art. 78 des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 und des § 12 des Dekretes über das Feuerwehrwesen vom 15. Januar 1919 wurde bereits im Mai 1939 von der Kant. Brandversicherungsanstalt behandelt. Da auch andere Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes

revisionsbedürftig sind, war beabsichtigt, die Motion in einer allgemeinen Revision zu berücksichtigen, die aber infolge der Kriegsmobilmachung vom September 1939 vorläufig noch etwas zurückgestellt werden musste.

Dagegen wurden nun, in Erledigung der Motion Schneeberger, besondere Vorlagen für die verlangte Revision des Art. 78 des Brandversicherungsgesetzes und des § 12 des Feuerwehr-Dekretes ausgearbeitet und der Abgeordnetenversammlung des kantonalen Feuerwehrvereins vorgelegt. Diese Vorlagen sind zur Behandlung im Grossen Rat bereit. Die grossrätliche Kommission ist in der Maisession zu bestellen.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schneeberger.

(Siehe Seite 12 hievor.)

Das Lager für die internierten Polen im Häftli bei Büren wurde nicht erstellt, um den Aaredurchstich durchzuführen. Die Anregung, die internierten Polen für diesen Zweck zu verwenden, wurde erst nach der Beschlussfassung über die Errichtung

des Lagers gemacht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat den Bundesbehörden im Einvernehmen mit den solothurnischen Behörden ein Projekt für die Ausführung des Aaredurchstiches bereits letztes Jahr unterbreitet. Der gesamte Kostenaufwand wurde auf rund Fr. 8 000 000 berechnet und sollte im Wesentlichen durch den Bund gedeckt werden. Die Antwort der Bundesbehörden steht noch aus; schriftliche Mitteilungen sind dem Kanton Bern nicht zugegangen, dagegen verlautet, dass sich gegen das Projekt gewisse Widerstände geltend machen.

Ueber die Ufersicherungen kann nicht entschieden werden, bevor die offizielle Stellungnahme der Bundesbehörden zu dem eingereichten Projekt des Aaredurchstiches bekannt ist. Vorläufige Berechnungen ergeben überdies, dass die Ufersicherungen sehr kostspielig sind und sich als Mittel für die Beschäftigung einer grossen Arbeiter- oder Interniertenzahl weniger eignen.

Der Regierungsrat wird versuchen, die endgültige Stellungnahme der Bundesbehörden zu erfahren und die weitern Schritte von diesem Entscheid ab-

hängig zu machen.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Aebersold.

(Siehe Seite 86 hievor.

Als Antwort gibt der Regierungsrat dem Grossen Rat Kenntnis von nachstehendem Schreiben der Direktion des Gemeindewesens vom 12. Mai 1941 an den Einwohnergemeinderat von Bremgarten:

An den Einwohnergemeinderat von Bremgarten b.B. Bremgarten. Hilfsmassnahmen.

Sie haben uns am 16. April 1941 mitgeteilt, dass die Gemeindeversammlung von Bremgarten vom 15. April der Uebereinkunft mit dem Staat, der Einwohnergemeinde Bern und der Einwohnergemeinde Muri über eine Hilfeleistung an die Einwohnergemeinde Bremgarten die Genehmigung versagt, den Gemeinderat mit dem Abschluss einer neuen, den Wünschen der Versammlung entsprechenden Uebereinkunft beauftragt und für den Fall des Scheiterns solcher Verhandlungen den Verzicht auf die Selbstverwaltung beschlossen habe. Ihrem Schreiben lag ein Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeinde über die Verhandlungen vom 15. April 1941 bei.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat nach unserer Auffassung nicht gut daran getan, die Genehmigung der Uebereinkunft zu verweigern. Sie hat dabei vor allem zu wenig beachtet, dass weder für den Staat, noch für die Einwohnergemeinden Bern und Muri eine Rechtspflicht besteht, der Einwohnergemeinde Bremgarten mit Geld beizuspringen. Der Staat und die beiden Gemeinden tun dies freiwillig. Sie sind daher berechtigt und sind es ihren Steuerzahlern schuldig, an die Hilfeleistung diejenigen Bedingungen zu knüpfen, die ihnen notwendig erscheinen, um einen grösstmöglichen Erfolg der Hilfe zu gewährleisten. Es geht um grosse Summen, die der Einwohnergemeinde Bremgarten über die bisherigen regelmässigen Beiträge aus dem Gemeindeunterstützungsfonds hinaus ausserordentlicherweise zur Verfügung gestellt werden sollen: Die Gemeinde soll ohne Rückerstattungspflicht sofort Fr. 40000 und dazu ein Darlehen von Fr. 30 000 erhalten, dessen Tilgung ebenfalls nicht zu Lasten der Gemeinde Bremgarten geht, solange deren laufende Verwaltung dafür nicht aufkommen kann. Keine andere Gemeinde in ähnlichen Verhältnissen ist bisher einer Hilfe in diesem Ausmasse teilhaftig geworden. Es ist daher verständlich, dass besondere Sicherheiten für ein sparsames Haushalten der Einwohnergemeinde Bremgarten verlangt worden sind. Wir erinnern in diesem Zusammenhange daran, dass Gemeinden, die den Gemeindeunterstützungsfonds in Anspruch nehmen, sich ebenfalls einer verschärften Ueberwachung ihres Finanzgebarens unterziehen und Massnahmen treffen müssen, die ihnen die Direktion der Kreditkasse als Bedingung der Hilfeleistung vorschreibt (§ 6 des Dekretes vom 17. September 1940 über den Gemeindeunterstützungsfonds). Zu diesen Bedingungen gehört unter anderm auch die Aufhebung von Schulklassen, die in Bremgarten auf so starken Widerstand zu stossen scheint. Wir wissen, dass die Verminderung der Klassenzahl die Leistungsfähigkeit der Schule in gewissem Umfange herabzusetzen geeignet ist und daher in den Gemeinden, vor allem in Kreisen der Schulkommission und der Lehrerschaft, regelmässig stark bekämpft wird. Indessen darf eine Gemeinde, die so sehr von fremder Hilfe abhängig ist wie die Einwohnergemeinde Bremgarten, nicht verlangen, dass die Zahl der Klassen selbst dann nicht angetastet werde, wenn nach der Schülerzahl eine ausreichende Schulbildung auch bei einer Verminderung der Klassen möglich ist. Das Geld, das der Staat der Einwohnergemeinde Bremgarten zur Verfügung stellt, stammt aus den Leistungen aller Steuerzahler des Kantons, auch solcher aus Gemeinden, die sich mit drei-, zwei-und sogar einstufigen Schulen begnügen müssen und einen Gemeindesteuerfuss haben, der viel höher

ist als der Ansatz der Einwohnergemeinde Bremgarten. An einzelne Gemeinden sind auf dem Gebiete der Klasseneinsparung noch einschneidendere Forderungen gestellt worden als an die Gemeinde Bremgarten. Dass keine Klassen aufgehoben werden, wenn dadurch der Unterricht zu sehr beeinträchtigt würde, dafür sorgen die gesetzlichen Vorschriften und die Erziehungsdirektion, die selbstverständlich auch im Falle Bremgarten mitzureden haben wird.

Auch die Art, wie die Uebereinkunft vom 27. Februar 1941 zustandegekommen ist, kann die Einwohnergemeinde Bremgarten nicht verletzen. Bremgarten war an allen vorbereitenden Verhandlungen vertreten, ausgenommen die letzte, in der aber nicht über die der Gemeinde Bremgarten aufzuerlegenden Bedingungen, sondern ausschliesslich über die Aufteilung der Hilfe zwischen Staat, Gemeinde Bern und Gemeinde Muri verhandelt wurde. Die Bestimmungen über Kontroll- und Sparmassnahmen, die heute in der Uebereinkunft stehen, entsprechen genau denen des Entwurfes, den die Gemeindedirektion am 28. Oktober 1940 dem Gemeinderate von Bremgarten zugesandt und gegen den der Gemeinderat nie Einwendungen erhoben hat.

Die Gerechtigkeit gegenüber den andern Gemeinden und unsere Verantwortung gegenüber den gesamten Steuerzahlern verbieten uns, dem Regierungsrat Abänderungen an der Uebereinkunft vom 27. Februar 1941 nach den Wünschen der Gemeindeversammlung von Bremgarten zu beantragen. Die Finanzdirektion der Stadt Bern hat uns zudem mitgeteilt, dass auch für die Einwohnergemeinde Bern eine Hilfeleistung auf anderer Grundlage nicht in Frage komme. Die Einwohnergemeinde Bremgarten läuft daher Gefahr, dass eine Hilfeleistung für sie überhaupt nicht zustandekommt, wenn sie die Uebereinkunft vom 27. Fe-

bruar 1941 nicht genehmigt. Die Einwohnergemeinde Bremgarten würde aber durch die Ablehnung der Uebereinkunft ausserdem die zukünftige Hilfe des Gemeindeunterstützungsfonds aufs Spiel setzen. Nach § 4 des Dekretes über den Gemeindeunterstützungsfonds vom 17. September 1940 können Unterstützungen nur gewährt werden, wenn sich eine Gemeinde in einer Notlage befindet, die die Gemeinde nicht selber durch eine Vermehrung der Einnahmen oder eine Verminderung der Ausgaben beheben kann. Die Verwerfung der Uebereinkunft vom 27. Februar 1941 könnte die Direktion der Kreditkasse veranlassen, künftige Unterstützungsgesuche der Einwohnergemeinde Bremgarten in Anwendung der angeführten Dekretsvorschrift abzuweisen mit der Begründung, die Einwohnergemeinde Bremgarten hätte sich durch die Annahme der Uebereinkunft eine Einnahme sichern können, welche die im günstigsten Falle zu erwartenden Beiträge des Gemeindeunterstützungsfonds um ein Vielfaches übersteigt.

Die Gemeindeversammlung von Bremgarten hat beschlossen, auf die Selbstverwaltung zu verzichten, wenn der Abschluss einer ihren Wünschen entsprechenden Vereinbarung nicht möglich sei. Wir nehmen allerdings an, dass bei einem Beharren der Gemeindeversammlung von Bremgarten auf ihrem ablehnenden Standpunkt der Regierungsrat, in Anwendung von Art. 60 ff. des Gemeindegesetzes, die Frage prüfen müsste, ob die Gemeindeversammlung

noch geeignet sei, als oberstes Organ der Gemeinde Bremgarten zu amten. Dabei könnte es dann zu Massnahmen kommen, die mit mehr Recht als Bevogtung bezeichnet werden könnten als die Bedingungen der Uebereinkunft vom 27. Februar 1941. Wenn sich die Gemeinde Bremgarten besonders daran stösst, dass auch der Gemeinde Bern Kontrollrechte hinsichtlich der künftigen Finanzverwaltung eingeräumt werden, so mag sie bedenken, dass die Gemeinde Bern nicht nur einen erheblichen Teil der Hilfe auf sich genommen hat, sondern dank ihrer Kenntnis der Verhältnisse möglicherweise auch besonders wertvolle Anregungen zu Verbesserungen der Rechnungen wird machen können. Die Gemeinde Bern erhält aber damit nicht die Befugnis zur Erteilung von Weisungen an die Gemeindeorgane von Bremgarten, sondern sie hat nach der ausdrücklichen Bestimmung von Art. 7, Abs. 2, der Uebereinkunft über allfällige Beanstandungen der Gemeindedirektion Bericht zu erstatten.

Wir sind es gewohnt und begreifen es, dass die Gemeinden Bedingungen, die an ihre Selbständigkeit rühren, nur widerstrebend annehmen. Wenn aber eine Gemeinde fremde Hilfe in dem Umfange wie Bremgarten benötigt, so muss sie sich vorübergehend gewisse Einschränkungen gefallen lassen. Wir nehmen einstweilen an, der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. April 1941 habe seinen Grund weniger in mangelndem gutem Willen der Gemeinde als in ungenügender Aufklärung der Versammlung, vor allem über die Freiwilligkeit der in der Uebereinkunft vorgesehenen Leistungen und über das Mass von Kontrollmassnahmen und Einschränkungen, das auch andern auf fremde Hilfe angewiesenen Gemeinden zugemutet werden muss. Eine Gemeindeversammlung, die eine solche Uebereinkunft annimmt, tut nichts Unwürdiges, sondern beweist Einsicht und Verantwortungsbewusstsein. Wir laden daher den Gemeinderat von Bremgarten ein, die Uebereinkunft vom 27. Februar 1941 der Gemeindeversammlung nochmals vorzulegen und der Versammlung von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben. Wir nehmen in Aussicht, in Anwendung von Art. 59 des Gemeindegesetzes, den Regierungsstatthalter an die Versammlung abzuordnen, damit er den Gemeindebürgern nötigenfalls weitere Aufschlüsse geben kann. Zu diesem Zwecke wollen Sie uns den Zeitpunkt der neuen Versammlung rechtzeitig mitteilen.

Zum Begehren um Gleichstellung der Einwohnergemeinde Bremgarten mit der Einwohnergemeinde Bern hinsichtlich die Ortszulagen des Bundespersonals, ist zu bemerken, dass der Regierungsrat längst in diesem Sinne beim Eidg. Finanz- und Zolldepartement vorstellig geworden ist.

Der Direktor des Gemeindewesens: H. Mouttet.

Aebersold. Ich bin von der doppelten Beantwortung in formeller Beziehung befriedigt.

Schluss der Sitzung um 11¹/₄ Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 14. Mai 1941,

vormittags 81/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. A. Meier (Biel).

Die Präsenzliste ergibt 158 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Affolter, Barben, Bigler, Burgdorfer, Cueni, Flückiger (Bern), Grädel, Hertzeisen, Hulliger, Imhof (Laufen), Schneeberger, Schneiter (Enggistein), Steinmann, Stucki (Steffisburg), Ueltschi, Weber (Grasswil), Winzenried, Wipfli, Wüthrich, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bärtschi (Bern), Chételat, Geissbühler (Lauperswil), Hebeisen, Lüthi (Thun), Zürcher (Bönigen).

Tagesordnung:

Kantonales Zeughaus in Bern; Automobilgarage.

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft deren Mitglied, Grossrat Stünzi. Ferner spricht dazu Grossrat Raaflaub, worauf der Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend angenommen wird.

Beschluss:

Für die Errichtung einer Automobilgarage zur Unterbringung des staatlichen Automobildienstes wird ein Kredit von Fr. 280 000 bewilligt.

Diese Summe ist aufzubringen durch:

- a) Entnahme von Fr. 150 000 aus Depotkredit A. e. 3 der Militärdirektion;
- b) Fr. 30 000 aus Neubaukredit X a. D. 1 der Baudirektion pro 1941;
 Fr. 100 000 aus Neubaukredit X a. D. 1 der Baudirektion pro 1942.

Die unter b) genannten Summen vermindern sich um allfällig erhältliche Arbeitsbeschaffungsbeiträge des Bundes an diese Arbeiten. Motion der Herren Grossräte Biedermann und Mitunterzeichner betreffend Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes; Verzicht auf Auszahlung von Unterstützungen an ledige Arbeitslose.

(Siehe Jahrgang 1940, Seiten 235 und 311, sowie Seite 4 hievor.)

Motion der Herren Grossräte Buri und Mitunterzeichner betreffend Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

(Siehe Jahrgang 1940, Seiten 235 und 311, sowie Seite 4 hievor.)

Biedermann. Bei der Beratung der Vorlage über die Hilfe an notleidende Gemeinden im September 1940 bin ich zum Schlusse gekommen, das war auch die Stellungnahme in der Vorlage des Regierungsrates, dass diese Notlage vor allem infolge der Ausgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit entstanden sind.

Ich habe mir dann gesagt: Angesichts der Notwendigkeit, an Arbeitslose Unterstützungen auszurichten einerseits und der Tatsache anderseits, dass wir in der Landwirtschaft Mangel an männlichen und weiblichen Arbeitskräften leiden, muss man dadurch Abhilfe schaffen, dass man die Arbeitslosen dort, wo Mangel an Arbeitskräften besteht, in den Arbeitsprozess einschaltet. Das war der Grund, weshalb ich am 11. September 1940 die vorliegende Motion eingereicht habe.

Herr Regierungsrat Gafner hat mir gesagt, er könne diese Motion nicht in vollem Umfange annehmen, den ersten Teil müsse er zurückweisen, ich solle diese Motion in ein Postulat umwandeln.

Ich bin selbstverständlich damit einverstanden. Mir ist es nicht darum zu tun, dass das Arbeitslosenversicherungsgesetz sofort abgeändert wird, sondern nur darum, dass die Arbeitslosen möglichst rasch dort eingesetzt werden, wo genügend Arbeit vorhanden ist, und das ist in der Landwirtschaft der Fall.

Woraus ist diese Flucht nach der Stadt, die diesen gegensätzlichen Zustand herbeigeführt hat, entstanden? Warum hat man in der Landwirtschaft Mühe, Arbeitskräfte zu finden, während in städtischen Ortschaften viele Leute arbeitslos sind? Weil die Landwirtschaft nicht gleich grosse Löhne bezahlen kann wie Industrie, Handwerk und Gewerbe. Das war dem Bauer angesichts seiner Lage während der Krisenjahre nicht möglich.

Dazu kommt der weitere Umstand, dass die Arbeitszeit in der Landwirtschaft bedeutend länger ist als in den andern Erwerbszweigen. Am Morgen muss in der Frühe gefüttert werden und abends, wenn man vom Felde heimkehrt, muss der Stall auch wieder besorgt werden. So kommt man anstatt auf einen 8- oder 9-stündigen Arbeitstag in Gottesnamen auf eine Arbeitszeit von vielleicht 14 Stunden. Das ist natürlich weniger schön, als wenn man abends frei ist und vielleicht ins Kino oder Theater gehen kann. So kamen die Leute auf dem Lande immer mehr dazu, als Bauhandlanger oder in einer andern passenden Eigenschaft in die Stadt zu ziehen und dem Lande untreu zu werden.

Manche ziehen auch die weniger schmutzige Arbeit in den Fabriken vor. Man vergisst eben nur gar zu leicht, dass wir unsere Nahrung aus der Erde ziehen und dass wir, wenn wir essen wollen, den Boden bebauen müssen.

Auch die sozialen Einrichtungen, die in den letzten Jahren entstanden sind, und die ich übrigens keineswegs tadeln will, haben dazu beigetragen, dass mehr Leute in die Stadt gezogen sind. Auch das Arbeitslosenversicherungsgesetz mag da mitgewirkt haben.

Immerhin macht man die Beobachtung, dass mancher Bauernknecht bei einfacherer Lebensweise weiter kommt als Leute in der Stadt mit grösserem Einkommen. Das Landleben hat auch sonst nicht nur schlechte, sondern auch gute Seiten. Mancher landwirtschaftliche Dienstbote bleibt sein Leben lang an der gleichen Stelle. Bei mir ist auch ein Knecht schon seit 13 Jahren im Dienste. Und auf dem Lande sind die Leute an einer rechten Stelle auch besser versorgt als in der Stadt. Es ist nicht üblich, dass man die Leute ohne weiteres auf die Strasse stellt, wenn man sie nicht mehr so sehr benötigt oder nicht mehr so gut brauchen kann wie vorher. Man hält die Angestellten durch. Wenn man viel zu tun hat, arbeitet man länger, und wenn es wieder weniger zu tun hat, behält man die Dienstboten trotzdem, und gibt ihnen Kost, Logis und Lohn. Dann darf man auch nicht vergessen, dass, wenn auf dem Lande der Lohn kleiner ist, auch die Ausgaben viel geringer sind, die gemacht werden müssen. Wenn so ein bäuerlicher Dienstbote heiratet, hat er sehr oft einen rechten Sparbatzen auf der Seite, während bei Leuten in der Stadt halt doch häufig nichts vorhanden ist, so dass sie nicht einmal einen Haustand gründen können, trotz des grössern Lohnes.

Einen grössern Lohn kann also der Bauer seinen Angestellten bei den geltenden Produktenpreisen nicht bezahlen.

Angesichts dieser Sachlage sollte man, anstatt Geld für Unterstützungen auszugeben, Leute, die man in der Industrie entbehren könnte und die nicht mehr ans Landleben gewöhnt sind, umschulen. Anstatt z. B. an Arbeiterinnen der Uhrenindustrie Arbeitslosenunterstützung auszurichten, sollte man diese Mädchen vielleicht in einer Haushaltungsschule umlehren und ihnen dann eine Haushaltstelle verschaffen. Man könnte solche Arbeiterinnen auch in einer guten Haushaltung umlehren. Es werden ja immer sehr viele Hausangestellte gesucht. Auf diese Weise wäre es möglich, diese Arbeiterinnen wieder dorthin zurückzuführen, wo sie eigentlich hingehören. Das ist für diese Mädchen viel besser, wenn sie später einmal heiraten. Wenn ja die Frau nichts wert ist, geht die Familie zugrunde. Der Mann mag verdienen soviel er will, wenn die Frau nicht fähig ist, einen Haushalt gut zu führen, geht alles zugrunde.

Es wäre auch besser, wenn man zum Beispiel, anstatt ledigen Bauhandlangern usw. Arbeitslosenunterstützung zu bezahlen, diese vielleicht in eine landwirtschaftliche Schule schicken würde; mancher könnte dann später, wenn er tüchtig ist und Mut hat, ein Gut übernehmen.

Der Herr Regierungsrat hat mir gesagt, was ich verlange, werde ja getan, ich renne nur offene Türen ein. Nach meiner Auffassung hat man in dieser Hinsicht zu wenig getan. Solche arbeitslose Burschen, die sich für die Landwirtschaft zu eignen scheinen, sollte man zwingen, aufs Land zu gehen; man sollte sie vielleicht eine Zeitlang bei einem Bauer unterbringen. Nachher könnte man sie dann noch in eine landwirtschaftliche Schule schicken. Wenn so ein junger Mann tüchtig ist, könnte er es auch in der Landwirtschaft auf diese Weise zu etwas bringen.

Wenn die Flucht in die Stadt weiter anhalten sollte, eine Entwicklung, die übrigens schon während des letzten Krieges zu beobachten war, würde eben der Bauer gezwungen sein, je länger je mehr die menschliche Arbeitskraft durch Maschinen zu ersetzen. Umso schwieriger wäre es, die Arbeitslosen später in die Landwirtschaft überzuführen, wenn die Maschinen einmal angeschafft sind. Infolge der aus diesem Grunde durchgeführten Rationalisierung der landwirtschaftlichen Arbeit wurden schon nach dem letzten Kriege weniger Angestellte benötigt. Das hat sicher auch viel zur Erhöhung der Arbeitslosigkeit beigetragen. Das sollte man dieses Mal mit allen Mitteln zu verhindern suchen.

Wenn die Landwirtschaft den von ihr verlangten Mehranbau verwirklichen soll, bedarf sie einer grössern Zahl von Arbeitskräften. Man wird mir entgegenhalten, dafür sei ja der Arbeitseinsatz geschaffen worden, auch hier würde ich offene Türen einrennen. Ich glaube aber doch, dass es nichts schadet, wenn ich hier nochmals auf diese Umstände hinweise. Zudem wird ja der Arbeitseinsatz nach dem Kriege wieder aufgehoben.

Man wird mir ferner entgegenhalten, nach dem Kriege falle der heutige für die Ernährung des Volkes so wichtige Mehranbau dahin. Doch gerade das sollte man, wenn immer möglich, zu vermeiden suchen. Man sollte den Hackfruchtbau, wie er heute forciert wird, und der den Grasbau zum Teil ersetzt, womöglich beibehalten. Darum ist es notwendig, dass für die vermehrte Arbeit, die der Hackfruchtbau gegenüber der Graswirtschaft erfordert, auch dauernd vermehrte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Wir wollen dabei hoffen, dass die Behörden auf der andern Seite dafür sorgen werden, dass der Bauer für diesen Mehranbau auch einen gerechten Lohn erhält, sonst wird es allerdings nicht möglich sein, den vermehrten Hackfruchtbau beizubehalten.

Es geht mir nicht darum, irgend einem Arbeitslosen, der seine Arbeitslosenversicherungsprämien bezahlt hat, die Unterstützung wegzunehmen, sondern vielmehr darum, diese Leute von der Arbeitslosigkeit zu befreien und ihnen Arbeit zu verschaffen.

Ich bin also mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Buri. Diese beiden Motionen stehen zweifellos in einem innern Zusammenhang. Dass sie beide unabhängig voneinander eingereicht wurden, beweist gerade das Bedürfnis, diese Fragen aufzugreifen.

Ich weiss, dass bei Einreichung dieser Motion verschiedenenorts die Meinung entstand, ich würde den Arbeitslosen die ihnen zukommenden Unterstützungen missgönnen. Es ist klar, dass die Vertreter der Arbeiterschaft in der heutigen Regelung betreffend die Arbeitslosenversicherung eine einmal errungene Position sehen und dass befürchtet wird, die Einreichung solcher Motionen könnte diese Position ins Wanken bringen. Ich möchte aber meine Motion nicht in diesem Sinne aufgefasst wissen und unter einem andern Gesichtspunkte betrachten. Unter dem gegenwärtigen Ringen, das über Europa tobt, bekommen die herkömmlichen Gesellschaftsformen einen andern Aspekt. Es ist deshalb notwendig, gewisse Massnahmen zu treffen und, um dieses Wort zu gebrauchen, eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse vorzunehmen.

Die Arbeitslosigkeit ist zweifellos eine Erscheinung der Vorkriegszeit. Doch kein Mensch weiss, ob sie nicht wieder kommt. Wir möchten doch versuchen, dieses Gespenst, das derart in unserm Lande gehaust hat, in Zukunft mit etwas andern Mitteln zu bannen.

Man hat allerdings schon vor dem Kriege von einer Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gesprochen. Man hat sich bisher vielleicht doch allzu krampfhaft an das Bestehende geklammert. Wir haben auch vernommen, dass sich eine eidgenössische Kommission ebenfalls mit diesem Problem befasst. Nach einer Zeitungsnotiz sollen sich aber die Ansichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer diametral gegenüberstehen. Worüber eigentlich verhandelt wird, ist uns nicht bekannt, auch nicht, was dabei herausgeschaut hat.

Die Regierung des Kantons Bern hat sich gewiss den veränderten Verhältnissen insoweit angepasst, als sie bestimmte Aenderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes von sich aus beschlossen hat. Ich erinnere nur an die Verkürzung der Bezugsdauer. Gewiss haben sich Missbräuche gezeigt, die besonders auf dem Lande Aufsehen erregt haben, aber diese dürfen bei der Revision der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung selbstverständlich nicht ausschlaggebend sein. Immerhin sind wir der Auffassung, dass die bis jetzt getroffenen Abänderungen nicht genügen.

Was ist die Arbeitslosenversicherungsgesetz-gebung? Ein Teilstück der Sozialgesetzgebung, die aber nur gewisse Gruppen des Volkes berührt. Die Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung hatte sicher zuerst nur die Bedeutung, Leuten, die vorübergehend arbeitslos wurden, über die vorübergehenden Schwierigkeiten finanziell hinwegzuhelfen, um sie nicht armengenössig werden zu lassen. Es ist ja klar, dass immer wieder in diesem oder jenem Berufe eine Arbeitslosigkeit eintreten kann. Das verstehen auch wir. Aber ganz sicher kann es nicht der Zweck und der Sinn der Arbeitslosenversicherung sein, Leute aus andern Berufen heraus, die an Mangel an Arbeitskräften leiden, wie ein Magnet anzuziehen, Leute, die man nachher, wenn sie einmal in städtischen Verhältnissen gelandet waren, ihrem Schicksal überlassen musste. Das war tatsächlich der Fall, insbesondere infolge der Arbeitsbeschaffung, die die Oeffentlichkeit und die Privaten sehr viel Geld gekostet hat. Durch diese produktive Arbeitslosenfürsorge wurden nicht Leute, die bisher arbeitslos waren, beschäftigt, sondern es sind dadurch auch Leute aus verschiedenen Berufen, speziell aus der Landwirtschaft, in allzu starkem Masse abgewandert, auf die Bauplätze und in die Industrie. Diese Leute haben dann im Sommer Arbeit erhalten, mussten aber in der übrigen Zeit häufig, während 3 Monaten, Arbeitslosenunterstützung beziehen und nachher Krisenunterstützung. Ich könnte Ihnen dafür zahlreiche Beispiele nennen, will aber davon absehen.

Diesem circulus vitiosus einigermassen entgegenzutreten, das ist der Sinn meiner Motion. Herr Kollege Häberli hat gestern ausgeführt, eine konstante Blutauffrischung vom Lande her sei notwendig. An dieser Wahrheit kann sicherlich niemand vorübergehen. Diese Abwanderung vom Lande in die Stadt, die begünstigt wurde, ging aber zu weit. Das Tempo der Abwanderung wurde zu rasch, so dass schliesslich ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften eingetreten ist, was zu unerwünschten Rationierungsmassnahmen führt. Die Löhne auf den Bauplätzen und in der Industrie sind eben in Gottesnamen doch viel höher als jene der landwirtschaftlichen Arbeiter. Dadurch vor allem ist die Abwanderung begünstigt worden.

Weiter hat dazu insbesondere auch die in städtischen Verhältnissen viel günstigere Arbeitszeitregelung geführt, ferner haben dazu beigetragen die Arbeitslosenversicherung, die Wohlfahrtskassen usw. Das sind Faktoren, die wie ein Magnet wirken und dadurch die Leute von ihren landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen abziehen. Der Durchschnittsbauer kann den landwirtschaftlichen Arbeitern unmöglich Löhne bezahlen, wie sie im Baugewerbe oder in der Industrie üblich sind.

Man mochte die Sozialgesetzgebung in unserm Lande noch so weit treiben, vor dem Bauernhaus hat sie jedenfalls halt gemacht. Derjenige, der die Scholle bebaut, ist eben in unserer Familie, die das Volk bildet, das Aschenbrödel. — Inwieweit die sich daraus ergebenden Schäden wieder gutgemacht werden können, hängt in erster Linie von uns selbst ab. Sicher ist jedenfalls die geschichtliche Tatsache, dass überall dort, wo die Abwanderung zu gross und zu umfangreich war, schliesslich dadurch der Ruin des ganzen Landes herbeigeführt wurde.

Die Personalfrage in der Landwirtschaft, insbesondere die Frage der verheirateten landwirtschaftlichen Dienstboten, harrt also noch der Lösung. Das muss einmal von Grund auf behandelt werden. Wer glaubt, mit einem Verbot des Verlassens der Stelle diese Abwanderung aus der Landwirtschaft aufhalten zu können, irrt sich sehr. Man kann damit höchstens eine momentane Linderung schaffen. Ein solches Verbot führt aber auf der andern Seite zu Unkorrektheiten und zu Ungerechtigkeiten. Ich will dafür nur ein Beispiel nennen. Letzten Sonntag habe ich einen verheirateten Melker besucht, der auf einem Bauernhof arbeitet. Selbstverständlich kann ihm der Meister nicht einen Lohn gewähren, mit dem er seine Familie unterhalten kann. Da ihm das nicht möglich ist, will man nun diesem Mann zwei Kinder auf den Etat der Unterstützten setzen. Dabei hätte er die Möglichkeit, in der Industrie als Handlanger zu arbeiten, was ihm erlauben würde, die Familie selbst durchzubringen. Doch er darf seine bisherige Beschäftigung in der Landwirtschaft nicht aufgeben. Das ist doch unhaltbar; man nagelt den Mann auf seinem bisherigen Posten fest, auf dem er seine Familie nicht durchbringen kann. Dieses Beispiel zeigt, dass wir die Frage der landwirtschaftlichen Dienstboten sofort lösen müssen. Die Frage ist auch in der politischen Arbeitsgemeinschaft behandelt worden. Man ist dort zum gleichen Schlusse gekommen, doch man hört nichts mehr von dieser Sache.

Die Lage der landwirtschaftlichen verheirateten Arbeitskräfte ist wirklich nicht beneidenswert. Ich sage noch einmal: Mit einem Verbot der Abwanderung ist es nicht getan. Die Preise gestatten es dem Landwirt nicht, dem verheirateten Angestellten den Lohn zu bezahlen, der ihm zukäme. Es gibt viele Fälle, in denen landwirtschaftliche Arbeiter ihre Familien mit Fr. 70-100 im Monat durchbringen müssen. Man muss sich manchmal nur fragen, wie diese Leute, auch wenn die Frau noch einen bescheidenen Nebenverdienst hat, überhaupt durchkommen können. Wenn so ein verheirateter Melker oder Karrer nicht das Glück hat, einen Meister zu haben, der gut situiert ist, der ihm Holz, Kartoffeln, Wohnung und weiss ich was noch gratis abgibt, kann er gar nicht existieren. Es ist klar, dass sich so ein Mann unter diesen Umständen bei erster sich bietender Gelegenheit verändert und auf einem Bauplatz oder sonstwo Arbeit annimmt. Ich könnte allein für diesen Frühling aus unserer Gemeinde etwa ein halbes Dutzend solcher Fälle nennen. Stellen Sie sich nun aber vor, in welche Lage diese Leute geraten, wenn man sie jetzt auf ihrem bisherigen Arbeitsplatz zurückhalten muss. Es ist also wichtig, hier einen Ausgleich zu finden zwischen dem Arbeiter in der Landwirtschaft, hauptsächlich dem verheirateten, und dem ungelernten Handlanger im Baugewerbe und in der Industrie.

Wir hatten zeitweise ein ganz beträchtliches Heer von Arbeitslosen. Man muss sich fragen, ob man diese nicht schon früher in geeigneter Weise hätte beschäftigen können, anstatt sie arbeitslos ihrem Schicksal zu überlassen. Und heute kommen wir in der Landwirtschaft mit den vorhandenen Arbeitskräften nirgends mehr aus. Wenn die Landwirtschaft heute mehr produzieren muss, bedarf sie vieler zusätzlicher Arbeitskräfte. Man darf aber auch nach dem Kriege nicht wieder dazu übergehen, zu sagen, man könne die Produkte ja billiger vom Auslande her beziehen. Das lehrt uns gerade die gegenwärtige Lage. Es wäre also im heutigen Moment, da man in der Landwirtschaft fast nicht weiss, wie der Arbeit wehren, höchst unrationell, wenn man noch Arbeitslose hätte. Und doch gibt es noch solche. In den einen Branchen haben wir zu viel Arbeitskräfte, während wir in andern an einem Mangel an Arbeitskräften leiden. Wenn nun heute die Arbeit vorhanden ist und verrichtet werden muss, sind eben gewisse Hemmungen zu überwinden und Leute auch aus andern Berufen herauszunehmen, wie ich es an einer Konferenz betreffend diese Motionen gesagt habe. Gewiss, das sieht auf dem Papier etwas einfacher aus als in der praktischen Verwirklichung. Das bedingt auch, dass mancher seinen bisherigen Wohnort verlassen muss. Doch das muss auch der Soldat. Auch der Soldat der Arbeit muss jetzt an jener Stelle stehen, wo ihn die Arbeit verlangt. Wir kommen also nicht darum herum, einen Ausgleich unter den verschiedenen Berufen zu bewerkstelligen.

Ganz besonders die Ledigen, die Jugendlichen müssen aus der Mentalität herauskommen, wonach man bei Fehlen der Arbeit im bisherigen Beruf und am bisherigen Wohnort einfach eine Zeitlang stempeln geht. Was muss auch das für eine Wirkung auf junge Leute haben, wenn man sie stempeln lässt und unterstützt, anstatt sie weiterzubilden, umzulehren und an einem andern Orte zu beschäftigen.

Der Gedanke, der in meiner Motion enthalten ist, wonach die Jugendlichen aus der Arbeitslosenversicherung herausgenommen werden sollen, bedeutet also nicht einen Anschlag auf eine errungene Position; das ist nach unsern Begriffen vielmehr eine ganz selbstverständliche und elementare nationale Notwendigkeit.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den weiblichen Arbeitskräften. Ich habe hier eine Zeitung, um nur ein Beispiel herauszugreifen, in der sich drei bis vier Seiten lauter Stellenangebote für Hausdienstpersonal finden. Das ist heute eine regelmässig zu machende Feststellung. Wer Hauspersonal suchen muss, der kann etwas erleben. Darauf, inwieweit die Abwendung der Frauen vom Hausfrauenberuf auf eine ganz falsche Lebensauffassung, auf eine verfehlte Einstellung zum Leben zurückzuführen ist, möchte ich heute nicht weiter eingehen. Aber das spielt bis zu einem gewissen Grade auch eine Rolle. Wir haben jedenfalls heute auf der einen Seite weibliche Arbeitslose und auf der andern Seite einen grossen Mangel an weiblichem Dienstpersonal. Darf man es uns unter diesen Umständen verargen, wenn wir auf den Gedanken kommen, das weibliche Personal von der Arbeitslosenfürsorge auszuschliessen? Wer all diese Erfahrungen bei der Suche nach weiblichem Hauspersonal gemacht hat, muss für unsere Forderungen das nötige Verständnis aufbringen. Wir geben zu, dass die Verwirklichung unserer Forderungen im konkreten Fall eine gewisse Härte bedeuten kann. Es fragt sich nur, ob nicht die dem gegenüberstehenden nationalen Erfordernisse höher stehen.

Im Jahre 1939 hatte Kollege Wächli eine Motion eingereicht betreffend die Einführung eines Landjahres für die Jugendlichen. Ich will nicht boshaft sein; es sind jetzt zwei Jahre seither; wenn man nicht alles gelernt hat, so hat man unterdessen doch vieles gelernt. Das, was Kollege Wächli damals verlangt hat, war ein guter Gedanke. Hier wurde es jedoch zum Teil als ein guter Bauernwitz aufgefasst. Ich möchte aber, dass man diese Frage heute nicht vom hohen Ross herab beurteilt.

Wir sehen in der Arbeitslosenversicherung ein Mittel, das vielleicht heute doch ein wenig überlebt ist. Gewiss, es muss trotzdem auch in Zukunft noch eine Arbeitslosenversicherung geben. Wir sind ja im Begriffe, auch noch andere Versicherungen einzuführen. Man denkt heute an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Wir haben bereits die Lohn, respektive Verdienstausgleichskasse eingeführt. Bei all diesen Einrichtungen haben wir aktiv mitgearbeitet. Ich kann es deshalb nicht verstehen, dass man es einem verübelt, wenn man an die Frage herantritt, die wir aufgeworfen haben, und wenn man glaubt, an der bestehenden Einrichtung dürfe unter keinen Umständen gerüttelt werden, es sei alles in Ordnung und zum besten bestellt.

Man wird mir auch entgegenhalten, das sei eine Sache des Bundes. Aber es wird doch niemand hier in diesem Saale behaupten können, das sei nicht auch eine Sache, die den Kanton Bern sehr stark angehe. Das Problem ist ja auch in der Arbeitsgemeinschaft besprochen worden. Wir haben dort auch für gut befunden, es sei eine Eingabe an die Kantonsregierung und an die Bundesbehörden zu richten. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb wir nicht auch diesen Weg beschreiten können.

Ich möchte Sie also bitten, diese Motion nicht als einen Ansturm auf eine von der Arbeiterschaft errungene Position aufzufassen, sondern guten Willen zu zeigen und diese Motion erheblich zu erklären, damit einmal diese leidige Frage, hauptsächlich in bezug auf das weibliche Dienstpersonal, ernsthaft unter die Lupe genommen wird.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist mit den Herren Motionären Biedermann und Buri vollständig darin einig, dass es vor allem gilt, Arbeitslose zu beschäftigen und dass, wenn immer möglich, der produktiven Arbeitsbeschaffung das Primat vor der unproduktiven und demoralisierenden Ausrichtung von Arbeitslosentaggeldern ohne Arbeitsleistung gebührt. Der im Text der Motion Buri enthaltene Grundsatz: «Werte schaffen, anstatt Arbeitslosenunterstützung auszahlen», ist unbestreitbar richtig. Desgleichen ist der Regierungsrat mit Herrn

Grossrat Biedermann damit einverstanden, dass, wenn notwendig, auch in vermehrtem Masse mit öffentlichen Mitteln ledige männliche Arbeitslose in andere Berufe, insbesondere in die Landwirtschaft, und die Töchter in den Hausdienst übergeführt werden sollen. Es ist stossend, wenn in den Städten junge Leute stempeln, während auf dem Lande Mangel an Arbeitskräften besteht. Das schwierige Problem der Bekämpfung der Landflucht und der Zurückführung für den Dienst in der Landwirtschaft geeigneter Arbeitskräfte in landwirtschaftliche Berufe, beschäftigt auch den Regierungsrat seit langem. Alle diese Massnahmen werden aber nicht verhindern können, dass es doch aus diesem oder jenem Grunde immer wieder Arbeitslose gibt. Der drohende Material- und Rohstoffmangel wird leider sogar zu einer neuen starken Arbeitslosigkeit führen. Wenn auch alles getan werden muss, diesen Arbeitslosen wieder Arbeit zuzuhalten, so gibt es doch Ueber-Versetzungs- und Umschulungsperioden, während denen die arbeitslos Gewordenen Anspruch auf das ihnen gesetzlich zustehende Taggeld haben. Im Interesse des längern Durchhaltens der Betriebe werden sodann vielerorts die noch vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten gestreckt werden müssen. Dies bedingt, dass nicht voll gearbeitet werden kann. Die betreffenden Arbeiter und Arbeiterinnen sind nach den Grundsätzen der Teilarbeitslosigkeit für den Verdienstausfall zu entschädigen. Und schliesslich wird es immer einen Restbestand von Arbeitslosen geben, welche entweder im Zeitpunkt der Stichtagszählung teilarbeitslos waren oder wegen besonderer Verhältnisse, wie Alter, Krankheit, Invalidität, der öffentlichen Arbeitsvermittlung entzogen sind. Wenn solche Leute von der Arbeitslosenversicherung — Sie entschuldigen den brutal klingenden, aber gebräuchlichen Ausdruck - «durchgeschleppt» werden, so liegt die Erklärung im Mangel einer anderweitigen genügenden Sozialfürsorge, insbesondere im Fehlen einer genügenden Altersfürsorge.

Einen Grundsatz möchte ich gerade in diesem Zusammenhang an die Spitze meiner Ausführungen stellen. Die Arbeitslosenfürsorge und die Arbeitslosenversicherung waren bisher ein wesentliches Instrument des sozialen Friedens. Sie müssen als solches Instrument bestehen bleiben. Wir dürfen daher nicht Massnahmen treffen, und ich müsste sie meinerseits ablehnen, die von den Arbeitslosen mit Recht als unsozial empfunden würden.

Ich möchte in meinen nachfolgenden Ausführungen auf all die Punkte, in denen ich mit den Herren Motionären einig gehe, nicht weiter eintreten, sondern nur solche Fragen herausgreifen, die noch der weitern Ab- und Aufklärung bedürfen. Vor allem liegt mir aber daran, bezüglich einiger Grundfragen der Revision des Arbeitslosenversicherungssystems dem Grossen Rat Aufschluss zu geben und ihm mitzuteilen, was da zurzeit auf eidgenössischem Boden in Prüfung steht. Die Neuordnung der Arbeitslosenversicherung ist sozial wie wirtschaftlich auch für unsern Kanton derart wichtig, dass ich es glaube verantworten zu dürfen, in meinen Ausführungen etwas weiter auszuholen und Ihnen zum Schlusse einige konkrete Diskussionsvorschläge von Lösungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

In erster Linie heisst es, zu der immer wieder auch draussen im Volke gehörten Frage Stellung zu nehmen, ob der Leutemangel in der Landwirtschaft in der bestehenden Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung seine Erklärung finden, mit andern Worten, ob durch eine gesetzliche Revision der Leutemangel in der Landwirtschaft behoben werden könne. Ich muss diese Frage verneinen, wenn ich auch anderseits Herrn Grossrat Buri zugeben möchte, dass die in den Städten verständlicherweise viel vollständiger ausgebauten sozialen Massnahmen und die höheren Löhne in Handel, Verwaltung und Industrie auf gewisse Teile der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine grosse Anziehungskraft ausüben. Es ist weiter zuzugeben, dass die Aufwendungen für die Arbeitslosenunterstützung mit dem Rückgang der Arbeitslosigkeit nicht ganz Schritt zu halten vermögen. Die Erklärung für diese Erscheinung habe ich bereits gegeben. Sie ist insbesondere in jenem Restbestand nicht vermittlungsfähiger Arbeitsloser und am Stichtag der Zählung vorübergehend Arbeitsloser zu suchen. Dagegen liegt es nicht am Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung, wenn auf dem Lande Arbeitskräfte fehlen und in den Industriegebieten Arbeitslose stempeln. Das Gesetz an sich verhindert nicht die Zurückführung derartiger Arbeitskräfte in die Landwirtschaft; es will sie vielmehr erleichtern. Es fasst die Zweckbestimmung der Arbeitslosenversicherung durchaus richtig auf, nämlich als wirtschaftliche Sicherung vor einem zufälligen, vorübergehenden Verdienstausfall für Unselbständigerwerbende, die jederzeit zur Uebernahme einer geeigneten Arbeit bereit, fähig und willig sind, dem Arbeitsnachweis also uneingeschränkt zur Verfügung

Wie steht es heute mit der Arbeitslosigkeit im Kanton Bern? Wir haben Ende März 1941 655 gänzlich und 485 teilweise Arbeitslose gezählt. Unter den gänzlich Arbeitslosen sind die meisten wegen ihrer persönlichen Verhältnisse nur noch beschränkt arbeits- und vermittlungsfähig. Wenn wir Ende März nur noch 655 gänzlich Arbeitslose hatten, so stehen demgegenüber 1042 im gleichen Monat des Vorjahres und nicht weniger als 15487 im März 1939. Ende April 1941 war die Zahl der Arbeitslosen noch geringer, nämlich 567 gänzlich und 341 Teilarbeitslose. Im Vergleich zu andern Kantonen stehen wir gut da. Während Appenzell A.-Rh. auf 1000 unselbständig Erwerbende 32 gänzlich Ar-

beitslose, Neuenburg 25, Genf 24, Zürich 14, Basel-Stadt und Tessin je 12, Freiburg 11, Wallis 10 und Waadt 9, aufweisen, haben wir deren nur 6. Wir befinden uns damit mit Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Schaffhausen und Glarus, in der gleichen, und wir dürfen wohl sagen, günstigen Lage. Diese Tatsache darf uns aber nicht zu Täuschungen und unberechtigten Hoffnungen, dass es immer so bleiben werde, veranlassen.

Wir dürfen nicht vergessen, dass heute wegen der Kriegswirtschaft und des Armeebedarfes unsere Produktion auf hohen Touren läuft. In den Befestigungsarbeiten finden durchschnittlich 100 000 Mann Arbeit und Verdienst, rund 200 000 sind durch-schnittlich mobilisiert. Dies bedeutet eine gewaltige Entlastung des Arbeitsmarktes. Die Rückschläge werden nach Friedensschluss mit der Demobilmachung bestimmt eintreten. Doch wir wären glücklich, wenn sie erst dann eintreten würden. Das Gespenst der Arbeitslosigkeit droht leider schon viel früher, und die Arbeitslosigkeit kann bei längerer Kriegsdauer Ausmasse annehmen, die alles bisherige weit übersteigen werden. Es hat keinen Sinn, uns über unsere gegenwärtige Lage hinwegtäuschen zu wollen, und es wäre meines Erachtens von einer Behörde direkt unverantwortlich, wenn sie dem Volk nicht offen eingestehen wollte, dass unsere Lage innerwirtschaftlich wie aussenpolitisch sehr ernst ist. Ich bin kein Pessimist und will nicht in Schwarzmalerei machen. Ich bin es aber anderseits gewohnt, die Realitäten nüchtern zu beurteilen. Eine derartige Realität ist, dass unsere Versorgungslage mit Rohstoffen und Halbfabrikaten immer ernster wird, dass sich die Kanäle, durch die wir noch Waren erhalten, immer mehr verengen und dass sie zum Teil völlig unterbunden werden. Heute, da die Engländer uns vermehrt Navycerts erteilen, fehlt es am Frachtraum. Wir müssen es heute schwer büssen, dass wir nicht vor dem Kriege zu äusserst niedrigen Preisen Schiffe gekauft und ein eigenes Seerecht geschaffen haben. Der Sprechende hat sich selbst in den Jahren 1938 und 1939 zuständigenorts wiederholt, aber leider erfolglos, dafür eingesetzt. Der Krieg im Balkan unterband uns Warenbezugs- und Transportmöglichkeiten von dorther. Grosse Mengen von uns bereits bezahlter Waren liegen in Russland und wir bringen sie wegen der augenblicklichen deutschen Transitsperre nicht herein. Wenn auch die letztgenannten Schwierigkeiten bestimmt wieder in einem gewissen Ausmass zu beheben sein werden, so stehen wir anderseits erst am Beginn der Verhandlungen über das, was uns Deutschland inskünftig beispielsweise an Kohlen und Eisen liefern wird. Der Begriff der Schweiz als belagerte Festung ist leider Tatsache geworden. Es heisst aber, sich nun damit abzufinden. Es heisst aber auch, sich damit vertraut zu machen, dass es nicht mehr damit gemacht ist, einen Ernährungsplan Wahlen aufzustellen und durchzuführen, sondern dass wir unter Umständen auch sehr bald dazu kommen werden, einen Hungerplan aufstellen zu müssen, der das, was uns für Ernährung von Mensch und Vieh und an menschlicher Bekleidung übrig bleibt, im Sinne möglichster Einsparung und Streckung der Vorräte gerecht verteilt. Wir sollten ferner so rasch als möglich auf eidgenössischem Boden einen Rohstoffplan für die Landesversorgung unter dem Gesichtspunkt der Mangelwirtschaft aufstellen und wir müssen weiter unsere Arbeitsbeschaffungsprogramme im Sinne einer Mangelwirtschaft revidieren. Viel von dem, was für allfällige Krisenzeiten an Arbeitsmöglichkeiten vorgesehen war, wird mangels Rohstoffen nicht mehr ausführbar sein. Was den Kanton Bern betrifft, habe ich einen kantonalen Arbeitsbeschaffungsplan in Bearbeitung, und ich werde demnächst auch noch den grossen wirtschaftlichen Organisationen unseres Kantons darüber schreiben und sie zur Mitarbeit und zur Einreichung von Vorschlägen einladen.

Für die Zeit nach dem Kriege müssen wir berücksichtigen, dass es nicht nur für uns heisst, die Demobilisierten volkswirtschaftlich nutzbringend, soweit dies überhaupt möglich ist, zu verwenden, sondern dass sich auch das Ausland vor die gleiche schwierige Aufgabe gestellt sieht. Wir arbeiten beispielsweise sehr stark für Deutschland. Die daherigen Exporte werden wohl mit Kriegsende aufhören, indem Deutschland bestimmt nicht seine Arbeitskräfte unproduktiv durchhalten will, um dafür uns weiter Arbeit und Verdienst zu geben. Die rasche Zurückführung der Demobilisierten in den Arbeitsprozess wird nicht nur ein soziales und wirtschaftliches, sondern auch ein höchst politisches Problem werden

Ich möchte zum Thema meiner Motionsbeantwortung zurückkommen. Das soeben Gesagte musste aber doch erwähnt werden, bildet es doch gewissermassen die Ausgangslage für die zu ergreifenden neuen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für die Revision der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung.

In erster Linie möchte ich feststellen, dass von einem Missbrauch der Arbeitslosenfürsorge und im besondern der Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern nicht gesprochen werden kann, Ein solcher würde nur dann vorliegen, wenn arbeits- und vermittlungsfähige Leute Taggelder bezögen, anstatt in der Landwirtschaft einzuspringen. Hier gibt uns die geltende eidgenössische und kantonale Gesetzgebung alle nur irgendwie notwendigen und wünschenswerten Handhaben und Sanktionen. Es darf beispielsweise den Versicherten nicht nur am Eintritt, sondern auch am Fortbestand seiner Arbeitslosigkeit kein Verschulden treffen. Ungenügende Bemühung um Arbeit und Nichtbenützung einer angemessenen Beschäftigung führen zum Unterstützungsentzug. In erster Linie hat sich ein Taggeldbezüger persönlich um Arbeit zu bemühen und sich in geeigneter Weise darüber auszuweisen. Ausserdem hat sich der Versicherte sowohl während unterstützter, als auch während nicht unterstützter Arbeitslosigkeit beim wohnörtlichen Arbeitsnachweis täglich und fortlaufend um Arbeit zu bemühen. Eine Entschädigung wird nur ausgerichtet für die von den Gemeindearbeitsämtern kontrollierten Arbeitslosentage. Zweck dieser Kontrolle ist nicht die primäre Verschaffung eines Versicherungsanspruches, sondern die Zuweisung einer angemessenen Arbeitsgelegenheit. Als angemessen und zumutbar gilt jede berufliche oder ausserberufliche Arbeitsgelegenheit, die einem Versicherten unter billiger Berücksichtigung der bisherigen Beschäftigung und Fähigkeiten am Wohnort selber oder ausserhalb zu den berufs- oder ortsüblichen Bedingungen zugewiesen wird.

Teilarbeitslose, denen anderwärts Beschäftigung dauernden Charakters offen stünde, während sie in ihrer bisherigen Arbeitsstelle voraussichtlich noch während längerer Zeit verkürzt arbeiten müssten, sind verpflichtet, die neue Beschäftigung zu übernehmen. Selbstverständlich gilt auch Arbeit in der Landwirtschaft als angemessen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung. Die Gemeindearbeitsämter haben es somit jederzeit in der Hand, männliche und weibliche Arbeitslose in die Landwirtschaft zu vermitteln, anstatt ihnen durch blosse Vornahme der Stempelkontrolle einen Anspruch auf Versicherungsleistungen zu verschaffen. Bei Verweigerung des Stellenantrittes soll die Kontrolle auf Bezugsberechtigung ohne weiteres eingestellt werden.

Während der Monate März bis und mit Oktober sind im Kanton Bern ledige ungelernte Versicherte unter 30 Jahren, die keine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, generell vom Bezug von Versicherungsleistungen ausgeschlossen. Auch diese Vorschrift bezweckt die Erleichterung der Zuweisung von Arbeitslosen in die Landwirtschaft an Stelle der unproduktiven Arbeitslosenunterstützung.

Wenn nun da und dort doch Missbräuche vorkommen sollten, so fehlt es, ich wiederhole es, keineswegs an der geltenden Gesetzgebung, sondern es muss bei der Durchführung der Gesetzgebung hapern. Und hier wäre dann der Fehler zuerst bei der Gemeinde zu suchen. Warum bei der Gemeinde?

Ich habe schon gesagt, dass Arbeitslosenunterstützung nur ausbezahlt wird für Tage, an denen die Gemeinde, das heisst das kommunale Arbeitsamt, durch Anbringung des Stempels auf der Kontrollkarte bestätigt, dass es nicht möglich gewesen sei, dem Unterstützungsansprecher, sei es auf seinem Beruf oder ausserberuflich, am Wohnort oder ausserhalb vom Wohnort, Arbeit zu geben, und dass der Mann selber auch keine Arbeit habe finden können

Ich wiederhole: der Zweck dieser täglichen Kontrolle durch die Gemeinde ist nicht die Verschaffung eines Versicherungsanspruches, sondern die Arbeitsvermittlung. Der Bund und wir zahlen keinen Rappen an Arbeitslosenunterstützung, wenn die Gemeinde für den Tag, für den Arbeitslosenunterstützung beansprucht wird, nicht bescheinigt, es sei nicht möglich gewesen, Arbeit und Verdienst zu finden oder zu geben. Alles ist somit in die Hände der Gemeinde gelegt. Eine andere Ordnung wäre in unserm grossen Kanton mit rund 500 Gemeinden auch gar nicht möglich. Wir lassen der Sache aber keineswegs den Lauf; wir anerkennen keineswegs ungeschaut die Kontrolle durch die Gemeinden. Unser Kantonales Arbeitsamt führt eine Kontrolle darüber durch, ob und aus welchen Gründen die Arbeitslosen, die uns von den Gemeinden als arbeitslos gemeldet werden, nicht für die Vermittlung in Frage kommen.

Angemessene und zumutbare Arbeit ist neben derjenigen in der Landwirtschaft die Dienstleistung in einer Arbeitskompagnie, die Mithilfe beim Bau von Alpenstrassen und bei Arbeiten der Landesverteidigung. Das alles wissen die Gemeinden. Unser Kantonales Arbeitsamt ahndet unnachsichtlich jeden Missbrauch. Die Herren im Grossen Rat, die sich zuhause mit der Arbeitslosenfürsorge befassen, werden dies bestätigen müssen. Die Gewerkschaften bezeichnen denn auch die bernische Arbeitslosenkontrolle als ausserordentlich streng. Wo Missbräuche vorkommen, soll man uns oder unserm Arbeits-

amt diese konkret melden, Namen angeben, Gemeinden nennen, damit sie untersucht und abgestellt werden können. Mit nur allgemeinen Bemerkungen

ist uns nicht gedient.

Neuerdings ist nun auch noch für die Land- und Forstwirtschaft die Arbeitsdienstpflicht eingeführt worden. Wie der Wehrmann für den Waffendienst aufgeboten werden kann, so können auch alle Schweizer, Männer und Frauen, während der Dauer des Aktivdienstes aufgeboten werden für eine Dienstleistung in der Land- und Forstwirtschaft. Die schon in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeitsdienstpflichtigen gelten von Gesetzes wegen als aufgeboten. Sie müssen ihren Arbeitsdienst in der jetzigen Stelle leisten. Diese Arbeitsdienstpflicht ist, wenn man sie näher betrachtet, ein einschneidender Eingriff in die persönliche Freiheit des Bürgers im Zivilrock, aber sie ist notwendig. Sie führt, wie dies nicht zu vermeiden ist, auch zu grossen Härten. Herr Grossrat Buri hat einen derartigen krassen Fall zitiert. Vergesse man aber nicht, dass derartige Konsequenzen noch in vermehrtem Masse auch der Wehrmann an der Grenze auf sich nehmen muss. Auch ihm gehen durch die Dienstleistung gute Arbeitsmöglichkeiten verloren. Derartige Opfer bedingt nun einmal die Mobilisation. Sie müssen für die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes gebracht werden.

Das Recht zum Aufbieten in den Arbeitsdienst für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft haben wir wiederum in die Hände der Gemeinden gelegt. Die Gemeinden sind am ehesten in der Lage, Härten zu vermeiden. Sie haben damit aber auch eine starke Handhabe mehr, um Arbeitslose in die Landwirtschaft zu bringen, wenn, und das ist natürlich eine wichtige Frage, unsere Bauern solche Leute nehmen wollen und, wenn, das ist die weitere Frage, die in Frage kommenden Arbeitslosen sich für landwirtschaftliche Arbeiten eignen.

Herr Grossrat Biedermann regt in seiner Motion an, es sei zu prüfen, ob nicht in vermehrtem Masse mit öffentlichen Mitteln ledige Arbeitslose in andere Berufe, insbesondere in die Landwirtschaft und die Töchter in den Hausdienst übergeführt werden könnten. Ich kann Herrn Grossrat Biedermann erklären, dass wir bereits in dieser Richtung tätig sind. Wir haben bis jetzt mit Hilfe des Bundes viele Hausdienstkurse subventioniert und werden darin auch weiterfahren. Ebenso können an zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzte Leute Versetzungszulagen ausgerichtet werden nach den Grundsätzen der Lohn-, beziehungsweise Verdienstersatzordnung. Wenn somit Landwirte solche Leute einstellen wollen, so sollen sie sich nur an unser Arbeitsamt oder an die Gemeindearbeitsämter zur weitern Auskunft wenden. Die Gemeinden zahlen an die Arbeitslosenversicherung auf den Rappen genau soviel wie der Kanton. Wenn sie also Leuten stempeln, die in der Landwirtschaft arbeiten könnten, so tun sie dies zu eigenem Schaden. Wir lassen aber solche Fälle, wenn wir sie entdecken oder wenn sie uns gemeldet werden, nicht zu.

Wie sehr uns übrigens daran gelegen ist, der Landwirtschaft Arbeitskräfte zuzuhalten, beweist der Einsatz polnischer Internierter in unserem Kanton. Nach dem Abtransport der internierten französischen Soldaten sind in der Schweiz noch geblieben: 12288 polnische Soldaten.

Vom Eidgenössischen Kommissariat für Internierungen sind eingesetzt worden 3161 Polen für Strassenbau.

Zur Verwendung in der Landwirtschaft, bei Torfausbeutungen, Meliorationsarbeiten, Rodungen, und ganz vereinzelt auch im Gewerbe, wurden den Kantonen 6 479 Mann zugewiesen.

Davon entfallen auf:

Unsern Kanton	2230	Mann	oder	34,5 %
Aargau	700	>>	>>	11,0 %
Graubünden	100	>>	>>	1,5 %
Luzern	140	>>	>>	2,2 %
Solothurn	250	>>	>>	3,8 %
Waadt	100	>>	>>	1,5 %
Appenzell)				
Glarus				
St. Gallen zus.	2959	>>	>>	45,5 %
Thurgau				
Zürich)				

Polnische Studenten, die man während der Frühlingsferien 4 Wochen lang in der Ostschweiz zum Mehranbau herangezogen hat

740

Zur Bebauung und Unterhalt des Landes sind im Lager Büren a. A. geblieben . . . Mann.

200

Es bleiben übrig die Offiziere, die Kranken, die Insassen von Straflagern, zusammen 1708 Mann.

Total 12 288

Mann.

Die Tatsache, dass wir in unserm Kanton mehr als 1/3 der für die Landwirtschaft verfügbaren Polen erhalten haben, rührt von unserm raschen Zugreifen her, als es hiess, Polen seien für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft erhältlich. Andere Kantone, die länger gewartet haben als wir, haben nicht mehr in dem Masse berücksichtigt werden können, wie sie es gerne hätten haben mögen. Von den Landwirten wird als Entschädigung für zugeteilte polnische Internierte verlangt Fr. 1 je Mann und Tag. Diese Vergütung ist so gering bemessen worden, um den vom Bundesrat angeordneten Mehranbau mit möglichst vielen zusätzlichen Arbeitskräften zu fördern und um auch minderbemittelten Landwirten die Einstellung einer Hilfskraft zu ermöglichen. Zudem sind die Leistungen der Internierten nicht immer denen schweizerischer Landarbeiter gleichzustellen.

Herr Grossrat Buri verweist im Text seiner Motion einleitend auf seine frühere Motion im Jahre 1937. In Folgegebung dieser Motion wurden vom Regierungsrat die Vorarbeiten für eine kantonale Regelung aufgenommen, und zwar vorwiegend in der Richtung einer neuen Lastenverteilung. Im Jahre 1939 hat unser Arbeitsamt der Direktion des Innern einen Bericht abgegeben über die Frage der Heranziehung der Arbeitgeber zur Mitzahlung, über den Ausbau des Gemeindeobligatoriums und über Vorschläge für eine neue Regelung der Beitragsleistung. Auf Grund dieses Entwurfes fand eine konferenzielle Fühlungnahme mit Vertretern bernischer Gemeinden statt. Leider hat man aber die damaligen Beratungen infolge Erkrankung von Regierungsrat Joss sel. nicht fortsetzen können. Das Problem ist erneut aufgegriffen worden bei den Verhandlungen des Grossen Rates über die Lage der überschuldeten Gemeinden und Massnahmen zu ihrer Entlastung.

Ich schliesse den ersten Teil meiner Antwort mit der nochmaligen Feststellung, dass uns die heute geltende eidgenössische und kantonale Gesetzgebung genug Handhaben und Sanktionen geben, um zu verhindern, dass Arbeitslose Arbeitslosenunterstützung beziehen, statt zu arbeiten und zwar insbesondere. statt in der Landwirtschaft zu arbeiten. Um Missbräuche auszuschalten, brauchen wir keine Aenderung und keine Ergänzung der gesetzlichen Erlasse, weder beim Bund noch bei uns. Es handelt sich lediglich um die Durchführung, um die richtige Anwendung der Vorschriften. Dennoch wird es notwendig werden, sowohl die eidgenössische wie auch die kantonale Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung einer Revision zu unterziehen. Dahinter stehen aber ganz andere Motive, als sie von den beiden Motionären geltend gemacht worden sind. Ich will die Gelegenheit benutzen, um dem Grossen Rat kurz mitzuteilen, was Anlass zur Gesetzesrevision gibt, und was bis jetzt schon vorgekehrt wurde auf diesem Gebiet. Den Anstoss zur Aufnahme der Revision auf eidgenössischem Boden gibt die bereits erwähnte drohende neue grosse Arbeitslosigkeit. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die heutige Einrichtung der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung nicht genüge, um ihr zu begegnen. Als Grund des Ungenügens wird in einem Exposé des BIGA angeführt, das erforderliche allgemeine Obligatorium fehle, die Beitragsleistung der Kantone beruhe lediglich auf Freiwilligkeit; es sei kein Ausgleich der sehr verschiedenartigen Risiken der Kassen vorhanden; die finanziellen Grundlagen seien ungenügend; die Durchführung der Arbeitslosenversicherung sei durch das Vorhandensein der recht verschiedenen kantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetze sehr umständlich und unübersichtlich; die Taggeldansätze seien verschieden normiert usw. Aus all diesen Gründen sei eine gründliche Umgestaltung der Arbeitslosenversicherung während der Kriegszeit und auch für die Zeit des darauf folgenden Ueberganges in die Friedenswirtschaft unumgänglich. Vor allem heisse es, eine sichere und ausreichende Finanzierung der Arbeitslosenversicherung zu finden.

Von verschiedenen Seiten sei der Vorschlag gemacht worden, auf dem Wege der Lohnausgleichsordnung die nötigen Geldmittel für die Finanzierung der einheitlichen und obligatorischen Arbeitslosenversicherung während der Kriegszeit flüssig zu machen. In dieser Richtung habe auch der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen letzthin dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement einen interessanten Vorschlag unterbreitet. Darnach sollte auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung, die durch Vollmachtenbeschluss des Bundesrates durchzuführen wäre, die Herabsetzung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von 4 % auf 3 % der Lohnsumme eintreten. Infolgedessen würden sich auch die Beiträge des Bundes und der Kantone an die Lohnausgleichskassen um ein Viertel der bisherigen Leistungen vermindern. Anstatt aber die Herabsetzung allgemein durchzuführen, wird der Vorschlag gemacht, von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Landwirtschaft, weiterhin 4 % der ausbezahlten Lohnsummen zu erheben.

Der Ertrag des freiwerdenden Prozentes der Lohnsumme sollte dann zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung Verwendung finden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Landwirtschaft für die Versicherung und für die Beitragsleistung in Wegfall käme, würden in einem Jahr von Arbeitgebern und Arbeitnehmern der ganzen Schweiz mit diesen 1 % der Lohnsumme rund 27 Millionen Franken für die Arbeitslosenversicherung aufgebracht. Eine gleich hohe jährliche Leistung hätten sowohl der Bund, wie auch die Kantone zu übernehmen. Der Anteil der Kantone an der Finanzierung der Ausgaben der Arbeitslosenversicherung würde demnach 33,3 % der jährlichen Einnahmen der Lohnausgleichskassen betragen. Die Kantone könnten dann einen Teil der ihnen zugemuteten Leistungen zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung auf die Gemeinden übertragen. Zusammen könnten in einem Jahr für die Arbeitslosenversicherung rund 81 Millionen Franken aufgebracht werden. Für die Kantone sei durch diese Regelung eine finanzielle Entlastung zu erwarten. Einerseits würden die Beiträge an die Lohnausgleichskassen um einen Viertel der bisherigen Leistungen vermindert. Dann aber sollen die Kantone auch dadurch eine Entlastung erfahren, dass die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung nurmehr 33,3 % der Auslagen der Taggeldauszahlungen an die Arbeitslosen betragen würden, während z. B. im Jahre 1939 die Beiträge der Kantone, zusammen mit denjenigen der Gemeinden, im Durchschnitt 41,5 % der Taggeldauszahlungen ausgemacht hätten.

dem Vorschlag des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen sollte die Auszahlung der einheitlich festzusetzenden Taggelder an die Arbeitslosen — unter Abstufung nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen — nunmehr über die Organisation der Lohnausgleichskassen gehen. Die bestehenden Arbeitslosenkassen hätten — immer nach dem Vorschlag des Arbeitgeberverbandes — während des Krieges die Tätigkeit einzustellen. Es müssten ihnen von Bund, Kanton und Gemeinden keine Subventionen mehr bezahlt werden, die Kassen dürften auch keine Prämien mehr einziehen. Lediglich das Vermögen verbliebe weiterhin bei den Kassen und dürfte seinem Zweck nicht entfremdet werden. Bei Aufhören des Obligatoriums würde die freiwillige Versicherung wieder aufleben. Eine der ersten Fragen, die sich bei diesem Vorschlag des Arbeitgeberverbandes gestellt hat, ist natürlich die, ob eine Herabsetzung der Beiträge an die Lohnausgleichskassen heute schon verantwortet werden könnte.

Die Aufsichtskommissionen für die Lohnersatzund die Verdienstersatzordnung haben sich bis jetzt mit grosser Mehrheit dahin ausgesprochen, eine Herabsetzung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wäre verfrüht.

Der Bund selbst enthält sich vorläufig einer Stellungnahme, gibt aber zur Beurteilung der Frago folgende Zahlen an: Der zentrale Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung weise auf Ende Februar 1941 einen Aktivsaldo von rund 85 Millionen Franken auf. Diese Reserven müssten ausreichen, um, zusammen mit den laufenden monatlichen Einnahmen, im Falle der Mobilmachung unserer Armee, die Auszahlung der Lohnausfallentschädigung für 5—6 Monate zu sichern. Wenn unsere ganze Armee

unter der Fahne stehe, so betrage nämlich die monatliche Lohnausfallentschädigung rund 33 Millionen Franken. Anderseits belaufen sich die monatlichen Einnahmen aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie des Bundes und der Kantone in Zeiten der vollen Mobilmachung auf rund 18 Millionen Franken. Hinzuzufügen sei noch, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung noch einige Monate vergehen dürften, während der der zentrale Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung voraussichtlich weiterhin um 10 Millionen Franken zunehmen wird.

Soweit der Bund über seine Revisionsbestrebungen. Die Gewerkschaften sind Gegner des Vorschlages des Zentralvorstandes der schweiz. Arbeitgeberorganisationen, der die Preisgabe des bisherigen Gentersystems und eine, wenn auch befristete Stilllegung aller gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen bedeuten würde. Wir verstehen diese Stellungnahme, die zum Teil auch weltanschaulich bedingt ist, und ich möchte meinerseits erklären, dass auch ich es als nicht angängig erachte, gewissermassen mit einem Federstrich die bisherigen Arbeitslosenkassen ausser Funktion zu setzen. Fraglich erscheint mir auch, ob der Bundesrat kraft Vollmachtenbeschluss einen derartig weitgehenden Eingriff in die Mitgliedersphäre vornehmen könnte, der den rechtlichen und tatsächlichen Bestand der Arbeitslosenkassen vorübergehend und vielleicht auf die Dauer in Frage stellen würde. Denn mit dem Wegfall der Prämienleistungen würden sicherlich auch die rechtlichen Grundlagen des Mitgliedschaftsverhältnisses erlöschen und wir hätten es nur noch mit einem Weiterbestand des Vermögens zu tun, das bei dieser Kasse grösser, bei jener kleiner ist.

Zudem würde nach unserer Meinung die Verwirklichung des Vorschlages der Arbeitgeberorganisationen für unsern Kanton nur im Zeitpunkt grosser Arbeitslosigkeit eine finanzielle Entlastung bringen. Dies deshalb, weil sich nach der neuen Regelung der Kantonsbeitrag nicht mehr nach den ausbezahlten Taggeldern berechnen würde, sondern nach der für die Lohnersatzordnung beitragspflichtigen Lohnsumme, die ja in einem Zeitpunkt wirtschaftlicher Krise immer abnehmen wird. Vom bisherigen bernischen Staatsbeitrag an die Arbeitslosenkassen haben wir die Hälfte den Wohnsitzgemeinden der Taggeldbezüger überbunden. Wenn wir Ersparnisse erzielen wollten, so müssten wir bei der neuen Regelung natürlich auch in der Lohnersatzordnung eine hälftige Ueberwälzung des Staatsbeitrages auf die Gemeinden vornehmen. Wie weit der Grosse Rat damit einverstanden wäre, scheint mir nach den Erfahrungen mit der Motion des Herrn Grossrat Kunz sehr problematisch.

Das ganze Problem ist vielgestaltig und schwierig. Der Bund hat eine Expertenkommission bestellt, die die Aufgabe erhalten hat, die besonderen Massnahmen zu prüfen, die auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung durchzuführen wären, um im Fall einer Massenarbeitslosigkeit gerüstet zu sein. Diese Massnahmen hätten sich auf die Vollmachten des Bundesrates zu stützen.

In der 21-gliedrigen Expertenkommission, der von Amtes wegen noch verschiedene Chefbeamte der Bundesverwaltung angehören, ist unser Kanton vertreten durch die Herren Nationalräte Bratschi und Ilg, sowie durch den Sprechenden. Am 17. April 1941 fand unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Willi, Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, eine erste Plenarsitzung statt. Nach den einleitenden Voten und einer ergiebigen Diskussion, die so recht die sehr unterschiedlichen Verhältnisse in den Kantonen und die sehr gegensätzlichen Auffassungen der Kommissionsmitglieder in Erscheinung treten liess, wurden drei Subkommissionen gebildet, denen man die Bearbeitung von folgenden Fragen zugeteilt hat:

Kommission 1: Obligatorium.

Kommission 2: Beiträge des Bundes. — Pflichtbeiträge der Kantone. — Finanzielle Grundlagen der Versicherung. — Ausgleich der Risiken. — Kassenleistungen im allgemeinen. — Einzug der Mitgliederbeiträge. — Reservebildung.

Kommission 3: Vereinheitlichung der Vorschriften. — Vereinheitlichung der Kassenleistungen. — Versetzungszulagen. — Interkantonale Freizügigkeit.

Herr Grossrat Bratschi ist der ersten Subkommission zugeteilt, Herr Grossrat Ilg der zweiten und der Sprechende der dritten.

Zum Obligatorium hat Herr Direktor Willi ausgeführt, in der Schweiz sei rund die Hälfte der als versicherungsfähig geltenden Personen von der Arbeitslosenversicherung nicht erfasst. Das trifft beiläufig gesagt auch auf unsern Kanton zu, wie ich noch später anhand von Zahlen darlegen werde.

Heute bestehe indessen die Gefahr der Arbeitslosigkeit für alle, so dass es nur recht und billig wäre, die Versicherungspflicht auf möglichst breiter Grundlage einzuführen. Die, welche in der Folge nicht arbeitslos würden, befänden sich in einer privilegierten Lage und dürften froh sein, an der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung mithelfen zu können. Die Meinungen über das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung sind geteilt. Vom Standpunkt der eidgenössischen oder kantonalen Solidarität aus müsste man den Versicherungszwang auf diesem Gebiete der Fürsorge nur begrüssen, auch wenn er heute in Widerspruch mit unserm kantonalen Gesetz steht. Wir haben nämlich, wie Sie wissen, den Gemeinden lediglich die Möglichkeit gegeben, das Obligatorium einzuführen. Davon haben Gebrauch gemacht 38 Gemeinden in 10 Amtsbezirken. Der Regierungsrat kann ferner eine Gemeinde zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung verhalten, wenn diese Massnahme not-wendig werden sollte, um die Versicherung von Arbeitern in bestimmten Industriezweigen allgemein durchzuführen. Bis jetzt hat der Regierungsrat keine bernische Gemeinde veranlasst, das Obligatorium einzuführen.

Warum sind wir gegen das allgemeine Versicherungsobligatorium?

Ich möchte die einzelnen Punkte kurz wie folgt zusammenfassen:

- a) Für den Kanton Bern mit seiner mannigfachen wirtschaftlichen Struktur und der grossen Verschiedenheit der Erwerbsverhältnisse eignet sich viel besser ein regionales System mit gemeindeweisem Versicherungszwang, wie es sich unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes bewährt hat.
- b) Der gemeindeweise Versicherungszwang bietet für den Staat grosse finanzielle Vorteile. Warum? Die Durchführung des allgemeinen Versicherungs-

zwanges, der sich auf das ganze Gebiet unseres Kantons ausdehnen würde, wäre nämlich nur möglich unter gleichzeitiger Errichtung einer kantonalen öffentlichen Arbeitslosenkasse, deren Verwaltung erhebliche Mittel erfordern würde. Wir dürften nämlich nicht nur den Versicherungszwang einführen, sondern müssten dann auch noch Gelegenheiten schaffen, damit derjenige, der sich einer gewerkschaftlichen Kasse nicht anschliessen will und keiner paritätischen Arbeitslosenkasse beitreten kann, und dem auch keine kommunale Arbeitslosenkasse zur Verfügung steht, die Versicherungspflicht irgendwo erfüllen kann. Das ist, wie schon gesagt, nur durch die Schaffung einer kantonalen Arbeitslosenkasse, also einer neuen Staatsinstitution, die Geld kostet, möglich. Alle Kantone, die das Obligatorium haben, führen denn auch eine eigene kantonale Arbeitslosenkasse.

c) Heute ist es Aufgabe der bestehenden kommunalen, paritätischen und einseitigen vorwiegend gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen, die auf die Versicherungsleistungen entfallenden Bundesbeiträge sowie Staats- und Gemeindebeiträge vorschussweise auszurichten. Diese vorgeschossenen Subventionsanteile von Bund, Kanton und Gemeinden werden den Kassen erst nach genauer Rechnungsablage über die erfolgten Taggeldauszahlungen zurückvergütet.

Nach wie vor sehen wir in diesem System die verwaltungstechnisch beste, billigste und einfachste Lösung. Die totale Zwangsversicherung würde eine sehr grosse Vermehrung des kantonalen und des kommunalen Beamtenkörpers bedingen. Es ist nicht gut einzusehen, weshalb diese ansehnliche Verwaltungsarbeit, die bis jetzt von den gewerkschaftlichen, den paritätischen und, wo solche errichtet worden sind, auch von den öffentlichen Kassen mit eigenem Personal durchgeführt wurde, nun plötzlich vom Staat mit sehr erheblichen Kosten übernommen werden sollte. Natürlich würden die bisherigen Kassen bestehen bleiben; aber alle diejenigen, die, wie schon oben gesagt, einer gewerkschaftlichen oder paritätischen Kasse nicht beitreten können oder wollen, und in deren Gemeinde auch keine kommunale Kasse besteht, müssten dann von der kantonalen Kasse angenommen werden. Aber auch diejenigen würden Mitglieder unserer Kasse, die von andern Kassen nicht angenommen werden, ferner Leute, die sich bis jetzt überhaupt nicht um eine eigene Sicherung des Lebensunterhaltes im Fall von Arbeitslosigkeit gekümmert haben. Und das sind keineswegs die besten Elemente. Eine kantonale Arbeitslosenkasse müsste auch in Konkurrenz treten zu den bestehenden Kassen, wenigstens solange, als nicht einheitliche Prämien und Taggeldauszahlungen geschaffen sind.

d) Der Einwand, die Einsetzung eines staatlichen Verwaltungsapparates könnte teilweise durch Einsparungen an Subventionen wettgemacht werden, ist nicht stichhaltig. Diejenigen Kantone, die dafür eintreten, dass der Bund für die ganze Schweiz den Versicherungszwang einführe, haben das Obligatorium schon, stehen aber mit den Arbeitslosenzahlen keineswegs besser da als wir, im Gegenteil, denn mit dem Versicherungszwang wird für alle, die für die Arbeitslosenversicherung überhaupt in Frage kommen, auch ein Rechtsanspruch auf Taggelder geschaffen.

Dann ist aber auch noch zu sagen, dass die Arbeitslosenversicherung lediglich den Lebensunterhalt während 90 Tagen gewährleistet, denn die statutarische Bezugsdauer beträgt im Maximum nicht mehr. Es ist also trotz allem eine zeitlich ungenügende Unterstützung des Arbeitslosen. Davon wird eigentlich sehr wenig gesprochen und daran wird sehr wenig gedacht. All die Gründe, die ich oben angeführt habe, sprechen meiner Meinung nach allgemein gegen die Einführung des Versicherungszwanges. Alle diese Gründe würden aber auch nicht hinfällig, wenn man die Arbeitslosenversicherung in das System der Lohnausgleichskassen einbauen würde, wie die Arbeitgeber vorschlagen. Die Frage, Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung oder nicht, ist nicht neu. Schon vor 11 Jahren, als der Sprechende Präsident der grossrätlichen Kommission für die erste Revision unseres Arbeitslosenversicherungsgesetzes war, hat man lang hin und her beraten, ob man ein kantonales Obligatorium wolle oder nicht. Man hat sich dann mit dem kommunalen Obligatorium begnügt. Inzwischen hat man viele Erfahrungen sammeln können. Man hat auch gesehen, dass die Kantone, die die Versicherungspflicht für ihr Gebiet eingeführt haben und deshalb auch eine kantonale Arbeitslosenversicherungskasse als Staatsanstalt aufziehen mussten, finanziell nicht besser dastehen als wir, im Gegenteil. Bei der Arbeitslosenversicherung, und zwar auch dann, wenn man das allgemeine Versicherungsobligatorium hätte, ist der Kreis der versicherungsfähigen und bezugsberechtigten Personen der Natur der Sache nach viel enger gezogen, als bei der Lohnersatzordnung. Nur wer eine regelmässige Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben pflegt, vermittlungsfähig ist und vorübergehend einen Ausfall am normalen Verdienst erleidet, kann Mitglied einer Arbeitslosenkasse werden und gegebenenfalls Anspruch auf Taggelder erheben. Die gleichen Voraussetzungen gelten auch bei der Krisenunterstützung, die im Grunde genommen eine beitragsfreie Fortsetzung und Ergänzung der Arbeitslosenversicherung ist.

Ende September 1939 sind in unserm Kanton von 124 800 effektiv versicherbaren Personen 66 032 Personen oder 52,9 % Mitglieder einer vom bernischen Regierungsrat anerkannten Arbeitslosenversicherungskasse gewesen. Das sind nun diejenigen versicherbaren Bürger, die einmal in den 38 bernischen Gemeinden wohnen, die den kommunalen Versicherungszwang eingeführt haben und dann jene in den andern Gemeinden, die sich aus eigenem Verantwortungsgefühl heraus gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit sichern wollten. Beim Obligatorium für den ganzen Kanton müsste man nun auch noch die verbleibenden 58768 Personen oder 47,1 % erfassen, was eine sehr erhebliche finanzielle Mehrbelastung zur Folge hätte. Ein typisches Beispiel hiefür liefert uns der Kanton Basel-Stadt, nach dessen Mitteilungen rund ²/₃ der Arbeitslosen nach Ausschöpfung des Versicherungsanspruches von 90 Tagen keinen Anspruch mehr auf prämienfreie Krisenunterstützung erheben können, weil sie nicht in bedürftiger Lage sind. Das illustriert eindeutig, wohin das Obligatorium führen müsste. Starke Mehrleistungen der öffentlichen Hand an nicht bedürftige Arbeitslose sind die Folge. So schön an und für sich der Solidaritätsgedanke des Obligatoriums ist, so muss er doch seiner finanziellen Folgen wegen abgelehnt werden. Wir wollen nicht öffentliche Mittel dort ausschütten, wo sie nicht unbedingt erforderlich sind. Hier heisst es vielmehr, haushalten, um vermehrt da helfen zu können, wo die Hilfe notwendig ist.

Endlich möchte ich auch darauf verweisen, dass der Lohnausgleich als Ersatz der Arbeitslosenversicherung unlösbar mit der Tätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises verbunden ist. Die Rolle des kommunalen Arbeitsnachweises in der Arbeitslosenversicherung habe ich schon dargestellt bei den Ausführungen zu den Motionen Buri und Biedermann, wo wir der Ursache von allfälligen Missbräuchen in der Arbeitslosenversicherung nachgegangen sind. Um Missbräuche zu verhindern und um die Durchführung des Arbeitseinsatzes zu gewährleisten, könnten wir uns bei der Regelung der Arbeitslosenunterstützung durch die Lohnausgleichskassen keine andere Lösung vorstellen.

Ueber den Risikoausgleich in der Arbeitslosenversicherung hat Herr Direktor Willi gesagt, ein Mittel dazu wäre die Abstufung der öffentlichen Beiträge nach dem Belastungsgrad. Wir freuen uns, festzustellen, dass wir das schon seit 1932 haben und damit auch bahnbrechend waren. Gegenüber den andern Kantonen mit den starren Subventionsansätzen haben wir bekanntlich seit 1932 die gleitende Beitragsskala. Mit andern Worten, bei uns steigen und fallen die Staats- und Gemeindebeiträge von 12-25 % mit steigender oder fallender Belastung der Arbeitslosenkassen. Die Skala beginnt –70 Punkten und ist von da an mit Abständen von 17 zu 17 Punkten gestaffelt. Das Minimum des Kantons- und des Gemeindebeitrages beträgt je 12 %, zusammen 24 %. Der Höchstbeitrag des Staates und der Gemeinde von je 25 % oder zusammen 50 % wird erreicht bei einer Belastungsziffer von 274 Punkten und mehr. Es hat sich nun allerdings gezeigt und wird Gegenstand einer kantonalen Revision sein müssen, dass die nach den damaligen Erfahrungszahlen aufgebauten Skala-Abstände viel zu klein sind. Die Arbeitslosenkassen kommen verhältnismässig rasch auf das Maximum von Kantonsund Gemeindebeitrag, auch wenn dies nicht unbedingt erforderlich wäre.

Weitere Möglichkeiten für einen Risikoausgleich würden bestehen in der Schaffung eines Ausgleichsfonds. Die einen verstehen darunter einen Zentralfonds, die andern hätten lieber für die verschiedenen Kassenarten — öffentliche, private einseitige und private paritätische — getrennte Ausgleichsfonds. Mit der Frage eines Ausgleichsfonds hat sich übrigens auch Herr Grossrat Ilg schon lang intensiv beschäftigt und sehr interessante bezügliche Vorschläge unterbreitet. Aus Gründen der Zeitersparnis kann ich darauf nicht eintreten.

Nach dem heute geltenden System sind die Kantone von Bundes wegen nicht zu Leistungen verpflichtet. Das einzige Druckmittel, das der Bund hat, besteht darin, dass er seinen Beitrag verweigern kann, wenn der Kanton, allfällig zusammen mit der Gemeinde selbst, keinen angemessenen Beitrag leistet.

Der Bund meint nun, bei der Ausarbeitung einer Vorlage sollte eine Mindestleistung von $33^1/_3$ $^0/_0$ durch den Kanton vorgesehen werden. Wir haben schon gesehen, dass bei unserer gleitenden Subventionsskala das Minimum 24 $^0/_0$, das Maximum da-

gegen 50 % beträgt. Zweifellos muss der Bund bei uns auf den Durchschnitt abstellen; im Durchschnitt überschreiten wir ein Drittel. Anderseits stellt sich dann aber auch die Frage, ob wir es uns leisten können und wollen, mit den Gemeinden zusammen mehr zu zahlen, als der Bund uns zumutet. Die Beurteilung bleibt näheren Berechnungen vorbehalten.

Die Beantwortung dieser Fragen und vieler andern, die sich ebenfalls noch stellen, hängt natürlich weitgehend davon ab, zu welchem Schluss die Expertenkommission und ihre Unterkommissionen für die grundsätzliche Regelung kommen. Dabei dürfte sich eine gewisse Vereinheitlichung der Vorschriften und Kassenleistungen, wie auch die Festlegung eines gewissen Minimums der Mitgliederbeiträge aufdrängen. Den Kassen soll ermöglicht werden, für die Krisenzeit notwendige Reserven zu bilden, ohne dass die Reservefonds der Kassen ein gewisses Ausmass übersteigen sollen. Im Interesse der Vermeidung einer Belastung der Kassen durch zweckfremde Beanspruchung sollte auch vom Bunde aus das Eintrittsalter maximal begrenzt und anderseits eine Altersgrenze festgelegt werden.

Zusammenfassend vertrete ich in grundsätzlicher Beziehung die folgende Auffassung:

- 1. Das bisherige System der Arbeitslosenversicherung ist grundsätzlich weiterhin aufrechtzuerhalten, d. h. Träger der Arbeitslosenversicherung sollen nach wie vor die auch im Entwurf zu einem neuen Art. 34 ter der Bundesverfassung vorgesehenen öffentlichen, paritätischen und privaten einseitigen Arbeitslosenkassen sein!
- 2. Es soll den Kantonen auch weiterhin freigestellt bleiben, das allgemeine Versicherungsobligatorium einzuführen oder nicht.
- 3. Der geplante Eingriff des Bundes auf Grund der Vollmachten des Bundesrates soll sich lediglich auf bestimmte Rahmenvorschriften und die finanziellen Grundlagen der Arbeitslosenversicherung beschränken

Man könnte hiezu vielleicht folgende Revisionspunkte aufstellen, die ich vorderhand als reine Beiträge zur Diskussion aufgefasst wissen möchte:

a) Bei Arbeitslosenkassen, die infolge ihres Belastungsgrades und mit Rücksicht auf die Mobilisationsverhältnisse einen unverschuldeten Rückschlag am Vermögen erleiden, wird die jährliche Bezugsdauer auf 60 Tage oder eventuell 45 Tage, d. h. auf die Hälfte, gekürzt.

Ausschlaggebend für diese Massnahme ist ein allfälliges Defizit der Jahresrechnung 1940. Als solches wird der durch die Einnahmen nicht gedeckte Teil der Ausgaben angesehen.

Als Einnahmen gelten alle für das betreffende Rechnungsjahr statutengemäss zu erhebenden Mitgliederbeiträge, die allfälligen Beiträge der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand, sowie die Einnahmen aus dem Vermögensertrag. Zu den Ausgaben werden die ausbezahlten Taggelder, die Passiv-Zinse, sowie angemessene Verwaltungskosten gerechnet.

b) Die bei diesen Kassen versicherten Mitglieder zahlen nur noch die Hälfte $(^2/_3)$ der bisherigen Prämien und erhalten vom 46. (61.) kontrollierten Bezugstage hinweg an Stelle der Versicherungsleistungen die prämienfreie Krisenunterstützung.

- c) Die Taggelder der Krisenunterstützung werden den festen Ansätzen der Lohnausgleichskassen angepasst, unter Abstufung nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen, während ich diese Dreiteilung für Arbeitslosentaggelder ablehnen möchte. Die Ausrichtung erfolgt durch die bisherigen Zahlstellen der Krisenunterstützung.
- d) Die Mitglieder von Kassen mit normaler ungekürzter Bezugsdauer haben ihre bisherigen Prämienleistungen weiter zu entrichten. Sie erhalten jedoch vom 91. Bezugstage hinweg die Krisenunterstützung.

Während nun aber die Einnahmen für die von den Kassen ausbezahlten Taggelder nach dem bisherigen Prinzip der Mitgliederbeiträge, allfälliger Beiträge der Arbeitgeber und der Subventionen der öffentlichen Hand fliessen würden, würden alle Aufwendungen für die Krisenunterstützung aus dem Lohnausgleichsfonds bestritten. Eine derartige Lösung liesse sich hier umso eher rechtfertigen, als die prämienfreie Krisenunterstützung schon heute in der ganzen Schweiz nach ein und denselben Grundsätzen und Richtlinien ausgerichtet wird. Die Beschränkung der Krisenunterstützung auf die Angegehörigen sogenannter Krisenberufe käme dabei allerdings in Wegfall. Bei der zu befürchtenden grossen Arbeitslosigkeit werden wahrscheinlich auch alle Berufe Krisenberufe werden.

Dies sind so einige Gedanken, wie unter Umständen grundsätzlich eine Neuordnung aussehen könnte.

Dabei bleibt allerdings noch eine Hauptfrage abzuklären. Solange über sie nicht entschieden ist, tappen wir weiter im Ungewissen und lassen sich fertige Projekte nicht aufstellen. Schon letztes Jahr wurde konferenziell, wie in der Presse, die Möglichkeit erörtert, die den bestehenden Lohnausgleichskassen zufliessenden Geldmittel, soweit sie nicht bestimmungsgemäss gebraucht werden, für die Aeufnung eines zentralen Risikofonds in der Arbeitslosenversicherung zu verwenden. Der Gedanke, den Ueberschuss des Lohnausgleichsfonds für eine zusätzliche Finanzierung der Sozialfürsorge zu verwenden, muss sicherlich Zustimmung finden. Unabgeklärt ist aber, welchem Zweig der Sozialfürsorge die Priorität zukommen soll. Die einen sagen, gebt das Geld für den Ausbau des Familienschutzes. Andere möchten es für die Alterversicherung, wieder andere für die Arbeitslosenversicherung, so z. B. die Arbeitgeberorganisationen.

Wie wollen wir nun aber eine Revision unseres kantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzes vornehmen, bevor solche grundlegende Fragen abgeklärt sind? und dazu die vielen andern Probleme, die nun von den erwähnten Kommissionen behandelt werden?

Beide Rechtssphären, Bund und Kanton, sind sehr eng miteinander verknüpft. Bevor wir nicht wissen, was der Bund auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung macht, hat es keinen Zweck, unser kantonales Gesetz zu ändern.

Die Herren Motionäre und der Grosse Rat aber können versichert sein, dass der bernische Regierungsrat und insbesondere die für dieses Rechtsgebiet zuständige Direktion des Innern, dem äusserst wichtigen Problem der Arbeitslosenversicherung nach wie vor die volle Aufmerksamkeit schenken. Wir werden die Entwicklung der Dinge sehr aufmerksam verfolgen und, wenn einmal die eidgenössischen Vorschriften erlassen sind, rasch unser kantonales Gesetz den zwingenden Bestimmungen des Bundes und den veränderten Verhältnissen anpassen. Heute aber bernisch revidieren zu wollen, hiesse unnütze Arbeit leisten. In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat die Motion Buri mit dem ausdrücklichen Vorbehalt entgegen, dass er sich für die Gestaltung des bernischen Ausführungsgesetzes im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften freie Hand vorbehalten muss.

Den ersten Teil der Motion Biedermann lehnt der Regierungsrat ab. Er ist aber damit einverstanden, wenn der Bund das Eintrittsalter der Ledigen in die Arbeitslosenversicherungskassen erhöht, nicht aber damit, dass die Ledigen überhaupt ausgeschlossen werden. Nachdem sich Herr Grossrat Biedermann in verdankenswerter Weise bereit erklärt hat, dem Text seiner Motion den imperativen Charakter in bezug auf die Ledigen zu nehmen und die Motion selbst in ein Postulat umzuwandeln, kann ich auch das ohne Präjudiz zur Prüfung entgegennehmen. (Starker Beifall.)

M. Strahm. Je comprends fort bien que M. le président nous dise que, les deux motions n'étant pas combattues par le Conseil-exécutif, il n'y aurait pas lieu d'en discuter. Mais il y a dans celle de M. Biedermann — à laquelle une certaine atténuation a été apportée, je le reconnais, et que le Gouvernement accepte maintenant moyennant certaines réserves — une chose au sujet de laquelle je crois nécessaire d'éclaircir quelque peu la question devant le Parlement cantonal, avant que ne soient entrepris des travaux quelconques en vue d'une revision de la loi sur le subventionnement des caisses d'assurance-chômage.

En considérant la motion déposée par M. Biedermann, nous devons constater qu'en somme son but essentiel vise à l'exclusion des célibataires de tout secours de chômage. Or, même compte tenu des tempéraments apportés à cette proposition, nous ne pouvons pas l'admettre ainsi et nous sommes obligés de mettre le Grand Conseil au courant de certaines expériences que nous avons faites dans notre région

à la fin de la période de chômage.

En réalité — M. le directeur de l'Intérieur l'a dit et je tiens à le remercier spécialement de son très intéressant exposé — les célibataires, vers la fin de cette période, se trouvaient effectivement exclus, soit en partie, soit en totalité, de toute participation à l'assurance-chômage et surtout aux secours de crise. Or, l'expérience nous a montré que ces jeunes gens ne sont pourtant pas allés à l'agriculture (ce qui ne doit d'ailleurs pas vous étonner et je reviendrai sur cet aspect du problème). Ils ont fait tout ce qu'ils ont pu pour trouver quand même du travail dans l'horlogerie, du travail à tout prix et il me semble qu'il y a là matière à délivrer à cette jeunesse un bon certificat: elle est allée de fabrique en fabrique pour se tirer d'affaire et elle y a réussi, elle est allée surtout dans l'industrie horlogère offrir des services qui ont été acceptés, à des prix dérisoires, par des éléments douteux toujours prêts à exploiter le désordre et l'anarchie. A qui cela a-t-il profité? A un certain nombre de personnages peu intéressants — heureusement, ils ont

tendance à disparaître — qui, par l'emploi de cette main-d'œuvre à bon compte, ont pu faire une concurrence effrénée, sur le marché de l'horlogerie, à ceux qui travaillent, en ce qui concerne salaires et horaires, à des conditions raisonnables et normales.

On a fait allusion tout à l'heure à la situation des jeunes; elle mérite toute notre sollicitude et je voudrais y insister. Les jeunes sauront se défendre. Quoi que l'on entreprenne contre la jeunesse par des dispositions législatives, le dernier mot ne sera pas pour nous, pour notre génération: c'est la jeunesse qui l'aura et elle saura bien s'arranger de telle façon que les mesures qu'on aura prises à son encontre se retourneront finalement contre ceux-là mêmes qui les auront imaginées et introduites.

J'estime aussi que surtout dans le temps que nous vivons, alors que presque tous nos jeunes gens sont à la frontière, le moment est singulièrement mal choisi pour prendre n'importe quelle décision ayant ne fût-ce que l'apparence d'une agression, d'une sorte d'attentat contre les droits de cette catégorie de citoyens. Vous savez ce qui se passe avec les prestations de 50 centimes par jour versées par les caisses de compensation aux célibataires; ceux d'entre vous qui sont restés un certain temps sous les armes savent quel état d'esprit ces misérables 50 centimes ont créé parmi la jeunesse de notre armée.

Sans doute, on a mis à l'étude, dans les sphères fédérales, les moyens d'améliorer la situation de ces célibataires. Dans tous les milieux qui suivent cette question, on reconnaît qu'il n'y a pas intérêt, au contraire, à maltraiter les célibataires en matière de caisses de compensation. Dans ces conditions, je pense que le Grand Conseil commettrait une erreur en acceptant sur ce point la motion de M. Biedermann, même avec une certaine atténuation.

Je dis qu'une semblable mesure n'aurait pas pour effet de diriger nos jeunes gens vers les travaux des champs. On pourra peut-être, par des mesures légales, les obliger à aller à la campagne, mais ce ne sera que temporairement: à la première occasion, dès que surviendra une amélioration des affaires dans l'industrie, on assistera à un reflux de la jeunesse que l'on aura poussée de force vers la campagne; ces jeunes gens reviendront à l'industrie, pour laquelle, d'ailleurs, ils ont été préparés. Et qu'arrivera-t-il alors? C'est que la pénurie de maind'œuvre agricole que nous connaissons présentement — et que personnellement je déplore — renaîtra et s'aggravera considérablement par ces afflux n'ayant qu'un caractère temporaire.

Je crois que la question de la main-d'œuvre agricole devrait être abordée d'une autre façon et sur un autre terrain. Au temps où nous sommes, il est très difficile de transférer en quelque sorte toute une classe d'âge d'une région dans une autre région et cela ne peut se faire sans de très gros inconvénients, même s'il y a des considérations d'ordre financier qui paraissent justifier un pareil déplacement. Dans mon idée, la première chose à laquelle devraient s'appliquer les représentants des agriculteurs doit être de chercher à conserver déjà la maind'œuvre qui est encore à la campagne, de faire en sorte que cette jeunesse — la vôtre aussi, messieurs, pas seulement la nôtre — y reste. C'est dans ce sens qu'il y aurait à prendre d'abord des mesures.

En effet, ce n'est généralement pas dans la population industrielle que se recrutent les plus gros contingents de jeunes gens qui, chaque année, abandonnent les champs pour entrer dans des administrations de toute sorte, fédérales ou cantonales. Dans les administrations, même dans les établissements d'instruction, on trouve une forte proportion de fils d'agriculteurs. Je dis ceci sans aucun esprit d'acrimonie et en comprenant que le campagnard veut améliorer la situation de la jeunesse; j'ai moimême été élevé dans un tel milieu, je comprends aussi que dans ces milieux on cherche à obtenir le plus possible au dehors de la main-d'œuvre qui fait défaut sur place, mais cette question est absolument distincte de celle de l'assurance-chômage. Vouloir les lier, c'est, selon moi, fort mal poser le problème, il faut le prendre dans un autre moment et sous une autre forme.

En terminant, je voudrais, comme porte-parole d'une région surtout industrielle, attirer votre attention sur le fait que l'industrie, elle aussi, a besoin de forces jeunes. On proclame partout aujourd'hui qu'il faut fabriquer des produits de qualité. ... Ce n'est pas en faisant travailler les vieux qu'on y parviendra, il faut faire appel à la jeunesse, qui a eu l'occasion de se former et de se préparer professionnellement dans des conditions bien meilleures qu'autrefois, puisque nous avons créé, ces dernières années, toute sorte d'institutions justement destinées à éduquer au point de vue professionnel les jeunes gens appelés à remplacer bientôt leurs aînés occupés dans l'industrie. Et vous voudriez que ces jeunes, déjà préparés, instruits, qui ont dû subir un examen pratique, qui souvent ont fréquenté les cours d'un technicum, d'une école spéciale créée par une organisation professionnelle - comme c'est le cas dans mon métier — lorsqu'ils atteignent 21, 22, 23 ans, s'ils ne trouvent pas d'emploi dans leur métier, soient envoyés à l'agriculture? Non, ce serait une grande erreur, ce serait prendre la question à rebours, ce serait, comme on dit vulgairement, se peigner dans son bonnet.

J'ai écouté avec satisfaction le passage de l'exposé de M. le directeur où il a fait allusion — et je l'en remercie — à l'apaisement, à l'assainissement que pourra tirer notre pays non pas de mesures dirigées en somme contre la jeunesse, mais d'une action officielle propre à assurer l'avenir de nos vieillards sous la forme d'une assurance vieillesse et survivants.

Je vous engage donc à repousser nettement cette partie de la motion de M. Biedermann où je vois, encore une fois, une agression à l'égard de nos jeunes gens.

M. Voutat. J'ai l'impression que nos collègues auteurs des motions visent davantage la pénurie de main-d'œuvre agricole que l'assurance-chômage. Comme d'une part ils savent que l'on verse des secours de chômage à des sans-travail et que, d'autre part, on manque de travailleurs aux champs, ils se sont dit: «Proposons au Grand Conseil l'adoption de mesures pour envoyer ces chômeurs travailler à la campagne et couper les secours de chômage aux célibataires ... et le lièvre est dans le sac.»

En réalité, comme l'a fort bien dit M. Strahm, il y a une grande différence entre la question de l'assurance-chômage et celle de la main-d'œuvre agricole; les deux problèmes sont foncièrement distincts et doivent être traités séparément.

La pénurie de bras pour les travaux des champs n'est pas un mal nouveau, il y a déjà longtemps qu'on a l'occasion de la déplorer. Dernièrement, il en a été question dans une conférence faite devant une cinquantaine d'agriculteurs, à Nidau, par le Dr Senn, maître à l'Ecole d'agriculture de Rütti; des plaintes avaient été émises au sujet de la difficulté de trouver des ouvriers de campagne et le conférencier a dit entre autres choses à ses auditeurs: «Mais vous-mêmes, les paysans, n'avez pas su garder vos fils et vos filles aux champs; ils y resteraient plus volontiers si déjà ils avaient la possibilité de se loger convenablement. ... » Ce matin, M. Buri a relevé qu'il n'était pas possible de payer de gros salaires à la campagne. C'est juste, mais là n'est pas toute la question. Les paysans doivent se dire que leurs enfants ont les mêmes aspirations qu'euxmêmes: ils désirent se marier, fonder un foyer, avoir un chez-soi. Et, comme il est effectivement difficile de se loger à la campagne, qu'arrive-t-il? C'est qu'ils désertent les champs, ils vont à la ville, la fille en service de maison, le garçon dans une usine; et au bout de quelque temps, quand ils ont réussi à mettre quelques sous de côté, ils se marient et les voilà qui restent à la ville; ils sont donc définitivement perdus pour l'agriculture.

Le problème de la main-d'œuvre à la campagne doit être étudié et résolu pour lui-même. Evidemment, il est bien difficile de faire produire la terre si l'on n'a personne pour ensemencer, labourer et récolter. Cette difficulté n'échappe à personne et je pense bien qu'il se trouvera partout de la bonne volonté pour aider nos paysans à la surmonter.

Je ne suis pas d'accord avec MM. les motionnaires lorsqu'ils veulent lier les deux questions et faire supprimer les secours de chômage aux célibataires. Il y a là une contradiction.

M. Strahm a parlé de ce qui se passe dans l'horlogerie — je ne savais pas qu'il fût au courant de ces choses — et à ce propos je vous dirai ceci: Dernièrement, j'ai fait des contrôles dans des usines d'horlogerie et il m'est arrivé de rencontrer des gens qui payaient leurs ouvriers 5 ou 6 francs par jour; je m'en suis étonné, ils m'ont expliqué qu'ils pouvaient embaucher à bas salaire parce qu'il n'y avait plus de secours de crise pour les célibataires. Comme il faut bien manger, beaucoup ont accepté ces conditions et il n'y a pour ainsi dire plus de chômage. Du reste ne mobilise-t-on pas jusqu'à de vieux de 60 ans sans que personne y trouve à redire?

J'ai déjà cité ici les cas des régleuses, qui font un travail délicat — je ne sais pas si vous rendez compte de ce qu'est un réglage de 33/4.... Et l'on voudrait placer dans des fermes, pour soigner les cochons, des régleuses qui n'ont plus de travail dans leur partie? Les premières victimes seraient les cochons, qui ne tarderaient pas à crever.... Quand elle a terminé son apprentissage, une ouvrière régleuse n'est pas encore bien à la hauteur, pas plus que la petite couturière qui a fini le sien et qui devra bien attendre deux ou trois ans avant de pouvoir espérer faire une robe à la femme du maire. Parmi ces régleuses, il en est de jolies, elles se marient et elles sont alors perdues

pour l'industrie, il faut pouvoir les remplacer; ce n'est pas comme lorsqu'il s'agit d'un jeune homme tourneur, métallurgiste, chauffeur, peu importe; une fois marié, il continue à travailler. Pour les régleuses, ce n'est pas le cas.

Je pense donc, avec M. Strahm, que le Grand Conseil devrait repousser ces motions, car si on retire l'allocation de chômage aux célibataires, ceux qui ne sont pas assez robustes pour travailler dans l'agriculture, en seront réduits à accepter en ville des salaires misérables. Je crois également que les paysans devraient faire un effort pour garder leurs fils et leurs filles à la maison. Récemment, je me trouvais à La Chaux-de-Fonds; j'ai rencontré un groupe de jeunes filles qui conversaient en allemand. — Ich habe doch gemeint, in Chaux-de-Fonds französisch... Nein, nein, man spricht auch deutsch! C'étaient toutes des petites « bonniches » du Seeland placées à la ville et qui s'étaient réunies pour passer un moment ensemble à la fin de la semaine. Encore des forces perdues pour l'agriculture! Pourquoi sont-elles venues à la ville, pourquoi ne sontelles pas restées à la campagne où pourtant l'ouvrage ne manque pas? Voilà le mal, voilà la ques-

tion qu'il faudrait étudier et résoudre.

J'estime qu'il faut maintenir la loi d'assurancechômage. On objecte que les allocations coûtent très cher aux communes ... c'est juste et il faut bien considérer la question du subventionnement, mais si l'on n'avait pas versé ces millions sous cette forme, l'assistance aurait dû intervenir -- car enfin on ne peut pas laisser les gens mourir de faim - et cela n'aurait pas coûté moins cher. Du reste, à l'heure actuelle, comme l'a dit aussi M. le directeur, il n'y a pour ainsi dire plus de chômage. Samedi, j'ai eu la curiosité de me renseigner sur ce qu'il en est et j'ai téléphoné au directeur de l'Office du travail; je lui ai demandé combien il aurait éventuellement de chômeurs disponibles que l'on pourrait occuper à des travaux agricoles. Il m'a répondu: «Exactement pas un seul»; des chiffres ont été cités ici tout à l'heure, mais il s'agit là de vieux que l'on a pas pu prendre en considération, ou alors de jeunes gens qui, vu leur état physique, ne pourraient rendre aucun service.

Encore une fois, je comprends fort bien les soucis des agriculteurs, mais il ne faut pas lier les deux questions. Il faut étudier ce que l'on peut faire du côté de l'assurance-chômage, car il est permis de penser qu'après la mobilisation, une fois la guerre finie — car elle finira tout de même un jour, tout a une fin — il est possible que tout n'aille pas comme sur des roulettes dans l'économie, dans le fameux «ordre nouveau» qui nous attend, paraît-il; il s'agira donc d'avoir une assistance-chômage qui soit efficace, qui rende service. Bien qu'on ait prévu toute une série de grands travaux, on ne pourra pas transformer la Suisse en immense chantier où chacun aura la pioche ou la pelle en mains.

En résumé, je suis d'accord avec M. Strahm pour conclure qu'il y a lieu de repousser les deux motions.

Studer. Ich hätte der Motion in ihrem ursprünglichen Wortlaut nicht zustimmen können, dagegen kann ich der nun in ein Postulat umgewandelten Motion Biedermann zustimmen, ebenso der Motion Buri.

Wir haben nun mit dem geltenden Arbeitslosenversicherungsgesetz unsere Erfahrungen gemacht, sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern. Ich glaube also, wir können uns mit einer Revision dieses Gesetzes im Sinne der Ausführungen des Herrn Direktors des Innern einverstanden erklären. Ich glaube indessen nicht, dass die Beschaffung der Dienstboten für die Landwirtschaft durch eine solche Gesetzesrevision erleichtert wird. Die Ursache der Dienstbotennot ist nicht in der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung zu suchen. Sie haben gehört, dass eine beständige Abwanderung aus der Landwirtschaft in die Industrie stattfindet. Ausschlaggebend für diese Erscheinung ist nicht in erster Linie der höhere Lohn. Ein Bauhandlanger z. B. ist kaum besser gestellt als ein landwirtschaftlicher Arbeiter. Diese Kategorie ist wahrscheinlich von allen Arbeitnehmern am schlechtesten gestellt. Vor dem jetzigen Kriege verdiente ein Handlanger höchstens Fr. 2000 bis Fr. 2200 per Jahr. Die Teuerung wollen wir gar nicht berücksichtigen. Das war also vor dem Kriege das Jahreseinkommen eines Handlangers, der das ganze Jahr hindurch arbeiten konnte, wenn man der Berechnung 280 Arbeitstage zugrundelegt (nicht gerechnet die Sonn- und Feiertage sowie die Regentage), und von einem Stundenlohn von 90 Rp. ausgeht. Ein besserer landwirtschaftlicher Arbeiter, z. B. ein Melker, verdient per Monat zirka Fr. 100, nebst Kost und Logis, per Jahr also Fr. 1200. Wenn man beim Ledigen für Kost und Logis Fr. 100 per Monat einsetzt oder Fr. 1200 per Jahr, so kommt er eigentlich besser weg als ein Handlanger. Ein verheirateter Handlanger kommt noch schlechter weg als ein lediger, weil er das Mittagessen meistens auswärts einnehmen muss. Das zeigt, dass nicht der Lohn diese Abwanderung verursacht. Uebrigens könnte der Bauer keinen grössern Lohn zahlen bei den gegenwärtigen Produktenpreisen. Das ist auch heute noch so.

Die Hauptursache ist vielmehr darin zu suchen, dass die landwirtschaftlichen Arbeiter, die regelmässig beim Meister in Kost und Logis sind, mit ihrem Lohn keine Familie erhalten und deshalb nicht heiraten können. Ein Bauer hat auch nicht immer Platz für eine ganze Familie. Als Bauer wollte ich schliesslich auch nicht Dienstboten mit einer Frau und ein paar Kindern. Das ist weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer angenehm. Nach den Angaben von Herrn Prof. Pauli sind von den landwirtschaftlichen Dienstboten nur 2—3 % verheiratet. Das ist es, was die Leute in die Stadt treibt. Dort haben sie jedenfalls die Möglichkeit, zu heiraten und sie haben für ihre Familie eine Unterkunft

Herr Buri hat richtig erwähnt, man habe in der Arbeitsgemeinschaft über diese Sache auch gesprochen. Man muss nicht nur für den jetzigen Augenblick eine andere Lösung finden, sondern auch für die Zeit nach dem Kriege. Man soll nicht nur jetzt an die Bauern denken, da man ihrer so sehr bedarf, sondern auch noch nachher. Wir müssen auf die Dauer dafür sorgen, dass die Bauern ihre Dienstboten behalten können. Das ist aber nur dann möglich, wenn sie Gelegenheit haben, einen Hausstand zu gründen. Das ist es eigentlich, was die politische Arbeitsgemeinschaft mit ihrer Eingabe gewünscht hat. Diese Sache wird aber nicht liegen bleiben; Herr Buri wird da mithelfen; die Regierung wird

das weiterleiten an den Bundesrat, damit diese landwirtschaftlichen Arbeiter ein Häuschen haben und heiraten können, was möglich wäre, wenn man ihnen ein Häuschen baut und die Frau vielleicht noch etwas verdienen, z. B. etwas Vieh halten kann.

Das und nicht der zu geringe Lohn verursacht also die Abwanderung in die Industrie und auf die Bauplätze. Die Handlanger sind keineswegs besser gestellt, besonders wenn man alles berücksichtigt, z. B. das schlechte Wetter, den Winter, während dem sie oft lange Zeit nicht arbeiten können. Die Handlanger wären mindestens so sehr zu bedauern wie die landwirtschaftlichen Arbeiter.

Ich möchte nur wünschen, dass die Bemühungen und Eingaben der politischen Arbeitsgemeinschaft nicht liegen bleiben. Herr Buri wird dabei auch mithelfen. Das wird mehr nützen als die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Ilg. Die Motionen der Herren Biedermann und Buri behandeln Probleme, die eigentlich mit der Dienstbotennot in der Landwirtschaft und mit der Landflucht nicht viel zu tun haben. Die Aufhaltung dieser Landflucht ist eines der allerschwierigsten Probleme, die es zu lösen gibt.

Die Herren Motionäre haben gesagt, man müsse bei Behandlung der vorliegenden Motionen nicht zum vornherein vermuten, man wolle die Arbeiter, die Arbeitslosen, schädigen, man könne doch über das diskutieren. Ja, Herr Buri und Herr Biedermann, dieses Problem berührt uns ebenso sehr wie Sie selbst. Damit müssen wir uns selbstverständlich ganz eingehend befassen. Es ist ja der Arbeiterschaft gar nicht so willkommen, wenn im Herbst und im Winter vom Lande her Arbeitskräfte in die Städte kommen und damit die Zahl der Arbeitslosen erhöhen. Es ist auch gar nicht so einfach, diese Leute in die Arbeitslosenversicherung aufzunehmen. Die Verhinderung der Abwanderung in die Städte und die Rückführung ehemaliger landwirtschaftlicher Arbeitskräfte ist also ein Problem, das uns sehr beschäftigt.

Vor einigen Jahren hat mir einmal ein Regierungsrat gesagt, er glaube jetzt, dass es in dieser Hinsicht vorwärts gehe. Man sei sich jetzt darin einig geworden, dass auf dem Lande Wohnungen für die Landarbeiter gebaut werden müssen, z. B. für Meisterknechte, Melker usw., damit sie, wie es hier verlangt worden ist, heiraten können; man glaube, damit die Leute auf dem Lande besser zurückhalten zu können. Es sind seither viele Jahre verflossen. Es ist dann aber in dieser Sache nichts mehr gegangen. Die Verwirklichung dieser Absicht ist natürlich nicht leicht.

Ich möchte also gegenüber den Herren Buri und Biedermann, überhaupt gegenüber den Vertretern der Landwirtschaft, festhalten: Das Problem, das hier aufgeworfen worden ist, berührt die Gewerkschaften, die sozialdemokratische Partei und die sozialdemokratische Fraktion ebensosehr wie die andern Parteien und wirtschaftlichen Organisationen. Dieses Problem wird übrigens nach dem Kriege, wenn die Krise wieder einsetzen wird, noch schwieriger werden.

Es ist aber falsch, wenn Sie glauben, dieses Problem auch nur irgendwie beeinflussen zu können mit den Massnahmen, die Sie in den Vordergrund gestellt haben. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit.

In bezug auf die Ledigen sind übrigens, wie wir aus dem Munde von Herrn Regierungsrat Gafner gehört haben, im Kanton Bern, aber nicht in allen andern Kantonen, bereits bezügliche Massnahmen getroffen worden. Ein Lediger bis zum Alter von 30 Jahren kann ja während des Sommers grundsätzlich vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen werden.

Ich erinnere mich noch sehr wohl an die bezügliche Diskussion. Herr Gnägi hatte damals die dahingehende Anregung gemacht. Schon damals hatten wir erklärt, dass man das wohl machen könne, dass aber damit lediglich jüngere Ledige berührt und frappiert würden, weil für sie besondere Massnahmen getroffen, Ausnahmebestimmungen aufgestellt werden, dass aber das nichts nützen werde. Und ich bin überzeugt, dass das auch gar nichts genützt hat. Deswegen ist der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft nicht verringert worden. Das war für die Landwirtschaft wohl nur von moralischem Wert.

Ich hätte noch eine Bitte an die beiden Herren Motionäre: Wenn Sie diese Frage diskutieren, so diskutieren Sie sie bitte nicht mit einer gewissen Voreingenommenheit, sagen Sie nicht und erwecken Sie nicht die Vorstellung, es gebe Arbeiter, die Unterstützung beziehen und nicht auf dem Lande arbeiten wollen. Das bringt in die Diskussion einen Geist, der nicht angenehm ist. Das findet auch sein Echo bei den Arbeitern, und dann heisst es: Da sieht man es wieder; die Bauern mögen uns die Arbeitslosenunterstützung nicht gönnen, trotzdem wir doch nichts anderes als Arbeit verlangen. Sie müssen die Arbeitslosenversicherung von einem ganz andern Gesichtspunkte aus betrachten.

Gewiss, die Frage, die Sie aufgeworfen haben, ist sehr wichtig. Aber stellen Sie sich doch nicht vor, dass die Landwirtschaft bei Wiederauftreten einer grössern Arbeitslosigkeit, wie wir sie während längerer Zeit gehabt haben, als wir 10000, 12000 und 15 000 Arbeitslose hatten, einen wesentlichen Teil der Arbeitslosen aufnehmen könnte. Das ist ja bewiesen, denn, wenn die Landwirtschaft dazu in der Lage gewesen wäre, dann hätte sie ja damals Arbeitslose aufnehmen können, denn damals wären die Arbeitslosen schon zu Ihnen gekommen. Wieviel Arbeitslose kann die Landwirtschaft z. B. im Winter aufnehmen, wenn wir viele Tausende von Arbeitslosen haben? Davon kann ja gar keine Rede sein, selbst wenn die Arbeitslosen ohne Lohn arbeiten würden. Das hat sich übrigens auch wieder gezeigt bei der Anbauschlacht. Ich kritisiere es keineswegs, dass die Landwirtschaft die Arbeiten mit ihren eigenen Leuten besorgen will und dass sie zu den Maschinen greift; das liegt eben im Zuge der Zeit. Bei der Anbauschlacht hatte man gesagt, es würden 40 000 bis 50 000 Arbeitskräfte benötigt. Nachher nannte man aber immer kleinere Zahlen; man sprach schliesslich nur noch von 15 000 und dann von 10000. Doch selbst diese 10000 wurden, glaube ich, lange nicht alle benötigt. Die Landwirtschaft will eben diese Arbeit selbst besorgen. Das liegt im konservativen Wesen der Landwirtschaft begründet. Ich habe auch mit Bauern gesprochen, mit denen man gut sprechen kann. Diese haben mir erklärt, es sei ihnen wöhler, mit eigenen Leuten zu arbeiten, sie hätten nicht gerne so viele fremde Leute im Haus.

Es ist natürlich nicht so, dass man Leute aus der Industrie, z. B. Handlanger oder gar qualifizierte Uhrenmacherinnen, ohne weiteres in der Landwirtschaft oder im Haushalt verwenden kann und dass dann solche Leute so produzieren können, wie es der Bauer verlangen muss. Das wissen Sie ja so gut wie wir. Weil dem so ist und weil das einfach nicht widerlegt und bestritten werden kann, darf man diese beiden Probleme, die Landflucht, den Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft einerseits und die Arbeitslosenversicherung anderseits nicht miteinander verkoppeln.

Herr Regierungsrat Gafner hat sehr gut dargetan, wie die Verhältnisse in bezug auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz im Kanton Bern liegen. Ich bin an und für sich mit seinen Ausführungen weitgehend einverstanden. Es hat auch uns gefreut, dass er eine Stellung einnimmt, die jedenfalls von allen Parteien gehört und beachtet werden muss. Immerhin hege ich grössere Sorgen, als sie Herr Regierungsrat Gafner zum Ausdruck gebracht hat, in bezug auf die Arbeitslosigkeit, die Arbeitsbeschaffung und all diese Probleme. Nicht, dass ich schwarzmalen möchte, aber wir haben doch in dieser Beziehung Erfahrungen hinter uns. Etwas ist auf alle Fälle nicht erwähnt worden, nämlich die Notlage der Gemeinden, die durch die Leistungen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgepumpt worden sind und von denen eine ganze Reihe am Rande der Unmöglichkeit weiterer Leistungen stehen. Auch für mich ist das Arbeitslosenversicherungsgesetz des Kantons Bern, das an und für sich durchaus richtig ist, revisionsbedürftig, wenn es dem Bunde nicht gelingt, eine gute und nicht nur eine halbbatzige Regelung zu treffen, eine Regelung, die auch vom Kanton Bern ohne weiteres übernommen werden könnte.

Es bliebe nichts anderes übrig, als diese eidgenössische Lösung zu übernehmen. Es ist ja die Befürchtung geäussert worden, dass eine Krise mit mehreren hunderttausend Arbeitslosen hereinbrechen könnte. Im Hinblick auf diese Befürchtungen sind denn auch bezügliche Vorschläge gemacht worden. Auch in bezug auf die Arbeitsbeschaffung müssen alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, denn die Krise wird nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch das Gewerbe betreffen. Die Lage ist ja heute so, dass die Gewerbetreibenden fast noch radikaler sind als die Arbeiter. Nach meiner Auffassung muss die Frage der Arbeitslosenversicherung mit jener der Arbeitsbeschaffung gemeinsam geregelt werden. Im Zusammenhang damit ist beim Bunde die Idee aufgetaucht, die von einigen Mitgliedern der Kommission beantragt worden ist — ich habe das ebenfalls beantragt sei für die Arbeitslosenversicherung allgemein sowohl vom Arbeitgeber wie vom Arbeitnehmer ein halbes Prozent der Lohnsumme abzuliefern in einen Versicherungsfonds zuhanden der Arbeitslosenversicherungskasse. Ich habe dabei geltend gemacht, das Wie sei weniger wichtig, bedeutsam sei vor allem, dass grössere Beträge eingehen. Abgesehen davon sollen die Prämienleistungen neu geregelt werden. Es wäre auch da eine ziemlich einheitliche Prämienleistung vorzusehen, und zwar muss diese bedeutend sein, auch wenn dabei die Arbeiter in Gottesnamen belastet werden; das lässt sich nicht vermeiden. Natürlich müsste auch der Bund seinen

Teil beitragen. Die Kantone würden auf diese Weise in der kommenden Krise stark entlastet. Das halbe Prozent müsste von allen Arbeitnehmern, die in einem Dienstverhältnis stehen, bezahlt werden, auch von allen Arbeitgebern.

Wenn nun aber vom Bunde keine derartige finanzielle Regelung getroffen werden sollte, nützte eine solche teilweise Regelung, wie sie verlangt wird, nichts. Es würde wieder gleich herauskommen, wie es vorher gegangen ist. Wenn die eidgenössische Regelung nicht käme, müsste aber das bernische Gesetz ohnedies revidiert werden und man müsste darnach trachten, das bernische Gesetz wieder auf diesen Risikofonds zurückzuführen, von dem wir auch schon gesprochen haben. Ich sähe dann keine andere Möglichkeit mehr, als eine Lösung in diesem Sinne.

Wir lehnen also diese beiden Motionen nicht ohne weiteres ab, weil sie eigentlich Probleme betreffen, die mit der Arbeitslosenversicherung nichts zu tun haben. Es ist aber an und für sich richtig, diese Probleme zu behandeln. Wir werden über kurz oder lang ohnedies dazu kommen, am bernischen Arbeitslosenversicherungsgesetz Aenderungen vorzunehmen. Ich kann mich in dieser Beziehung im grossen und ganzen, unter Hinzufügung dessen, was ich noch besonders erwähnt habe, den Anregungen und Andeutungen des Vertreters des Regierungsrates anschliessen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte in erster Linie danken für die Art der Diskussion. Sie war ausserordentlich erfreulich und stand auf hoher Warte, was für mich sehr wertvoll ist.

Alle Voten, sowohl jene der Herren Motionäre wie die der Diskussionsredner, gipfelten im einen: Es war die grosse Sorge um unser Volk und unser Land. Und allerseits war der Verständigungswille gross. Speziell hervorheben möchte ich dabei auch, dass Herr Ilg die beiden Motionen nicht bekämpft. Angesichts der politischen Zusammenarbeit und des Umstandes, dass sich Herr Grossrat Biedermann ohne weiteres bereit erklärt hat, seiner Motion die Spitze dadurch zu nehmen, dass er sie in ein Postulat umwandelt, sollten wir die heutige Diskussion so abschliessen, dass die Anträge auf Ablehnung der Motionen zurückgezogen werden. Wenn man sich z. B. die Motion Buri ansieht, kann man doch deren Text nicht ablehnen; man kann ihr sicherlich in guten Treuen zustimmen, denn ich glaube, weder Herr Grossrat Buri, noch Herr Grossrat Biedermann haben ihre Anträge so begründet, dass man darin eine Spitze gegen die Arbeiterschaft sehen könnte, die eine Ablehnung rechtfertigen würde.

Zu den Anträgen des Herrn Grossrat Ilg habe ich nichts gesagt, weil ich ohnedies manches überspringen musste. Ich kann aber Herrn Ilg versichern, dass ich mich in der Subkommission 3 der eidgenössischen Kommission für die Reorganisation der Arbeitslosenversicherung für seinen Vorschlag eingesetzt habe, und dass ich auch für die Festsetzung von Minimalbeiträgen und für eine Vereinheitlichung der Leistungen der Versicherten und der Kassen eingetreten bin.

Buri. Gestatten Sie mir, noch kurz auf zwei, drei Bemerkungen zu antworten. In erster Linie möchte ich Herrn Regierungsrat Gafner danken für seine ausführlichen Darlegungen und für das Verständnis, das er an den Tag gelegt hat, auch dafür, dass er bereits so sehr in die Materie eingearbeitet ist und in jeder Beziehung Auskunft geben kann, was uns in ausserordentlichem Masse Vertrauen einflösst.

Ich möchte nicht auf alle Bemerkungen antworten, die gemacht worden sind, aber doch erwähnen, dass man nicht einfach sagen sollte: Ihr seid jetzt bei der Landwirtschaft, sorgt dafür, dass niemand von euch in andere Erwerbszweige hinüberwechselt. Das wäre denn doch auch wieder verfehlt. Ich wiederhole noch einmal: Die Landwirtschaft ist das Aschenbrödel in der Familie unseres Volkes; das war schon seit Jahren so. Es gibt auch in der Landwirtschaft Leute mit besondern Fähigkeiten, die man doch nicht unterdrücken sollte. Besser wäre es vielmehr, die Verhältnisse so zu gestalten, dass auch Leute aus andern Volksklassen, die die Neigung verspüren, sich in der Landwirtschaft zu betätigen, zu uns kommen können.

Herr Studer hat gesagt, ein Handlanger verdiene, wenn man der Berechnung pro Jahr 280 Arbeitstage zugrundelege, nur etwa Fr. 2000 pro Jahr, ein landwirtschaftlicher Arbeiter komme ungefähr gleich hoch zu stehen. Aber ein landwirtschaftlicher Arbeiter muss für sein Einkommen nicht bloss 280, sondern 365 Tage arbeiten. Das ist es eben, was den wesentlichen Unterschied ausmacht, dass der landwirtschaftliche Arbeiter Sonntags und Werktags, jahraus, jahrein arbeiten muss. Die Kühe müssen eben am Sonntag wie am Werktag gefüttert und gemolken werden. Die Ausdehnung der Arbeitszeit ist von sehr grossem Einfluss auf die Leute. Der Umstand, dass man in Industrie und Gewerbe Samstag nachmittag und Sonntag frei hat, trägt sehr viel zur Landflucht bei.

Es ist auch gesagt worden, die Wohnungen würden ein ausschlaggebendes Moment ausmachen. Das mag sein. Immerhin ist zu sagen, dass es in vielen Dörfern schon noch Wohnungen gäbe, die man landwirtschaftlichen Arbeitern zur Verfügung stellen könnte. Aber die Leute müssen diese Wohnungen auch bezahlen können. Es geht eben doch um den Lohn. Wenn so ein Knecht nur Fr. 70—100 per Monat verdient, kann er natürlich eine Familie nur durchbringen, wenn er das Holz frevelt, anstatt es zu kaufen, sofern es ihm der Meister nicht schenken kann, usw. In der nicht ausreichenden Löhnung besteht eben doch der unbefriedigende Zustand. Da muss eine Aenderung eintreten.

Wir wünschen also eine Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, damit die Leute nicht konstant von der Industrie angezogen, d. h. von der Landwirtschaft weggezogen werden.

Herr Ilg hat gesagt, es bestünde keine Beziehung zwischen der von uns verlangten Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und den gerügten Mißständen. Hier habe ich Zeitungen, in denen sich Seiten um Seiten finden, die von Stellenangeboten für Dienstpersonal gefüllt sind. Und doch gab es, als diese Feststellung schon gemacht werden konnte, auf der andern Seite noch viele Leute, die arbeitslos waren und Arbeitslosenunterstützung bezogen. Dass man diesen Zustand anstehen lässt, ist mir einfach unbegreiflich.

Herr Ilg hat auch gesagt, die Landwirtschaft sei gar nicht in der Lage, Arbeitskräfte aus andern Erwerbszweigen aufzunehmen. Wie verhält es sich da? Ich habe das schon Herrn Luick in einer Konferenz dargelegt. Als zur Zeit der Krise so viele Leute arbeitslos waren, erklärte man uns immer, dass wir zu viel produzieren. Wenn aber das Schweizervolk das gegessen hätte, was wir produzieren, dann hätten wir damals schon mehr Leute in der Landwirtschaft beschäftigen können.

Und warum können wir heute Leute aus andern Erwerbszweigen, die uns geschickt werden, in der Landwirtschaft nicht gut verwenden, trotzdem wir für die Durchführung des Planes Wahlen mehr Arbeitskräfte benötigen? Stellen Sie sich das einmal in der Praxis vor. So ein Arbeiter erhält vielleicht Fr. 12-13 in der Industrie. Ich habe in meinem Betrieb, wenn Sie mir dieses Beispiel gestatten, noch drei bis vier landwirtschaftliche Arbeiter von Beruf. Solche Hilfskräfte aus der Stadt leisten selbstverständlich weniger. Wenn nun die Leute wissen, dass diese Hilfskräfte, die doch bedeutend weniger leisten, viel mehr für ihre Arbeit erhalten, so macht das natürlich böses Blut. Ich habe deshalb Herrn Luick gesagt, man werde nicht zum Ziele kommen, solange man die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte nicht allgemein besser stellen könne. Ich möchte Sie deshalb doch ersuchen, diese Motion erheblich zu erklären und den Herrn Direktor des Innern möchte ich bitten, ihr zuzustimmen, denn gewisse Relationen zwischen dem Arbeitermangel in der Landwirtschaft und der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind sicher nicht zu bestreiten. Das darf also nicht einfach in der bekannten Schublade wieder verschwinden.

Biedermann. Die Ausführungen der Herren Strahm und Voutat veranlassen mich, auch noch ein paar Bemerkungen anzubringen. Diese Herren sagen, man solle einfach keine Leute mehr aus der Landwirtschaft in die Industrie abwandern lassen. Die Landwirtschaft hat indessen immer Leute in die Städte abgegeben. Warum ist aber dieser Zustrom vom Lande her heute grösser als es normalen Verhältnissen entsprechen würde? Weil die Zeiten für den Bauer heute so schlecht sind, dass es ihm kaum mehr möglich ist, etwas für das Alter zurückzulegen, geschweige denn noch Geld zu erübrigen, um es den Kindern zu ermöglichen, die den eigenen Hof nicht übernehmen können, einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu erwerben. Es ist dem Bauer auch viel weniger, jedenfalls erst viel später möglich, sich aufs Stöckli zurückzuziehen, um einem Sohn das eigene Gut zu überlassen. Und wo noch Geld vorhanden ist, pflegt es je länger je mehr in die Stadt abzuwandern, indem die Töchter vermöglicher Bauern etwa einen Fürsprecher oder einen Lehrer heiraten und mit ihnen in die Stadt ziehen.

M. Strahm. Je voudrais faire encore une brève déclaration. Sans doute, nous devons envisager la revision, dans un proche avenir, de notre loi sur le subventionnement des caisses d'assurance-chômage. Je suis d'accord et sur ce point rien ne me sépare de nos collègues auteurs des deux motions en discussion. En revanche, ce que je ne puis comprendre, c'est que M. Biedermann, dans ses propositions de revision de cette loi, préconise une manière de faire

que je tiens, quant à moi — je ne crains pas de le répéter — pour une agression contre la jeunesse. Je m'élève là-contre. Je reconnais que la situation actuelle dans l'agriculture est rendue extrêmement difficile, sinon intenable, par la pénurie actuelle de main-d'œuvre; mais je dis que ce problème-là ne saurait être résolu à la faveur d'une revision de la loi sur le subventionnement des caisses d'assurance-chômage; il devrait faire, au Grand Conseil, l'objet d'une étude distincte, d'une discussion spéciale, permettant d'aboutir à des mesures normales, logiques et appropriées; celle proposée par M. Biedermann n'en est pas une, elle a le caractère d'un attentat aux droits de notre jeunesse et je ne pourrai, quant à moi, jamais y souscrire.

Abstimmung.

1. Eventuell:

Für den Antrag Strahm auf Streichung des zweiten Satzes im Postulat Biedermann 57 Stimmen-Für die ursprüngliche Fassung . . . 48 »

2. Definiv:

Strafnachlassgesuche.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Justizkommission hat zu den Strafnachlassgesuchen Stellung genommen. Sie hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat beschlossen, dass die Anträge zu Strafnachlassgesuchen, die in den Fraktionen angefochten werden, im Plenum des Grossen Rates nicht angefochten werden sollen, damit die Wäsche dieser an und für sich bedauernswerten Leute nicht in aller Oeffentlichkeit ausgehängt werden muss. Dieses Mal sind die Fälle Nr. 3, 11, 13 und 21 beanstandet worden. Um sie nicht hier in aller Oeffentlichkeit behandeln zu müssen, zieht der Regierungsrat seine Anträge zu diesen Gesuchen zurück.

Soweit uns bekannt ist, besteht gegenüber den andern Anträgen keine Opposition.

Wenn der Regierungsrat der Rücknahme der genannten Fälle zustimmt, so soll damit nicht die Absicht kundgegeben werden, die Anträge zu diesen Fällen zum vornherein abändern zu wollen. Der Rückzug dieser Anträge erfolgt also ohne Präjudiz für die endgültige Stellungnahme.

Steiger, Präsident der Justizkommission. Ich bin mit dieser Stellungnahme einverstanden.

Die Strafnachlassgesuche Nr. 3, 11, 13 und 21 werden vom Regierungsrat zurückgezogen. Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 88 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 45, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 61—78 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Rehnelt Franz Josef, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 26. Juli 1900 in Biel, ledig, Photograph, wohnhaft in Biel, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von Geburt bis zum 28. Dezember 1923 und vom 26. November 1925

bis heute in Biel aufgehalten.

2. Bonapace Clitennestra, italienische Staatsangehörige, geb. am 5. Mai 1903 in Brescia, Italien, Bureauangestellte, wohnhaft in Biel, der der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Genannte hält sich seit 1913 in der Schweiz auf, war vom 15. Juli 1913 bis zum 12. August 1918 in Biel gemeldet und seit dem

29. März 1920 neuerdings.

3. Magnani Aristo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 31. März 1913 in Laufenburg, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Biel, Ehemann der Hedwig Devaux, geb. 1913, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und war vom 6. September 1913 bis zum 3. März 1924 in Biel gemeldet und ist es seit dem 4. Mai 1931 neuerdings.

4. Rottigni Domenico Luigi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 1. März 1896 in Gandino, Italien, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Court, Ehemann der Rosa geb. Frieden, geb. 1897, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Court das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1910 in der Schweiz auf und ist seit 1916 in Court ge-

meldet.

5. Bernier Jean Emile, französischer Staatsangehöriger, geb. am 28. Juli 1908 in Pruntrut, Weber, wohnhaft in Pruntrut, Ehemann der Alice Louise geb. Kocher, geb. 1907, dem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit vom November 1928 bis März 1930, wo er in Colmar Militärdienst leistete, immer in Prun-

trut aufgehalten.

6. Feurstein Alcide Joseph, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 12. Juni 1896 in Cornol, ledig, Fabrikarbeiter, wohnhaft in St. Ursanne,

dem die gemischte Gemeinde St. Ursanne das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber war von 1896—1930 in Cornol wohnhaft und ist seit 1930 in St. Ursanne gemeldet.

7. Käs Max, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 21. März 1907 in St. Margrethen, dipl. Damencoiffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Mathilde geb. Maurer, geb. 1908, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Er hielt sich nur im Jahr 1928 während 8 Monaten zur beruflichen Ausbildung in Leipzig auf. In Bern ist er seit dem 5. August 1929 ununterbrochen gemeldet.

8. Keidler Maria Anna geb. Schneider, deutsche Reichsangehörige, Witwe des Philippe Keidler, geb. am 23. November 1886 in Druisheim, Bayern, Hausfrau, wohnhaft in Neuenstadt, der die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1908 in Neuen-

stadt auf.

 Keidler Wilhelmine, deutsche Reichsangehörige, geb. am 9. August 1909 in Neuenstadt, Glätterin, wohnhaft in Neuenstadt, der die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz und meistens in Neuenstadt aufgehalten.

10. Rommler Friedrich, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 21. März 1903 in Biel-Bözingen, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Emma geb. Schär, geb. am 15. Oktober 1911, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 3. Dezember 1930 in Bern gemeldet.

11. Schönle Eugen Felix, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 27. März 1910 in St. Gallen, ledig, Schneider, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit Geburt in der Schweiz auf und ist in Bern seit dem 19. Sep-

tember 1933 gemeldet.

12. Ciampi Gino, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 1. Februar 1913 in Tramelan-dessus, Uhrmacher, wohnhaft in Tramelan-dessus, Ehemann der Inès Adriana geb. Bisetti, geb. am 28. August 1909 in St. Immer, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Gesuchsteller ist seit seiner Geburt ohne Unterbruch in Tramelan-dessus wohnhaft.

13. Nickel Emilie Frieda geb. Hollandt, Witwe des Ludwig Emil Nickel, polnische Staatsangehörige, geb. am 22. Juli 1878 in Steinbach-Hallenberg (Thüringen), Hausfrau, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit dem 23. November

1914 in Bern gemeldet.

14. Schneider Aloisius Johannes, geb. am 20. Mai 1888 in Freiburg i. Br., Schriftsetzer, wohnhaft in Bern-Bümpliz, Ehemann der Marie geb. Burkhalter, geb. 1891, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich vom 20. Oktober 1911 bis April 1916 und vom 28. März 1920 bis heute

in Bern aufgehalten.

15. Schwab Adolf, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 11. November 1897 in Winterthur, Redaktor, wohnhaft in Bern, Ehemann der Louise Marie geb. Halter, geb. am 5. April 1895, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 28. August 1923

unterbrochen in Bern gemeldet.

16. Straub Hanna, deutsche Reichsangehörige, geb. am 10. Dezember 1901 in Roggwil, Kinderpflegerin, wohnhaft in Bern, der die Einwohnergemeinde Roggwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten. Da sie in Roggwil geboren und aufgewachsen ist, ihr Beruf sie jedoch zwingt, bald in dieser, bald in jener Gemeinde Wohnsitz zu nehmen, wird ihr die in Art. 87/2 Gemeindegesetz vorgesehene Ausnahme bewilligt.

- 17. Vetterli Mina geb. Weiss, Witwe des Konrad Vetterli, von Wagenhausen, Kanton Thurgau, geb. am 20. Juni 1873, wohnhaft in Thun, der die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 18. Del Torchio Pierre, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 21. September 1904 in Péry, Décolleteur und Abwart, wohnhaft in Corgé-mont, Ehemann der Léonie Marie geb. Membrez, geb. 1904, Vater einer minderjährigen Tochter, dem die Einwohnergemeinde Corgémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer im Kanton Bern aufgehalten und ist seit 1915 in Corgé-

mont gemeldet.

19. Badiali Gabriel, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 12. August 1898 in Courfaivre, Mechaniker, wohnhaft in Courfaivre, Ehemann der Rose geb. Joset, geb. 1900, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die gemischte Gemeinde Courfaivre das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat, mit Ausnahme von zwei Auslandsaufenthalten von 8 Monateen und 40 Tagen, die jedoch weit zurückliegen, immer in

Courfaivre gewohnt.

20. Casagrande Vincenzo Luigi Angelo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 10. November 1902 in Gaiarine, Provinz Treviso, Italien, dipl. Schuhmacher und Fabrikationschef, wohnhaft in Pruntrut, Ehemann der Sophie geb. Burgunder, geb. 1907, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber befindet sich seit 1905 in der Schweiz und hat sie im Jahr 1922 nur vorübergehend verlassen, um seine Militärpflicht zu erfüllen. In Pruntrut ist er seit dem 29. März

1937 gemeldet.

21. Flühmann Maria Elisabeth, geb. am 5. April 1880 in Ueberstorf, Witwe des Johann Franz Joseph Pagés, spanische Staatsangehörige, Wirtin zur Spanischen Weinhalle in Interlaken, wohnhaft in Interlaken, Marktgasse, welcher die Einwohnergemeinde Neuenegg am 21. Dezember 1940 das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit ihrer Geburt in der Schweiz wohnhaft und seit 1913 in Interlaken

gemeldet.

22. Froehly Léo Ernst, französischer Staatsangehöriger, geb. am 11. April 1909 in Mülhausen, Hotelportier, wohnhaft in Bern, Ehemann der Rosa geb. Wälti, geb. 1909, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist im Jahr 1919 in die Schweiz eingereist, hat sich alsdann bis zum 15. April 1931 in Fleurier aufgehalten und ist seither in

Bern gemeldet.

23. Hertle Franz Wilhelm, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 23. November 1915 in Münsingen, ledig, Buchbinder, wohnhaft in Münsingen, dem die Einwohnergemeinde Münsingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in Münsingen

aufgehalten.

24. Kessler Paul Eduard, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 29. Mai 1921 in Biel, Heizungsmonteur-Lehrling, wohnhaft in Biel, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat mit Ausnahme eines Aufenthaltes vom Oktober 1921 bis März 1922

in Düsseldorf immer in Biel gewohnt.

25. Knoll Karl, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 29. Mai 1911 in Au, Kanton St. Gallen, ledig, Maler, wohnhaft in Gümligen, dem die Einwohnergemeinde Muri/Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 6. Oktober 1922

in Muri gemeldet.

26. Küpper Hélène Elisa, deutsche Reichsangehörige, geb. am 26. Juli 1889 in Corgémont, Uhrenmacherin, wohnhaft in Corgémont, der die Einwohnergemeinde Corgémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in Corgémont

aufgehalten.

27. Lavy Evariste Joseph, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 5. Dezember 1910 in Moutier, Gipser und Maler, wohnhaft in Nidau, Ehemann der Hedwig geb. Metthez, geb. 1909, Vater einer minderjährigen Tochter, dem der Grosse Gemeinderat von Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer im Kanton Bern aufgehalten und ist seit Mai 1933 in Nidau

gemeldet.

28. Sürmely Anton, französischer Staatsangehöriger, geb. am 24. März 1890 in Starrkirch (Solothurn), Schneidermeister, wohnhaft in Tramelan-dessus, Ehemann der Mathilde geb. Wächter, geb. am 2. Januar 1887 in Tramelan, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan - dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von 1890—1907, 1908 bis 1914 und von 1919-1935 in verschiedenen Ortschaften der Schweiz aufgehalten und ist seit 14. August 1935 in Tramelan-dessus ange-

meldet.

29. Winkler Hans, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 11. August 1922 in Bern, Spenglerlehrling, wohnhaft in Rohrbach, mit gesetz-lichem Wohnsitz in Beatenberg, dem die Einwohnergemeinde Beatenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von Geburt bis 1934 in Bern, alsdann bis 8. Januar 1940 in Beatenberg aufgehalten und ist seither in Rohrbach gemeldet. Er steht in Beatenberg unter Vor-

mundschaft.

30. Winkler Karl Erich, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 31. März 1919 in Bern, ledig, Installateur, wohnhaft in Huttwil, dem die Einwohnergemeinde Beatenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von Geburt bis zum 16. Dezember 1934 in Bern, alsdann bis zum 2. Februar 1936 in Beatenberg aufgehalten und ist seither in Huttwil gemeldet. Seit dem im Jahr 1932 erfolgten Tode seiner Mutter hat sich die auf dem Beatenberg wohnende Tante seiner angenommen. Die in Art. 87/2 Gemeindegesetz vorgesehene Ausnahme dürfte demnach bewilligt werden.

31. Boller Johanna, deutsche Reichsangehörige, geb. am 21. Dezember 1893 in Grenzhausen, Diakonissin, wohnhaft in Unterseen, der die Einwohnergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit Oktober 1919 in der Schweiz auf und ist seit März 1920 in

Unterseen gemeldet.

32. Agnolini Aline Marie, italienische Staatsangehörige, geb. am 27. Juli 1894 in St. Ursanne, Angestellte, wohnhaft in St. Ursanne, der die gemischte Gemeinde St. Ursanne das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in St. Ursanne

aufgehalten.

33. Agnolini Augusta Olga, italienische Staatsangehörige, geb. am 5. August 1897 in St. Ursanne, ohne Beruf, wohnhaft in St. Ursanne, der die gemischte Gemeinde St. Ursanne das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in St. Ursanne

aufgehalten.

34. Agnolini Julia Camilla, italienische Staatsangehörige, geb. am 18. März 1899 in St. Ursanne, Angestellte, wohnhaft in St. Ursanne, der die gemischte Gemeinde St. Ursanne das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in St. Ursanne

aufgehalten.

35. Agnolini Louise Mathilde, italienische Staatsangehörige, geb. am 13. Oktober 1889 in St. Ursanne, Haushälterin, wohnhaft in St. Ursanne, der die gemischte Gemeinde St. Ursanne das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in St. Ursanne

aufgehalten.

36. Donnat René Joseph, französischer Staatsangehöriger, geb. am 16. März 1912 in Biel, Maschinentechniker, wohnhaft in Biel, Ehemann der Lydie Olga geb. Bessire, geb. 1912, Vater von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert einer minderjährigen Tochter, dem der Stadtrat

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit Mai 1928 in Biel gemeldet, wo er schon von 1912-1915 wohnhaft war.

37. Hertle Franz Seraph, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 18. Oktober 1873 in Günzburg a. d. Donau, Schriftsetzer, wohnhaft in Münsingen, Ehemann der Anna geb. Frey, geb. 1894, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem die Einwohnergemeinde Münsingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von 1898-1904, von 1912-1915 und seit 1919 bis heute in Mün-

singen aufgehalten.

38. Jaiser Albert, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 8. Juni 1915 in Seftigen, ledig, Schneider, wohnhaft in Thun, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich bis zum 23. Juli 1916 in Seftigen und seither ununterbrochen in Thun

aufgehalten.

39. Mössinger Max, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 10. August 1918 in Luzern, ledig, Buchdruck-Maschinenmeister, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Gesuchsteller war von 1918—1922 in Kirchberg, Kanton Bern, wohnhaft und ist seit 1922 in Bern gemeldet.

40. Mühlethaler Maria Louisa, französische Staatsangehörige, geb. am 1. Dezember 1882 in Davos-Platz, Klavierlehrerin, wohnhaft in Biel, der der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat, mit Ausnahme eines Aufenthaltes von 6 Monaten in Paris in den Jahren 1901/1902, immer in der Schweiz gewohnt und ist seit 1901 in Biel gemeldet.

41. Pfannerer Friedrich Karl Walter, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 5. Juni 1902 in Dresden, Dekorateur, wohnhaft in Thun, Ehemann der Martha geb. Jucker, geb. 1901, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1907 in der Schweiz auf und ist in Thun seit dem 10. Januar 1939

gemeldet.

42. Galle Ernst Willy, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 1. März 1907 in St. Gallen-Straubenzell, Prediger, wohnhaft in Jegenstorf, Ehemann der Martha Johanna geb. Hess, geb. 1916, dem die Einwohnergemeinde Jegenstorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber war von 1907—1914, von 1920 bis 1932 und von 1935 bis heute in der Schweiz wohnhaft und ist seit 4. Juli 1938 in Jegenstorf

gemeldet.

43. Küng Anton, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 5. Januar 1891 in Romanshorn, Kanton Thurgau, dipl. Elektro-Installateur, wohnhaft in Bern, Thunstr. 89, Ehemann der Elsa geb. Huber, geb. am 30. Mai 1897 in Oberurdorf, Kanton Zürich, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wurde in der Schweiz geboren und verliess sie nur zur Kriegsdienstleistung in der österreichischen Armee während 14 Monaten in den Jahren 1914/1915. In Bern wohnt

er seit 1920.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Bärtschi (Hindelbank).

(Siehe Seite 71 hievor.)

Diese Anfrage beantwortet der Regierungsrat

folgendermassen:

Die Gemeinden können tatsächlich nicht zur Errichtung von Barrikaden auf eigene Kosten verhalten werden. Hierzu würde eine Rechtsgrundlage fehlen. Der für die Verteidigungsmassnahmen der Ortswehren gültige Armeebefehl gestattet und verlangt denn auch lediglich vorbereitende Massnahmen, d. h. Rekognoszierung von Standorten einer Barrikade und Feststellung, wo das für den Bau notwendige Material zu finden ist. Wenn über diese Verpflichtung hinaus eine Gemeinde zum Schutze ihres Gebietes freiwillig und auf eigene Kosten Barrikaden errichten will, dann wird ihr das zuständige Ter. Kdo. selbstverständlich gerne fachtechnisch behilflich sein. In diesem Sinne war auch die durch das Ter. Kdo. 3 erlassene Instruktion für Ortswehren aufzufassen. Die Ortswehr-Kdt. sind übrigens anlässlich eines 3-tägigen Kurses durch den Ter. Kdt. 3 persönlich über die Tragweite der in der genannten Instruktion enthaltenen Bestimmungen unterrichtet worden, und sie sind namentlich auch darauf aufmerksam gemacht worden, dass

eine eventuelle finanzielle Unterstützung seitens der Gemeindebehörden nur freiwillig zu erhalten sei.

Sollen auf Befehl des zuständigen Armeekorps Barrikaden errichtet werden, so wird auch diese Stelle für die notwendigen Kredite besorgt sein.

Bärtschi (Hindelbank). Ich bin befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schneider (Lyssach).

(Siehe Seite 96 hievor.)

Der Regierungsrat ist bereit, die in diesem Gesetz bestimmten, den Kantonen obliegenden Vorarbeiten zu treffen; er hat diese bereits an die Hand genommen.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer.

Herr Grossrat Bühler, Präsident,

Bigler, Vizepräsident, >> >>

Anliker, >> >>

>> Bichsel, >>

>> >> Chételat,

Flückiger (Bern), >> >>

Giovanoli, >> >>

>> Meister, >>

Romy, **»** >>

Schait. >> **»**

Schlappach, **»** >>

Stettler (Bern),

>> >>

Terrier, Weber (Treiten), >>

Wüthrich.

Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr; Abänderung.

Herr Grossrat Schneeberger, Präsident,

Stämpfli, Vizepräsident, >> >>

>> Amstutz,

Cueni, >> **»**

>> Faehndrich, >>

» >> Flühmann,

>> >> Giauque,

Gygax, >> **>>**

Pulver, **>>**

Schneider (Lyssach). **>>**

Wyss.

Dekret betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Organisation der Kirchensynode.

Herr Grossrat Bäschlin, Präsident, Kunz (Wiedlisbach), >> Vizepräsident,

Herr Grossrat Bärtschi (Hindelbank),

» Baumgartner,

» » Bouchat,

» » Gasser (Schwarzenburg),

» » Giroud,

» Schneiter (Lyss),

» Weibel,

» Zimmermann (Bern),

» » Zurbuchen.

Dekret über die Vereinigung der Burgergemeinden Reiben und Meinisberg.

Herr Grossrat Gilgen, Präsident,

» » Jacobi, Vizepräsident,

» » Lang,

» » Müller (Seftigen),

» Niklės,
» Rufer,
» Wächli.

Kassationsbeschwerde von Herrn Wälti.

(Siehe Seite 10 hievor.)

Präsident. Herr Wälti, der uns schon mehrmals mit Beschwerdesachen beschäftigt hat, reichte gegen den Grossen Rat des Kantons Bern beim Bundesgericht eine Kassationsbeschwerde ein wegen Rechtsverweigerung. Das Bundesgericht hat nun am 2. Mai 1941 — der schriftliche Entscheid ist uns heute zugestellt worden — erkannt: «Auf die Beschwerde des Herrn Wälti wird nicht eingetreten.»

Präsident. Herr Regierungsrat Mœckli lässt dem Grossen Rat seinen Dank aussprechen für das Vertrauen, das er ihm gegenüber durch die Wahl zum Regierungspräsidenten zum Ausdruck gebracht hat.

Eingegangen sind folgende

Motionen:

I.

Durch behördliche Verfügungen werden zahlreiche kriegswirtschaftliche und andere Aufgaben den Gemeinden zur Ausführung überwiesen, ohne dass dabei auch die Entschädigungsfragen geregelt werden.

Dieser Umstand führt besonders in kleinern Gemeinden sehr oft zu absolut ungenügenden und auch sehr unterschiedlichen Entschädigungen der Funktionäre, die diese zum Teil sehr zeitraubenden und schwierigen Arbeiten ausführen müssen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, zukünftig in seinen Erlassen auch Richtlinien für die angemessene Entschädigung der verfügten Arbeiten aufzustellen.

Bern, den 13. Mai 1941.

Weber (Treiten) und 19 Mitunterzeichner.

II.

Unsere Jugend tritt heute allgemein später ins Erwerbsleben hinaus und die Eltern haben länger für die Kinder zu sorgen. Es ist deshalb ungerecht, dass Kinderzulagen nur bis zum 18. Jahr gewährt werden und Abzüge z. B. in der Steuereinschätzung ebenfalls nur bis zu diesem Altersjahr gemacht werden können.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die nötigen gesetzlichen Abänderungen vorzubereiten und dem Rat zu unterbreiten, damit Kinder-Zulagen und -Abzüge in Zukunft bis zum 20. Altersjahr gewährt werden können.

Bern, den 14. Mai 1941.

Burren und 30 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Le Gouvernement est-il au courant que les achats de bois de feu à l'Etat de Berne doivent être payés au comptant et sans escompte alors que jusqu'à ce jour il était accordé aux acquéreurs un délai de paiement de trois mois.

Ce procédé empêche les classes les plus modestes de notre population de s'approvisionner en bois de

feu pour l'hiver.

Cette mesure étant intolérable par les temps que nous vivons, le Gouvernement est invité à rapporter cette manière de procéder qui a déjà été mise en vigueur dans le district de Porrentruy, suivant une circulaire adressée aux clients de l'Etat, par l'Office forestier.

Berne, le 14 mai 1941.

Voisard et 3 cosignataires.

(Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Kaufsumme für Brennholz dem Staate Bern bar und ohne Skonto entrichtet werden muss, während bis jetzt den Käufern eine Zahlungsfrist von 3 Monaten bewilligt wurde.

Dieses Vorgehen hindert gerade die einfachen Bevölkerungsschichten, sich auf den Winter mit

Holz zu versorgen.

Da dieses Vorgehen, durch das Kreisforstamt Pruntrut gemäss einem Kundenzirkular bereits eingeführt, in der heutigen Zeit untragbar ist, wird der Regierungsrat eingeladen, es wieder rückgängig zu machen.)

Geht an den Regierungsrat.

Weiter sind angelangt folgende

Einfache Anfragen:

I.

Unsere Wälder weisen im Sommer und Herbst einen sehr grossen Reichtum an geniessbaren Pilzen auf. Es ist bekannt, dass grosse Mengen dieser essbaren Pilze der Verderbnis anheimfallen, weil sie von vielen Sammlern aus Unkenntnis stehen gelassen werden.

Gegenwärtig werden sehr grosse Anstrengungen unternommen zur Verbreiterung der inländischen Ernährungsgrundlage. Es läge in der gleichen Richtung, wenn mehr als bisher dem Sammeln von Pilzen Aufmerksamkeit geschenkt werden würde.

Welche Massnahmen zum Zwecke der Förderung der praktischen Pilzkunde und zur möglichst vollständigen Einbringung der Pilzernte gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen?

Bern, den 13. Mai 1941.

Grütter.

II.

Les troupes de couverture de frontière, après une période de 15 mois de mobilisation, sont à nouveau mobilisées depuis le 17 février 1941, sans que jusqu'à ce jour, et contrairement à ce qui se passe pour les autres troupes, elles sachent quand elles seront relevées. Les citoyens appartenant à ces unités subissent de ce fait des obligations militaires disproportionnées avec ce qui est exigé des autres corps de l'armée.

Le Gouvernement est-il disposé à intervenir auprès de l'autorité militaire compétente pour réorganiser la formation de ces troupes, de manière à permettre des relèves plus fréquentes?

Cette réorganisation devrait également tenir compte de la vie économique du Jura, désorganisée à intervalles réguliers par la mise sur pied de ces troupes comprenant toutes les classes d'âge astreintes aux obligations militaires.

En outre, on se plaint, dans les détachements de travailleurs, du fait que des hommes de tous âges et venant de milieux très divers doivent faire vie commune. Il y a là un danger pour la santé morale d'entre eux. Le Gouvernement, qui n'est pas sans connaître cette situation et ces risques, est-il disposé à intervenir auprès des autorités compétentes, éventuellement des directions des dits détachements, pour qu'il soit remédié au fait signalé?

Berne, le 14 mai 1941.

Terrier et 4 cosignataires.

(Die Grenztruppen sind neuerdings seit dem 17. Februar aufgeboten, nachdem sie 15 Monate mobilisiert waren, ohne dass bis heute und im Unterschied zu andern Wehrmännern ihnen der Zeitpunkt ihrer Entlassung mitgeteilt wurde. Die diesen Truppen angehörenden Wehrmänner sind deshalb militärischen Verpflichtungen unterworfen, die zu jenen der andern Truppen in einem Missverhältnis stehen.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den militärischen Behörden zu intervenieren bezüglich einer Reorganisation der Grenztruppen und um häufigere Ablösungen zu ermöglichen?

Die Reorganisation dürfte überdies Rücksicht nehmen auf das wirtschaftliche Leben des Jura, das in regelmässigen Abständen desorganisiert wird durch das Aufgebot dieser Truppen, die alle dienstpflichtigen Altersklassen umfassen.

Man beklagt sich ferner bei den Arbeitsdetachementen, dass Leute jeden Alters und aus verschiedenen Verhältnissen verpflichtet werden zu gemeinsamem Zusammenleben. Darin liegt eine gewisse Gefahr für die Moral einzelner von ihnen. Ist der Regierungsrat, dem sicher diese Lage und deren Gefahren bekannt sind, bereit, bei den zuständigen Behörden, eventuell bei den Vorstehern dieser Detachemente, zu intervenieren, damit in den geschilderten Verhältnissen Abhilfe geschaffen wird?)

Gehen an den Regierungsrat.

Schlusswort.

Präsident. Wir sind am Schlusse unserer Traktandenliste angelangt. Der Grosse Rat hat einen neuen Ratspräsidenten gewählt. Nach Verfassung und Gesetz muss die Präsidentschaft jedes Jahr wechseln. Wir wollen hoffen, dass diese Institution auch weiterhin bestehen bleibe.

Wenn die Grossratssession beginnt, sind jeweilen alle Mitglieder des Regierungsrates anwesend. Das ist aber nicht der Fall, wenn die Session geschlossen wird. Man könnte das vielleicht ändern. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir früher bei den Sitzungen des Grossen Rates mehr Feierlichkeit an den Tag gelegt haben. Ich erinnere daran, dass der alte Grosse Rat sogar zuerst ins Münster ging, um dort die nötige innere Kraft zur Erfüllung seiner Pflichten zu holen. Diese innere Kraft haben wir sicher heute ebenso notwendig.

Im Bundeshaus regiert der Bundesrat auf Grund seiner Vollmachten, unter der Kontrolle des Parlamentes. Weiter unten aber, im alten Bern mit seinen schönen Gassen, provisorisch und vorübergehend in einem neuen Haus, tagen der Grosse Rat und der Regierungsrat ohne Vollmachten, wie es immer war, ruhig ihre Pflicht erfüllend und im Schosse des Rates alles behandelnd, was zur Führung der Geschäfte des Landes notwendig ist. Das ist eine schöne demokratische Einrichtung. Gewiss ist es Ihnen bei Abhaltung der diesjährigen Landsgemeinden auch so gegangen wie mir: Der Eindruck dieser Landsgemeinden war viel grösser als noch vor einigen Jahren. Heute wird die Aufgabe von den kantonalen Parlamenten mit höchster Sorgfalt und grösstem Ernst besorgt. Das dürfen wir sicher auch von unserm Rate sagen. Und wenn wir heute auseinandergehen, so wird jeder seine Aufgabe darin erblicken, dass er auf seinem Platze die ihm auferlegte Pflicht erfüllt, dass er als Berner oder als Bernerin seine Pflicht mit allem Nachdruck, zäh, wie es Bernerart ist, erfüllt, wenn nötig mit aller Verbissenheit, zum Wohle unseres Volkes und unseres Landes. In diesem Sinne schliesse ich Sitzung und Session. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 113/4 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.